

Unterrichtung

**durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der
Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

**Sitzungswoche der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
vom 24. bis 28. Juni 2019 in Straßburg, Frankreich**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Teilnehmende der deutschen Delegation	2
II. Tagesordnung der 3. Sitzungswoche 2019.....	3
III. Schwerpunkte der Sitzungswoche.....	6
IV. Sitzung des Ständigen Ausschusses in Paris.....	13
V. Ausschussmitgliedschaften der Delegationsmitglieder.....	15
VI. Berichterstattermandate der Delegationsmitglieder	17
VII. Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen.....	18
VIII. Reden der Delegationsmitglieder.....	69

I. Teilnehmende der deutschen Delegation

Die 3. Sitzungswoche 2019 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PVER) fand vom 24. bis 28. Juni 2019 in Straßburg (Frankreich) statt. Der Deutsche Bundestag entsandte folgende Delegationsmitglieder:

Abgeordneter **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU), Delegationsleiter

Abgeordneter **Frank Schwabe** (SPD), stellv. Delegationsleiter

Abgeordnete **Sybille Benning** (CDU/CSU)

Abgeordneter **Peter Beyer** (CDU/CSU)

Abgeordneter **Jürgen Hardt** (CDU/CSU)

Abgeordneter **Frank Heinrich** (CDU/CSU)

Abgeordneter **Matern von Marschall** (CDU/CSU)

Abgeordneter **Josef Rief** (CDU/CSU)

Abgeordneter **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU)

Abgeordnete **Doris Barnett** (SPD)

Abgeordnete **Gabriela Heinrich** (SPD)

Abgeordneter **Josip Juratovic** (SPD)

Abgeordneter **Axel Schäfer** (SPD)

Abgeordneter **Marc Bernhard** (AfD)

Abgeordneter **Martin Hebner** (AfD)

Abgeordneter **Norbert Kleinwächter** (AfD)

Abgeordneter **Ulrich Oehme** (AfD)

Abgeordnete **Gyde Jensen** (FDP)

Abgeordneter **Konstantin Kuhle** (FDP)

Abgeordneter **Michael Georg Link** (FDP)

Abgeordnete **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.)

Abgeordneter **Michel Brandt** (DIE LINKE.)

Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Abgeordnete **Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abgeordneter **Dr. Frithjof Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

II. Tagesordnung der 3. Sitzungswoche 2019

Montag, 24. Juni 2019

- **Eröffnung der 3. Sitzungswoche 2019**
 - **Rede der Präsidentin, Liliane Maury Pasquier**
 - **Prüfung der Beglaubigungsschreiben (Akkreditierung)** Delegationsliste (Dok. 14913)
 - **Änderungen der Mitgliedschaften in den Ausschüssen (Kommissionen (2019) 06 + Add. 1)**
 - **Anträge zu Aktualitäts- und Dringlichkeitsdebatten**
- Dringlichkeitsdebatte: „Die Erpressung durch Russland beenden: Antrag an das Ministerkomitee, die Russische Föderation für ihre Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge zur Verantwortung zu ziehen“
- Dringlichkeitsdebatte: „Die Verpflichtung aller Staaten sicherzustellen, dass die Personen, die Flug MH17 am 17. Juli 2014 abgeschossen haben, vor Gericht gestellt werden“
 - **Annahme der Tagesordnung**
 - **Zustimmung zum Sitzungsbericht des Ständigen Ausschusses (Paris, 24. Mai 2019) (Per (2019) PV 02)**
- **Ansprache des Ministerkomitees, Staatssekretärin für europäische Angelegenheiten beim französischen Minister für Europa und auswärtige Angelegenheiten: Frau Amélie de Montchalin**
- **Die Stärkung des Entscheidungsprozesses der Parlamentarischen Versammlung in Bezug auf Beglaubigungsschreiben und Abstimmungen**
Berichterstatte für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten: Frau Petra de Sutter (Belgien, SOC) (Dok. 14900)

Dienstag, 25. Juni 2019

- **Prüfung der Beglaubigungsschreiben (Akkreditierung)** Delegationsliste (Dok. 14913 Add)
- **Änderungen in der Mitgliedschaften der Ausschüssen (Kommissionen (2019) 06 + Add. 2)**
- **Wahl eine/s Vizepräsident/in der Versammlung in Bezug auf Russland**
- **Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses**
Berichterstatte für das Präsidium: Frau Petra De Sutter (Belgien, SOC) (Dok. 14911, Dok. 14911 Add 1, Add 2, Dok. 14912)
- **Der Haushalt und die Prioritäten des Europarates für den Zweijahreszeitraum 2020-2021**
Berichterstatte für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten: Herr Mart van de Ven (Niederlande, ALDE) (Dok. 14903)
- **Die Ausgaben der Parlamentarischen Versammlung für den Zweijahreszeitraum 2020-2021**
Berichterstatte für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten: Herr Mart van de Ven (Niederlande, ALDE) (Dok. 14901)
- **Die Istanbul-Konvention über Gewalt gegen Frauen: Errungenschaften und Herausforderungen**
Berichterstatte für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Frau Zita Gurmai (Ungarn, SOC) (Dok. 14908)
- **Eine ambitionierte Agenda des Europarates für die Gleichstellung von Männern und Frauen**
Berichterstatte für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Frau Elvira Kovács (Serbien, EPP/CD) (Dok. 14907)

Mittwoch, 26. Juni 2019

- **Wahl des/der Generalsekretärs/in des Europarates** (Dok. 14915)
- **Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**
Liste der Kandidaten: Estland, Deutschland (Dok. 14883, Dok. 14884, Dok.14911 Add. 2)
- **Die Beendigung des Zwangs bei der psychischen Gesundheit: Die Notwendigkeit eines menschenrechtsgestützten Ansatzes**
Berichterstatterin für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Frau Reina de Bruijn-Wezeman (Niederlande, ALDE) (Dok. 14895)
Berichterstatterin für die Stellungnahme für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Frau Sahiba Gafarova (Aserbajdschan, EC), (Dok. 14910)

Rede von Frau Dunja Mijatovic, Menschenrechtskommissarin des Europarates

- **Ansprache von Herrn Marcelo Rebelo de Sousa, Staatspräsident von Portugal**
- **Die Anfechtung der Akkreditierung der Delegation der Russischen Föderation aus inhaltlichen Gründen**
Berichterstatter für den Monitoringausschuss: Herr Roger Gale (Großbritannien, EC) (Dok. 14922)
Stellungnahme für den Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten: Herr Piero Fassino (Italien, SOC)
- **Der Mord an Daphne Caruana Galizia und die Rechtsstaatlichkeit in Malta und anderen Ländern: Sicherstellen, dass die ganze Wahrheit ans Licht kommt**
Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte: Herr Pieter Omtzigt (Niederlande, EPP/CD) (Dok. 14906)

Donnerstag, 27. Juni 2019

- **Gewalt gegen Kinder beenden: ein Beitrag des Europarates zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung**
Berichterstatterin für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Frau Doreen Massay (Großbritannien, SOC) (Dok. 14894)
- **Gewalt und Ausbeutung gegen Migrant*innen stoppen**
Berichterstatter für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Frau Rosa Björn Brynjólfsson (Island, UEL) (Dok. 14905)
Berichterstatterin für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Frau Sevinj Fataliyeva (Aserbajdschan, EC) (Dok. 14919)
- **Postmonitoring-Dialog mit Bulgarien**
Ko-Berichterstatter für den Monitoringausschuss: Herr Frank Schwabe (Deutschland, SOC) (Dok. 14904)
Ko-Berichterstatter für den Monitoringausschuss: Herr Zsolt Németh (Ungarn, EPP/CD) (Dok. 14904)
- **Aufklärung des Mordes an Boris Nemzow**
Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte: Herr Emanuelis Zingeris (Litauen, EPP/CD) (Dok. 14904)

Freitag, 28. Juni 2019

- **Situation in Syrien: Aussichten für eine politische Lösung?**
Berichterstatterin für den Ausschuss Politische Angelegenheiten und Demokratie: Frau Theodora Bakoyannis (Griechenland, EPP/CD) (Dok. 14889)
- **Push-Back-Maßnahmen durch Mitgliedstaaten**
Berichterstatterin für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Frau Tineke Strik (Niederlande, SOC) (Dok. 14909)
- **Fortsetzung: Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses**
(Dok. 14911 Add. 3)

III. Schwerpunkte der 3. Sitzungswoche 2019

Im Mittelpunkt der dritten Sitzungswoche standen die Abstimmung über die Rückkehr der russischen Delegation sowie die Wahl der kroatischen Außen- und Vizepremierministerin **Marija Pejčinović Burić** zur Nachfolgerin von Generalsekretär **Torbjörn Jagland**. Sie setzte sich klar mit 159 zu 105 Stimmen gegen den belgischen Außenminister **Didier Reynders** durch. Ihre fünfjährige Amtszeit beginnt am 18. September 2019. Pejčinović Burić kann an ihre Tätigkeit als Vorsitzende des Ministerkomitees des Europarates während des kroatischen Vorsitzes 2018 anknüpfen. Der scheidende Generalsekretär Jagland richtete kurz das Wort an die Versammlung. Er rief sie dazu auf, weiterhin als innovative Kraft für Verbesserungen der Menschenrechte zu arbeiten. Er betonte die Notwendigkeit zum Dialog; man könne nicht überall auf Konfrontation setzen.

Richterwahlen

Aus deutscher Sicht besonders bedeutsam war die Wahl von **Prof. Dr. Anja Seibert-Fohr**, Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Menschenrechte an der Universität Heidelberg, zur Richterin für den auf Deutschland entfallenden Posten am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Die Amtszeit beträgt einmalig neun Jahre. Sie folgt auf **Prof. Dr. h. c. Angelika Nußberger**, die Ende des Jahres Mitglied der Venedig-Kommission des Europarates wird. Prof. Seibert-Fohr wurde im 2. Wahlgang mit 82 Stimmen gewählt. Die Kandidatin Dr. Christiane Schmaltz, Richterin am Bundesgerichtshof, erhielt 46 Stimmen. Im ersten Wahlgang hatte sie noch vorne gelegen. Der Richterwahlausschuss der Versammlung hatte die beiden Kandidatinnen als „equally well-qualified“ empfohlen. Der dritte Kandidat, **Prof. Dr. Thilo Marauhn** von der Universität Gießen, erhielt im ersten Wahlgang 23 Stimmen, im zweiten Wahlgang keine Stimme.

Auf den auf **Estland** entfallenden Posten am EGMR wählte die Versammlung **Peeter Roosma**, Richter am Obersten Gerichtshof von Estland.

Rückkehr der russischen Delegation in die Versammlung

Die Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der Delegation der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen (Dok. 14922, Entschließung 2292)

Die Stärkung des Entscheidungsprozesses der Parlamentarischen Versammlung im Hinblick auf Beglaubigungsschreiben und Abstimmungen (Dok. 14900, Entschließung 2287)

Die Versammlung hatte nach der russischen Annexion der Krim 2014 und 2015 Sanktionen gegen die Delegation des russischen Parlaments verhängt, darunter u. a. einen Stimmrechtsentzug. Das russische Parlament reagierte mit dem Boykott der Versammlung. 2016-2019 meldete das russische Parlament keine Delegation mehr zur Akkreditierung an, offenbar auch, da es davon ausging, dass die Versammlung die Akkreditierung ablehnen oder erneut Sanktionen verhängen würde.

Die Situation verschärfte sich, als Russland Mitte 2017 die Zahlung des Beitrags zum Haushalt des Europarates einstellte und mit dem Austritt aus der Organisation drohte. Das hätte auch bedeutet, dass Russland nicht mehr der Jurisdiktion des EGMR unterworfen wäre. Russland, das im Ministerkomitee weiterhin stimmberechtigt blieb, forderte vor einer Wiederaufnahme der Zahlungen von der Versammlung, die Möglichkeit der Verhängung von Sanktionen aus sachlichen Gründen (Artikel 8 i. V. m. Art. 10 GO PVER) aus der Geschäftsordnung zu streichen.

Die Versammlung startete im Februar 2018 einen strukturierten Diskussionsprozess unter Beteiligung des russischen Parlaments mit dem Ziel, Reformen ihrer Arbeits- und Funktionsweise auszuarbeiten und die Grundlagen für eine Rückkehr der russischen Delegation zu schaffen. Gegenstand der Beratungen waren außerdem die Beziehungen zum Ministerkomitee, einschließlich der Frage der Sanktionierung von gravierendem Fehlverhalten eines Mitgliedstaates. Im September 2018 stellte ein vom Ministerkomitee beauftragtes Rechtsgutachten fest, dass ein Stimmrechtsentzug durch die Versammlung nicht mit dem Statut des Europarates vereinbar sei, da dort die Kompetenz für die Beschränkung der Stimmrechte eines Mitgliedstaates dem Ministerkomitee vorbehalten sei. Die Versammlung schlug daraufhin vor, künftig ein gemeinsames Verfahren für den Umgang mit Mitgliedstaaten zu schaffen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen bzw. in grober Weise gegen die Prinzipien des Europarates verstoßen.

Die Situation spitze sich allerdings weiter zu, als im Oktober 2018 ein erster Versuch zu einer Anpassung der Geschäftsordnung an der mangelnden Unterstützung innerhalb der Versammlung scheiterte, der ein Entgegenkommen gegenüber russischen Forderungen bedeutet hätte. Generalsekretär Jagland sah sich veranlasst, einen

Krisenplan vorzulegen, um bei weiter ausbleibenden Zahlungen Russlands mit einer Reduzierung der Aktivitäten und des Personals reagieren zu können.

Das Ministerkomitee des Europarates verabschiedete im Mai 2019 eine Entscheidung, mit der es festhielt, dass die Mitgliedstaaten das Recht auf Mitwirkung in beiden Organen, Versammlung und Ministerkomitee, hätten. Das Ministerkomitee forderte die Versammlung auf, der russischen Delegation die Teilnahme an der für Juni 2019 vorgesehenen Wahl des Generalsekretärs/der Generalsekretärin zu ermöglichen und ebnete damit den Weg für eine Rückkehr der russischen Delegation. Das Ministerkomitee kündigte ferner an, den Vorschlag der Versammlung für ein neues gemeinsames Verfahren im Falle von Verstößen eines Mitgliedslandes gegen die gegenüber dem Europarat eingegangenen Verpflichtungen zu unterstützen.

In bilateralen Gesprächen, darunter auch mit dem Leiter und dem stellvertretenden Leiter der deutschen Delegation, Abg. **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU) und Abg. **Frank Schwabe** (SPD), machte die russische Delegation in Straßburg deutlich, dass sie eine beschränkte Akkreditierung nicht akzeptieren würde. Die Vorsitzende des Ministerkomitees des Europarates, die französische Europaministerin, **Amélie de Montchalin**, forderte die Versammlung kurz vor den Beratungen über die Rückkehr der russischen Delegation dazu auf, den Europarat zur Ruhe kommen und zu einer normalen Funktionsweise zurückkehren zu lassen, damit die Organisation sich wieder ihrer Kernaufgabe widmen könne, dem Schutz der Menschenrechte.

Vor diesem Hintergrund entschied die Versammlung mit großer Mehrheit, allerdings gegen zum Teil heftigen Widerstand vor allem der ukrainischen, britischen, estnischen, georgischen, lettischen und litauischen Delegationen, die russische Delegation mit vollen Stimm- und Mitwirkungsrechten zu akkreditieren. Bei der Wahl des auf Russland entfallenden Vizepräsidenten fiel jedoch der russische Kandidat **Leonid Slutski** durch. Slutski steht im Zusammenhang mit der Annexion der Krim auf der Sanktionsliste der EU. Damit bleibt der russische Platz im Präsidium der Versammlung zunächst vakant.

In der Frage der Rückkehr der russischen Delegation argumentierten die Befürworter, der Europarat müsse als paneuropäisches Dialogforum erhalten bleiben. Es sei nicht länger haltbar, dass Russland im Europarat nur auf intergouvernementaler, nicht aber auf interparlamentarischer Ebene vertreten sei. Man könne von Russland nicht erwarten, dass es die Urteile des EGMR achte, wenn es nicht mehr an der Wahl der Richter durch die Versammlung beteiligt sei. Der drohende Austritt Russlands aus dem Europarat müsse verhindert werden, damit die russischen Bürger weiterhin Zugang zum EGMR haben könnten. Die Sanktionen der Versammlung seien nicht mit der Satzung des Europarates vereinbar und hätten nicht zur Lösung des Konflikts zwischen Russland und der Ukraine beigetragen. Die Gegner sprachen sich vor allem gegen eine bedingungslose und uneingeschränkte Rückkehr der russischen Parlamentarier aus und bezeichneten das russische Vorgehen als Erpressung. Sie sahen die Glaubwürdigkeit der Organisation infrage gestellt, wenn die russischen Parlamentarier wieder zugelassen würden, ohne dass Russland auf die bisherigen völker- und menschenrechtlichen Forderungen der Versammlung eingegangen sei. Kritisiert wurde auch, dass die Versammlung ihre eigenen Sanktionsmöglichkeiten drastisch einschränke, ohne zuvor eine Übereinkunft mit dem Ministerkomitee über das neue gemeinsame Verfahren erreicht zu haben. Mit Blick auf den EGMR wurde kritisch bewertet, dass das russische Parlament ein Gesetz erlassen habe, welches die Umsetzung der Urteile des EGMR unter einen nationalen Verfassungsvorbehalt stelle.

In der Sitzungswoche vollzog sich die Rückkehr der russischen Delegation in zwei Schritten. Am ersten Sitzungstag verabschiedete die Versammlung mit großer Mehrheit (118 zu 62 bei 10 Enthaltungen) einen Bericht (**Dok. 14900**) der Vorsitzenden des Geschäftsordnungsausschusses, **Petra De Sutter** (Belgien, SOC) der eine Ausnahme von der Geschäftsordnung einräumte und damit der russischen Delegation die Möglichkeit eröffnete, eine Delegation für die dritte Sitzungswoche 2019 anzumelden. Normalerweise kann die Anmeldung einer Delegation nur im Januar eines Jahres erfolgen (Ausnahme: Akkreditierung im Anschluss an eine nationale Parlamentswahl). Außerdem entschied die Versammlung im Sinne des Rechtsgutachtens vom September 2018, dass künftig das Recht auf Teilnahme an den Personalentscheidungen (u. a. Wahl des Generalsekretärs, des Menschenrechtskommissars und der Richter am EGMR) nicht mehr durch Sanktionsmaßnahmen der Versammlung eingeschränkt werden könne. In diesem ersten Schritt hatte sich die Versammlung mit zahlreichen Anträgen zur Geschäftsordnung und mehr als 200 Änderungsanträgen zu befassen. Die Abstimmung fand schließlich nach Mitternacht statt. Die Mitglieder der deutschen Delegation stimmten mehrheitlich für den De Sutter-Bericht. Mit Nein stimmten die Abgeordneten der FDP-Fraktion.

In einem zweiten Schritt lagen der Versammlung zwei am zweiten Sitzungstag mündlich gestellte Anträge auf Anfechtung der russischen Akkreditierung vor. Solche Anträge führen nicht zu einer unmittelbaren Suspendierung, so dass die russische Delegation das Stimmrecht vorläufig erhielt und an den anstehenden Wahlen (Generalsekretär und Richter am EGMR) teilnehmen konnte. Die georgische Delegierte **Nino Gogvadze** (EC) brachte einen mit fortgesetzten Verstößen Russlands gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Europarat begründeten Antrag aus sachlichen Gründen (Artikel 8 GO PVER) ein. Er wurde an den Monitoring- und den Geschäftsordnungsausschuss zur Beratung überwiesen. Der Leiter der ukrainischen Delegation, **Volodimir Arieu** (EPP/CD), stellte zusätzlich einen Antrag auf Anfechtung der russischen Akkreditierung aus prozeduralen Gründen (Artikel 7 GO PVER). Als Begründung führte er an, dass die Beteiligung der Bewohner der Krim an der russischen Parlamentswahl 2016 illegal gewesen sei und die Legitimität der russischen Delegation damit infrage gestellt sei. Außerdem bemängelte er, der Delegation gehörten vier Mitglieder an, die auf der Sanktionsliste der EU stünden. Sein Antrag wurde an den Geschäftsordnungsausschuss überwiesen.

Auf Empfehlung des Monitoring- und des Geschäftsordnungsausschusses (**Dok. 14922**), Berichterstatter **Roger Gale** (Vereinigtes Königreich, EC), entschied die Versammlung mit großer Mehrheit (116 zu 62 bei 15 Enthaltungen) gegen den Antrag auf Anfechtung aus sachlichen Gründen. Die Mitglieder der deutschen Delegation stimmten mehrheitlich für die Akkreditierung. Mit Nein stimmten die Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Zu dem Antrag auf Anfechtung aus prozeduralen Gründen konnte sich der Geschäftsordnungsausschuss nicht auf eine Empfehlung an die Versammlung verständigen. Der Geschäftsordnungsausschuss bat die Venedig-Kommission des Europarates um eine Stellungnahme zur Frage der Vereinbarkeit von Wahlen, die völkerrechtlich umstrittene Gebiete einbeziehen, mit internationalen Standards, einschließlich der Standards des Europarates.

Russland zahlte im Anschluss an die Sitzungswoche den Beitrag für 2019 (ca. 33 Mio. Euro) vollständig. Die zugesagte Überweisung der übrigen ausstehenden Beiträge einschließlich der Zinsen (insgesamt ca. 55 Mio. Euro) steht noch aus. Generalsekretär Jagland hatte bereits zuvor erklärt, dass der Krisenplan (und die Entlassung von etwa 250 Beschäftigten) nun zwar vom Tisch sei, die Notwendigkeit für Reformen und Einsparungen allerdings weiterhin bestehe.

Verabschiedete Empfehlungen und Entschlüsse

Die Istanbul-Konvention über Gewalt gegen Frauen: Errungenschaften und Herausforderungen, Berichterstatterin für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Zita Gurmai (Ungarn, SOC) (Dok. 14908, Entschließung 2289)

Der Bericht würdigt die Bedeutung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) und die dadurch in den Mitgliedstaaten in Gang gesetzten Fortschritte. Zugleich wird Besorgnis geäußert über die Herausforderungen für die weitere Ratifizierung der Konvention und die Widerstände dagegen, die in einigen Mitgliedstaaten des Europarates aufgetreten seien (der Bericht benennt: Bulgarien, Kroatien, Tschechien, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien und die Slowakei). Die nationalen Parlamente werden aufgefordert, sich für die Ratifizierung einzusetzen und die Umsetzung zu überwachen.

Die Konvention wurde am 11. Mai 2011 zur Zeichnung aufgelegt. Deutschland gehörte zu den Erstunterzeichnern. Die Konvention trat am 1. August 2014 in Kraft; in Deutschland – nach Ratifizierung – am 1. Februar 2018. Mittlerweile haben 34 Staaten die Konvention ratifiziert, 11 weitere Staaten sowie die EU haben die Konvention gezeichnet. Aserbaidschan und Russland haben als einzige Mitgliedstaaten des Europarates die Konvention bisher nicht gezeichnet.

Für eine ambitionierte Agenda des Europarates für die Gleichstellung von Männern und Frauen, Berichterstatterin für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Elvira Kovács (Serbien, EPP/CD) (Dok. 14907, Entschließung 2290, Empfehlung 2157)

Der Bericht fasst die Errungenschaften des Europarates, einschließlich der Entscheidungen des EGMR, im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter zusammen. In jüngerer Zeit habe es jedoch Rückschritte gegeben. Außerdem komme es nach wie vor zu Diskriminierungen und es bestehe Nachholbedarf für Frauen im Bereich wirtschaftliche Beteiligung und politische Repräsentation.

Die Mitgliedstaaten sollen deshalb ihre Bemühungen um den Schutz der Rechte von Frauen und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter intensivieren. Hier sei Gender Mainstreaming ein effizientes Instrument.

Zwangmaßnahmen bei der psychischen Gesundheit beenden: die Notwendigkeit eines menschenrechtsgestützten Ansatzes, Berichterstatterin für den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Reina de Bruijn-Wezeman (Niederlande, ALDE) (Dok. 14895, Entschließung 2291, Empfehlung 2158)

Der von **Reina de Bruijn-Wezeman** (Niederlande, ALDE) für den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung erarbeitete Bericht behandelt die europaweit zunehmende Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen psychisch kranke Menschen. Gefordert wird ein Ende der Zwangsmaßnahmen und eine Neuausrichtung der Gesundheitsversorgung psychisch Kranker unter Berücksichtigung des Paradigmenwechsels und der Vorgaben der VN-Behindertenrechtskonvention (Convention on the Rights of Persons with Disabilities, CRPD).

In der Entschließung 2291 fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, einen Aktionsplan zur Verringerung von Zwangsmaßnahmen zu entwerfen und dabei insbesondere auch psychisch Erkrankte einzubeziehen, Anlaufstellen zu schaffen, in denen offen über Selbstmord und Selbstverletzungen diskutiert werden könne und Ressourcen und Finanzmittel für die Erforschung alternativer Behandlungsmethoden bereitzustellen. In der Empfehlung 2158 fordert die Versammlung vom Ministerkomitee, die Arbeit an einem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Oviedo-Konvention, SEV Nr. 164) wegen der Inkompatibilität der Konvention mit der VN-Behindertenrechtskonvention einzustellen und die Arbeit stattdessen auf Richtlinien zur Beendigung von Zwang in der psychischen Medizin umzulenken.

Elvira Kovács (Serbien, EPP/CD) präsentierte die Stellungnahme des Ausschusses für Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung. Der Ausschuss unterstütze sowohl den Entschließungsentwurf als auch die Empfehlung. Der Bericht habe gezeigt, dass es in einigen Mitgliedstaaten schon erfolgreiche menschenrechtsbasierte Ansätze zum Umgang mit psychisch Erkrankten gebe. Der Entwurf des Zusatzprotokolls zur Oviedo-Konvention müsse gestoppt werden. Er schaffe die Gefahr von Konflikten im internationalen Recht. Stattdessen sollten alternative Maßnahmen, die die Rechte von Menschen mit psychosozialen Behinderungen voll respektierten, entwickelt bzw. eingesetzt werden.

Die Menschenrechtskommissarin des Europarates, **Dunja Mijatović**, unterstrich in ihrem Redebeitrag, dass ein auf Zwang basierendes System zu einem Teufelskreis von noch mehr Zwang und Freiheitsentzügen führe. Sie habe aus erster Hand gesehen, wie dieses System die Isolation der Personen aufrechterhalte, die am meisten der Unterstützung der Gesellschaft bedürften. Psychisch Erkrankte hätten in dem gegenwärtigen System kaum Möglichkeiten gehört zu werden. Ein neuer, menschenrechtsbasierter Ansatz erfordere, den Patienten selber anzuhören und offen für deren Geschichten, Lösungsvorschläge und Wünsche zu sein. Auch die Menschenrechtskommissarin betonte die Bedeutung der VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Vor allem dieser Konvention sei es zu verdanken, dass sich mit der Diskriminierung im psychischen Gesundheitssystem heute auseinander gesetzt werde. Es sei nun an der Zeit, dass auch der Europarat einen ganzheitlicheren Ansatz für die Rechte von Menschen mit psychosozialen Behinderungen, einschließlich ihres Rechts auf psychische Gesundheit, verfolge. Die europäische Menschenrechtskonvention dürfe nicht der einzige und letzte Maßstab in der Frage der nicht freiwilligen Unterbringung und Behandlung von psychisch Erkrankten bleiben. Beim Zusatzprotokoll zur Oviedo-Konvention handle es sich um einen überholten Ansatz.

Gemeinsame Debatte

Gewalt gegen Kinder beenden: der Beitrag des Europarates zu den nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen, Berichterstatterin für den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Doreen Massey (Vereinigtes Königreich, SOC) (Dok. 14894, Entschließung 2294, Empfehlung 2159)

Gewalt und Ausbeutung von Kindermigranten stoppen, Berichterstatterin für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Rosa Björn Brynjólfssdóttir (Island, UEL) (Dok. 14905, Entschließung 2295, Empfehlung 2160)

Der Bericht Dok. 14894 befasst sich mit dem VN-Nachhaltigkeitsziel Nr. 16.2 (Beendigung des Missbrauchs und der Ausbeutung von Kindern, des Kinderhandels, der Folter und aller Formen von Gewalt gegen Kinder). Der Bericht fordert eine bessere Datenerhebung, beklagt die mangelnde Koordinierung der für den Schutz von Kindern zuständigen Akteure und fordert eine bessere finanzielle Ausstattung, insbesondere im NGO-Bereich. Die

Berichterstatterin **Doreen Massey** (Vereinigtes Königreich, SOC) hatte für Ihren Bericht auch eine Informationsreise nach Berlin unternommen. Der Bericht enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Besuchs in Deutschland, richtet aber in der Entschließung keine spezifischen Forderungen an Deutschland.

Der Bericht Dok. 14905 von **Rosa Björn Brynjolfsdottir** (Island, UEL) thematisiert die großen Gefahren, denen Kindermigranten auf dem Weg nach Europa ausgesetzt sind und kritisiert die unzureichenden legalen Einreisemöglichkeiten. Dadurch gerieten Kinder in die Hände von Schmugglern und Menschenhändlern. Kritisiert werden ferner unsensible und in die Privatsphäre eingreifende Methoden der Erfassung und der Altersbestimmung, die schwere psychische Belastungen mit sich führten. Gefordert werden gesetzliche Maßnahmen zum Schutz der Kindermigranten. Vorgeschlagen wird, zusammen mit der EU und Europol ein einheitliches Erfassungssystem zu schaffen, dass die Rechte von Kindermigranten achtet.

In der Entschließung 2294 empfiehlt die Versammlung, die Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder zu einer nationalen politischen Priorität zu erheben und entsprechende Strukturen zur wirksamen Bekämpfung der Gewalt zu schaffen. Sie ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, Fördermittel für die Entwicklungshilfe zu erhöhen und fordert die Einrichtung eines ständigen Kinderrechtsausschusses durch die nationalen Parlamente.

In der Entschließung 2295 fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten dazu auf, Möglichkeiten zu einer sicheren, regulären und legalen Migration von Kindern und wirksame Verfahren zur beschleunigten Familienzusammenführung zu schaffen. Sie ruft zur Ratifizierung der Lanzarote-Konvention des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201) sowie der Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Menschenhandel (SEV Nr. 187) auf.

Aufklärung über die Ermordung Boris Nemzov, Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte: Emanuelis Zingeris (Litauen, EPP/CD) (Dok. 14902, Entschließung 2297)

Im Bericht von **Emanuelis Zingeris** (Litauen, EPP/CD) werden Bedenken hinsichtlich der Unabhängigkeit und der Ernsthaftigkeit der Untersuchung des Mordes an **Boris Nemzow** und seiner Hintergründe geäußert. Die Versammlung fordert die russischen Behörden auf, den Fall erneut zu untersuchen und die bestehenden Unklarheiten aufzuklären. Außerdem sollen die anderen Mitgliedstaaten des Europarates Personen, die im Verdacht stehen, mit dem Mord verbunden zu sein, mit gezielten Sanktionen, sogenannten Magnitski-Sanktionen, belegen.

Der Oppositionspolitiker und ehemalige Vize-Premierminister wurde am 27. Februar 2015 in Moskau, in unmittelbarer Nähe des Kreml, auf offener Straße erschossen. Nemzow war Führungspersönlichkeit der außersystemischen Opposition und profiliertes Kritiker der russischen Staatsmacht, einschließlich des russischen Staatspräsidenten Wladimir Putin. Zum Zeitpunkt seiner Ermordung arbeitete er an der Organisation von Großdemonstrationen und an einem später veröffentlichten Bericht über die Ukraine-Krise.

In der Debatte begrüßte Abg. **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU), dass die Diskussion unter Anwesenheit der russischen Parlamentarier geführt werde. Es handle sich nicht um eine Anschuldigung gegen ein einzelnes Land oder eine Nation. Vielmehr drehe sich die Diskussion um politisch motivierte Morde an Journalisten und Politikern wie sie vergleichbar auch in Malta, der Slowakei, Bulgarien und auch in Deutschland mit dem Mord am Regierungspräsidenten von Kassel, Walter Lübcke, stattgefunden hätten. Ungeachtet politischer Differenzen trage eine umfassende Aufklärung dazu bei, die Situation zu beruhigen und Vertrauen für die Zukunft zu schaffen. **Ian Liddell-Grainger** (Vereinigtes Königreich, EC) plädierte für die Aufnahme einer unabhängigen Untersuchung des Falles durch die Versammlung. Er halte es nicht für glaubwürdig, dass in der heutigen digitalen Zeit keinerlei Überwachungskameras direkt am Geschehen zur Verfügung gestanden hätten. Vielmehr würden die Untersuchungsergebnisse geheim gehalten und der öffentlichen und parlamentarischen Kontrolle entzogen. **Martin Poliačik** (Slowakei, ALDE) zog Parallelen zu früheren politisch motivierten Morden und verwies auf ein Klima der Angst, Einschüchterung und Verletzung der Meinungsfreiheit in Russland. Vor diesem Hintergrund sei die Ermordung von Boris Nemzow kein Zufall gewesen. Der Kampf für ein freies und demokratisches Russland müsse gerade auch zum Gedenken des Verstorbenen fortgesetzt werden. **Tiny Kox** (Niederlande, UEL) erklärte, der Mord an einem Politiker bedürfe einer umfassenden Aufklärung. Er bedauerte, dass der Vertreter der Versammlung nicht in Russland selbst willkommen war. Wäre eine Untersuchung in Russland selbst möglich gewesen, hätte aus seiner Sicht ein noch besserer Bericht erstellt werden können.

Der Mord an Daphne Caruana Galizia und die Rechtsstaatlichkeit in Malta und anderen Ländern: Sicherstellen, dass die ganze Wahrheit ans Licht kommt, Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte: Pieter Omtzigt (Niederlande, EPP/CD) (Dok. 14906, Entschließung 2293)

Der von **Pieter Omtzigt** (Niederlande, EPP/CD) vorgestellte Bericht wirft den maltesischen Behörden vor, dass sie die Mörder von Daphne Caruana Galizia nicht auffinden und den Mordanschlag nicht aufklären wollen. Der Berichterstatter leitet daraus ernste Zweifel am Funktionieren des Rechtsstaats in Malta ab. Hinzu kämen weitere Skandale, wie z. B. durch die Panama-Papiere aufgedeckt, die ebenfalls ohne strafrechtliche Konsequenzen geblieben seien. Trotz jüngst ergriffener Maßnahmen benötige Malta fundamentale Reformen, einschließlich im Bereich der Behörde des Premierministers, um die Unabhängigkeit der Justiz und der Strafverfolgungsbehörden sicherzustellen. Die Versammlung schloss sich der kritischen Bewertung des Berichterstatters an und forderte eine unabhängige öffentliche Untersuchung des Mordanschlags.

Die maltesische Regierung hat eine Stellungnahme zum Bericht veröffentlicht und zahlreiche Kritikpunkte angeführt. Insbesondere wirft sie dem Berichterstatter vor, bereits ergriffene Reformbemühungen nicht ausreichend zu würdigen. Der Bericht enthalte viele Ungenauigkeiten. Der Berichterstatter sei nicht unparteiisch.

In der Debatte sprach **Jason Azzopardi** (Malta, EPP/CD) sein Bedauern über den derzeitigen Zustand seines Landes aus. Es herrsche Straffreiheit. Es entspräche der Wahrheit, dass der Stabschef des Premierministers und der Energieminister kurz nach ihrer Ernennung geheime Unternehmen in Panama zum Empfang von Korruptionsgeldern und zur Geldwäsche gegründet hätten. Nichtsdestotrotz sehe der Premierminister keine Veranlassung, sie aus ihrem Amt zu entfernen. Dieser Mangel an Rechtsstaatlichkeit in einem europäischen Land schade ganz Europa. **Jacques Maire** (Frankreich, ALDE) sah in dem Mord ein besorgniserregendes Signal für die Pressefreiheit in Europa. Der Bericht habe gezeigt, dass es in Malta Mängel bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Korruption und von Interessenkonflikten gebe. **Rósa Björk Brynjólfssdóttir** (Island, UEL) erinnerte an die Gesamtzahl der Journalisten, die in den letzten Jahren getötet worden seien. Nach Angaben der UNESCO seien 2018 einhundert Journalisten getötet worden. Seit 1994 seien bereits über 1300 Opfer zu beklagen. Der Mord an Daphne Caruana Galizia zeige ein institutionelles Versagen und ein extremes Maß an Korruption. Die Mitgliedstaaten des Europarates hätten die Pflicht, die Medienfreiheit und die Sicherheit von Journalisten zu gewährleisten.

Postmonitoring-Dialog der Versammlung mit Bulgarien, Berichterstatter für den Monitoringausschuss, Frank Schwabe (SPD) und Zsolt Nemeth (Ungarn, EPP/CD) (Dok. 14904, Entschließung 2296)

Abg. **Frank Schwabe** (SPD) stellte für den Monitoringausschuss den gemeinsam mit dem Ko-Berichterstatter **Zsolt Nemeth** (Ungarn, EPP/CD) vorbereiteten Bericht über die Ergebnisse des Postmonitoring-Dialogs der Versammlung mit Bulgarien vor. Der Bericht befasst sich mit der Frage der Nachhaltigkeit der durchgeführten Reformen und der Effizienz von Maßnahmen der Korruptionsbekämpfung. Die Versammlung folgte der Empfehlung der Berichterstatter, den Postmonitoring-Dialog fortzusetzen und 2020 erneut Bilanz zu ziehen.

Die Situation in Syrien: Aussichten auf eine politische Lösung?, Berichterstatterin für den Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie, Dora Bakoyannis (Griechenland, EPP/CD) (Dok. 14889, Entschließung 2298)

Der Bericht analysiert die humanitären Folgen des mittlerweile acht Jahre andauernden Konflikts und seine destabilisierende Wirkung auf die Region und Europa. Die Berichterstatterin, **Dora Bakoyannis** (Griechenland, EPP/CD), argumentiert für die Ergreifung einer Reihe humanitärer Maßnahmen und Schritte zur Konfliktlösung sowie für die Aufarbeitung gravierender Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das internationale Recht. Die Versammlung rief dazu auf, die Aktivitäten des neuen VN-Sondergesandten, **Geir Pedersen** (Norwegen), zu unterstützen. Sie forderte die Mitgliedstaaten des Europarates auf, die aus ihren Ländern stammenden Foreign Fighters (und ihre Familien), die mit dem IS in Syrien gekämpft haben, zurückzuholen und im Heimatland vor Gericht zu stellen.

Die Politik und Praxis der Push-Backs (Zurückschiebungen) in den Mitgliedstaaten des Europarates, Berichterstatterin für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Tineke Strik (Niederlande, UEL) (Dok. 14909, Entschließung 2299, Empfehlung 2161)

Der Bericht thematisiert die zunehmende Anwendung der sogenannten Push-Backs (Zurückschiebungen) von Flüchtlingen an den Grenzen der Mitgliedstaaten des Europarates. Dabei komme es zu Menschenrechtsverletzungen wie der Abnahme oder Zerstörung des Eigentums der Flüchtlinge, Misshandlungen, Einschüchterungen oder

der Vorenthaltung von Nahrungsmitteln. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten an ihren Grenzen zu schützen und von Push-Backs abzuweisen. Vorwürfe, es habe Push-Backs gegeben, sollen untersucht werden. Migranten sollen an den Grenzen Schutz und Rechtsbeistand beantragen sowie verständliche Informationen über ihre gesetzlichen Rechte erhalten können. Die Mitgliedstaaten sollen davon absehen, die Tätigkeit der Nichtregierungsorganisationen zu behindern, die sich für Flüchtlinge einsetzen.

Neue Berichterstermandate für deutsche Abgeordnete

Abg. **Konstantin Kuhle** wurde vom Politischen Ausschuss zum Berichterstatter für das Thema „Transparenz und Regelungen für Spenden an politische Parteien und für Wahlkampagnen von ausländischen Spendern“ ernannt. Abg. **Frank Heinrich** wurde vom Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zum Berichterstatter für das Thema „Genderaspekte und Auswirkungen auf die Menschenrechte von Pornografie“ bestimmt.

Präsidium lehnt Anerkennung neuer Fraktion ab

Das Präsidium lehnte auf seiner Sitzung am 23. Mai 2019 die Anerkennung einer Gruppe von Parlamentariern, darunter die deutschen Delegationsmitglieder der AfD-Fraktion, als neue Fraktion „New European Democrats / Europe of Nations and Freedom“ ab.

ALDE-Fraktion nimmt Mitglieder der französischen LREM auf

Die Mitglieder der französischen Delegation aus Staatspräsident Macrons Bewegung La République en Marche (LREM) haben sich der ALDE-Fraktion angeschlossen.

Richtlinien für die Zulassung von Anträgen (Motions) für Entschließungen und Empfehlungen

Das Präsidium verabschiedete Richtlinien für die Zulassung von Anträgen (Motions) für Entschließungen und Empfehlungen, die zum einen die zeitliche Abfolge der Befassung im Präsidialausschuss und im Präsidium, zum anderen die Möglichkeit des Präsidiums, Anträge zu verbinden, behandeln. Neue Anträge werden nach Eingang zunächst dem Präsidialausschuss zur Beratung vorgelegt. Der Präsidialausschuss übermittelt spätestens zur zweiten auf seine Sitzung folgenden Sitzung des Präsidiums diesem einen Vorschlag zur weiteren Behandlung des Antrags. Das Präsidium soll dann in dieser Sitzung über die Überweisung des Antrags an einen Ausschuss entscheiden. Das Präsidium kann den Titel eines Antrags nicht ändern. Es kann aber mehrere thematisch ähnliche Anträge zusammenfassen und ihnen einen neuen Titel geben. Alle Entscheidungen des Präsidiums zu Überweisungen werden der nächsten Sitzung der Versammlung bzw. des Ständigen Ausschusses zur Bestätigung vorgelegt. Wird eine Entscheidung des Präsidiums von der Versammlung oder dem Ständigen Ausschuss zurückgewiesen, befasst sich das Präsidium erneut damit. Wird eine Entscheidung des Präsidiums bestätigt, kann sie nicht mehr verändert werden. Überweisungen sind zwei Jahre gültig. Künftig sollen Verlängerungen von Überweisungen grundsätzlich nicht mehr erteilt werden. Grundsätzlich gilt für die Entscheidung über einen Antrag, dass das Thema in den Zuständigkeitsbereich des Europarats fallen soll, dass seine Relevanz mit Blick auf die politische Bedeutung und die Sichtbarkeit der Versammlung geprüft werden soll und, dass zurückliegende Beratungen des Antragsthemas sowie aktuell laufende Überweisungen zum gleichen Thema berücksichtigt werden sollen.

Berlin, den 30. Oktober 2020

Dr. Andreas Nick
Delegationsleiter

Frank Schwabe
stellvertretender Delegationsleiter

IV. Sitzung des Ständigen Ausschusses¹ in Paris

Am 24. Mai 2019 tagte der Ständige Ausschuss der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in Paris anlässlich der Übernahme des Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates durch Frankreich (17. Mai bis 27. November 2019). Auch der Präsidialausschuss und das Präsidium führten Sitzungen in Paris durch.

Arbeitsprogramm des französischen Vorsitzes

Die französische Europaministerin **Amélie de Montchalin** stellte das Arbeitsprogramm und die Prioritäten des französischen Vorsitzes vor:

1. Sicherung und Konsolidierung des europäischen Systems des Menschenrechtsschutzes

Im Mittelpunkt sollen der Erhalt des Erreichten und die Suche nach Lösungen für neue rechtsstaatliche Herausforderungen stehen. Es gelte, die Autorität des EGMR zu sichern. Neben der Umsetzung der Urteile des EGMR durch die Mitgliedstaaten gehe es um den Dialog zwischen den Richtern. Dazu soll eine Konferenz der Präsidenten der obersten Gerichte der Mitgliedstaaten u. a. über ihre Beziehung zum EGMR und die Rolle der nationalen Gerichte im Menschenrechtsschutz dienen.

Frankreich strebe an, weitere Mitgliedstaaten zur Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta zu bewegen.

Anlässlich des 30. Jahrestages der Verabschiedung der VN-Kinderrechtskonvention (20. November 1989) will der französische Vorsitz die Europaratsstrategie für Kinderrechte von Sofia (2016-2021) diskutieren.

2. Förderung der Gleichstellung und des Zusammenlebens

Frankreich wolle die Zahl der Ratifizierungen der Istanbul-Konvention zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erhöhen. 13 Mitgliedstaaten, darunter sechs EU-Mitgliedsländer, hätten die Konvention noch nicht ratifiziert. In einigen Fällen müssten dazu zunächst Missverständnisse über den Inhalt der Konvention ausgeräumt werden.

Der Kampf gegen Hassrede, Rassismus und Intoleranz sei anlässlich des 25. Jahrestages der Gründung von ECRI (European Commission against Racism and Intolerance) Thema einer Konferenz, in der u. a. die Gefahren durch neue Technologien beraten werden sollen.

Der französische Vorsitz wolle Anstöße für das Bildungswesen im Fach Geschichte geben. Der Geschichtsunterricht solle weniger die vergangenen Konflikte zwischen den Völkern herausstellen, sondern sich stärker damit befassen, wie sie gelöst worden seien und wie es gelungen sei, zu einer Verständigung zu kommen.

3. Neue Herausforderungen für die Menschenrechte

Das Internet und die Entwicklung der künstlichen Intelligenz böten zwar viele neue Möglichkeiten, bürden aber auch Risiken für die Ausübung der Menschenrechte. Schwerpunkte des Vorsitzes sollen der Zugang zur Justiz im digitalen Zeitalter sowie die Auswirkungen von technologischen Entwicklungen für die Strafjustiz sein. Untersucht werden sollen ferner Möglichkeiten zum Schutz der Daten der Internetnutzer unter Berücksichtigung der bestehenden Europaratsübereinkommen (Nr. 108: „Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten“ und Nr. 185: „Cybercrime-Konvention“). Das diesjährige World Forum for Democracy (Straßburg, 6.-8. November 2019) solle sich der Beziehung zwischen Demokratie und Information widmen. Beraten werden solle, wie verlässliche und qualitativ hochwertige Informationen angeboten und der Schutz von Journalisten und der Meinungsfreiheit gestärkt werden könnten.

Beziehungen des Europarates mit Russland

Die Ministerin begrüßte das Ergebnis des Treffens der Außenminister vom 17. Mai 2019 in Helsinki. Frankreich habe Finnland sehr darin unterstützt, die Krise des Europarates zu überwinden. Als grundlegende Prinzipien seien festzuhalten, dass jeder Mitgliedstaat seine Pflichten erfüllen müsse und dass jeder Mitgliedstaat seine Rechte wahrnehmen können solle. Im Juni biete sich für kurze Zeit eine Gelegenheit, die „Schritt für Schritt, Geste für

¹ Um die Kontinuität der Arbeit der Versammlung sicherzustellen, tagt ihr Ständiger Ausschuss in der Regel dreimal jährlich zwischen den Sitzungswochen. Er handelt im Namen der Versammlung und hält Aussprachen zu aktuellen Themen. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den zwanzig Vizepräsidentinnen und -präsidenten der Versammlung, den Vorsitzenden der Fraktionen und der Ausschüsse sowie den Leiterinnen und Leitern der nationalen Delegationen.

Geste“ genutzt werden solle. Das Ministerkomitee habe der Versammlung den Weg bereitet, nun die richtigen Entscheidungen zu treffen. Gewinnen werde vor allem der Europarat, denn er könne wieder handlungsfähig werden und sich auf das Wesentliche konzentrieren. Der Vorschlag der Versammlung für einen gemeinsamen Sanktionsmechanismus sei vom Ministerkomitee aufgegriffen worden. Der Mechanismus solle den Europarat stärken, ihm eine Möglichkeit geben, die Erfüllung der Pflichten der Mitgliedstaaten durchzusetzen und Mitgliedstaaten von der Verletzung von Regeln abzuschrecken. Am 21. Mai 2019 habe es ein gemeinsames Telefonat gegeben, in dem sich Präsident Macron, Bundeskanzlerin Merkel und Präsident Putin mit Provokationen und Verletzungen des internationalen Rechts befasst hätten. Dabei sei es um die diplomatisch-geopolitischen Aspekte gegangen. Es sei zudem über den Europarat gesprochen worden. Am 3. Juni 2019 werde der Geschäftsordnungsausschuss der Versammlung beraten, wie die Geschäftsordnung geändert werden könne, um die Akkreditierung von Delegationen in der Juni-Sitzung zu ermöglichen. Nach Kritik des ukrainischen Delegationsleiters am Kurs der Annäherung gegenüber Russland erklärte die Ministerin, die Ukraine werde weiterhin die kollektive Unterstützung für ihre territoriale Integrität erhalten. Dem Europarat fehle die Kraft, den Konflikt zu lösen. Er sei nicht für territoriale Konflikte zuständig; dieses Thema würde in den Minsk- und Normandie-Formaten verhandelt. Sie sagte zu, zu prüfen, wie diese Formate besser genutzt werden könnten, um die Rechte ukrainischer Bürger zu schützen. Die russische Bevölkerung solle jedoch nicht für die Handlungen ihrer Regierung sanktioniert werden.

Vom Ständigen Ausschuss verabschiedete Berichte

Vom Ständigen Ausschuss verabschiedet wurden Berichte zu den Themen „Entwicklung der Partnerschaft für Demokratie mit dem Parlament von Marokko“ (Entschließung 2282), „Erziehung und Kultur: neue Partnerschaften für die Würdigung der persönlichen Entwicklung und Kompetenzen“ (Entschließung 2283), „Die Gesundheitsbedürfnisse von Heranwachsenden in Europa“ (Entschließung 2284), „Nachhaltige Stadtentwicklung zur Förderung sozialer Inklusion“ (Entschließung 2285) und Luftverschmutzung: eine Herausforderung für die öffentliche Gesundheit in Europa“ (Entschließung 2286).

Abg. **Sybille Benning** (CDU/CSU) stellte ihren für den Ausschuss für Sozialangelegenheiten, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung gefertigten Bericht mit dem Titel „Nachhaltige Stadtentwicklung zur Förderung sozialer Inklusion“ (Dok. 14887) vor. Die Berichterstatterin erklärte, die wachsende Stadtbevölkerung führe zu einer Reihe von Herausforderungen für die Stadtentwicklung insbesondere bezüglich der Sicherheit, der Inklusion, der Nachhaltigkeit und der demokratischen Beteiligung, insbesondere junger Menschen. Wichtig seien zudem neue Konzepte für die Anbindung des ländlichen Raums. Die künftigen Lösungen müssten ökologisch, sozial und ökonomisch vertretbar sein. So könnten bei der Baulandvergabe bestimmte Vorgaben für sozialen Wohnungsbau gemacht werden. Sie beschrieb die Situation in ihrer Heimatstadt Münster, wo u. a. mehr als 40 % des Nahverkehrs mit dem Fahrrad erfolge. Ihr Hinweis auf die Prüfung kommunaler Entscheidungen auf deren „Enkeltauglichkeit“ stieß auf positives Echo in der Debatte. Abg. Benning dankte für einen aufschlussreichen Besuch als Berichterstatterin in der Stadt Zürich, die viele innovative Ideen entwickelt habe. Sie unterstütze das Konzept von „Human Rights Cities“. Sie regte an, die 2006 von der EU verabschiedete Charta von Leipzig zu Fragen der integrierten Stadtentwicklung zu überarbeiten. Sie forderte die nationalen Parlamente auf, bei allen Entscheidungen die Nachhaltigkeitsziele der VN, insbesondere Ziel Nr. 11 zur Stadtentwicklung, zu berücksichtigen. Sie kündigte an, den Bericht auch vor dem Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates vorzustellen.

V. Ausschussmitgliedschaften der Delegationsmitglieder

Die Versammlung hat sechs ständige Fachausschüsse sowie drei besondere Ausschüsse eingerichtet. Über die Mitgliedschaften in den Fachausschüssen verständigen sich die deutschen Mitglieder zu Beginn der Wahlperiode. Über die Mitgliedschaften in den drei anderen Ausschüssen entscheiden die Fraktionen der Versammlung.

Zum Zeitpunkt der 3. Sitzungswoche 2019 bestanden folgende Ausschussmitgliedschaften deutscher Abgeordneter:

Fachausschüsse	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie (Committee on Political Affairs and Democracy)	1. Dr. Andreas Nick 2. Jürgen Hardt 3. Doris Barnett 4. Frithjof Schmidt – Frank Schwabe (ex-officio)	1. Dr. Johann David Wadehul 2. N. N. (CDU/CSU-Fraktion) 3. Axel Schäfer 4. Michael Georg Link
Ausschuss für Recht und Menschenrechte (Committee on Legal Affairs and Human Rights)	1. Dr. Volker Ullrich 2. Frank Schwabe 3. Norbert Kleinwächter 4. Gyde Jensen – Frank Schwabe (ex-officio)	1. Peter Beyer 2. Ute Vogt 3. Marc Bernhard 4. Gökay Akbulut
Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung (Committee on Social Affairs, Health and Sustainable Development)	1. Sybille Benning 2. Matern von Marschall 3. Andrej Hunko 4. Ulrich Oehme	1. Josef Rief 2. Doris Barnett 3. Katrin Werner 4. Dr. Christoph Hoffmann
Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene (Committee on Migration, Refugees and Displaced Persons)	1. Volkmar Vogel 2. Josip Juratovic 3. Marc Bernhard 4. Michel Brandt	1. Frank Heinrich 2. Konstantin Kuhle 3. Martin Hebner 4. Luise Amtsberg
Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien (Committee on Culture, Science, Education and Media)	1. Katrin Staffler 2. Elisabeth Motschmann 3. Axel Schäfer 4. Konstantin Kuhle	1. Sybille Benning 2. Jürgen Hardt 3. Tabea Rößner 4. Norbert Kleinwächter
Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung (Committee on Equality and Non-Discrimination)	1. Frank Heinrich 2. Gabriela Heinrich 3. Daniela Wagner 4. Gyde Jensen	1. Elisabeth Motschmann 2. Ute Vogt 3. Josephine Ortleb 4. Katrin Staffler

Besondere Ausschüsse	Ordentliche Mitglieder	Fraktion
<p>Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss) Committee on the Honouring of Obligations and Commitments by Member States of the Council of Europe (Monitoring Committee)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Peter Beyer – Andrej Hunko – Axel Schäfer – Frank Schwabe (ex-officio) 	EPP/CD UEL SOC SOC
<p>Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten (Committee on Rules of Procedure, Immunities and Institutional Affairs)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Matern von Marschall – Dr. Johann David Wadehul – Frank Schwabe (ex-officio) 	EPP/CD EPP/CD SOC
<p>Ausschuss für die Wahl der Richter zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Committee on the election of judges to the European Court of Human Rights)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Dr. Volker Ullrich 	EPP/CD

VI. Berichterstattermandate der Delegationsmitglieder²**Abg. Frank Heinrich (CDU/CSU)**

- *„Genderaspekte und Auswirkungen auf die Menschenrechte von Pornografie“*
Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung
(ernannt am 25.06.2019)

Abg. Andrej Hunko (DIE LINKE.)

- *„Die Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen durch Albanien“*
Monitoringausschuss: Ko-Berichterstattung mit Joseph O'Reilly (Irland, EPP/CD)
(ernannt am 29.01.2015)

Abg. Konstantin Kuhle (FDP)

- *„Transparenz und Regelungen für Spenden an politische Parteien und für Wahlkampagnen von ausländischen Spendern“*
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie
(ernannt am 27.06.2019)

Abg. Frithjof Schmidt (Bündnis 90/Die Grünen)

- *„Demokratie gehackt? Wie soll reagiert werden?“*
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie
(ernannt am 12.03.2018)

Abg. Frank Schwabe (SPD)

- *„Das anhaltende Bedürfnis der Wiederherstellung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit im Nordkaukasus“*
Ausschuss für Recht und Menschenrechte
(ernannt am: 12.12.2017)
- *„Postmonitoring mit Bulgarien“*
Monitoringausschuss: Ko-Berichterstattung mit Aleksander Pocij (Polen, EPP/CD)
(ernannt am 25.06.2015)

² Nach der 3. Sitzungswoche

VII. Verabschiedete Empfehlungen und Entschlüsse

Nummer	Titel	Seite
Stellungnahme 297 (2019)	Haushaltsplan und Prioritäten des Europarats für den Zweijahreszeitraum 2020-2021 (Dok. 14903)	19
Entschließung 2290 (2019)	Eine ambitionierte Agenda des Europarates für die Gleichstellung von Männern und Frauen (Dok. 14907)	22
Empfehlung 2157 (2019)		25
Entschließung 2291 (2019)	Zwangmaßnahmen bei der psychischen Gesundheit beenden: Die Notwendigkeit eines menschenrechtsgestützten Ansatzes (Dok. 14895)	26
Empfehlung 2158 (2019)		28
Entschließung 2294 (2019)	Gewalt gegen Kinder beenden: ein Beitrag des Europarates zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Dok. 14894)	28
Empfehlung 2159 (2019)		30
Entschließung 2295 (2019)	Die Gewalt gegen Migrantenkinder und die Ausbeutung von Migrantenkindern stoppen (Dok. 14905)	31
Empfehlung 2160 (2019)		33
Entschließung 2299 (2019)	Die Politik und Praxis der Push-Backs in den Mitgliedstaaten des Europarates (Dok. 14909)	35
Empfehlung 2161 (2019)		39
Entschließung 2287 (2019)	Die Stärkung des Entscheidungsprozesses der Parlamentarischen Versammlung im Hinblick auf Beglaubigungsschreiben und Abstimmungen (Dok. 14900)	40
Entschließung 2288 (2019)	Der Ausgabenplan der Parlamentarischen Versammlung für den Zweijahreszeitraum 2020-2021 (Dok. 14901)	42
Entschließung 2289 (2019)	Die Istanbul-Konvention über Gewalt gegen Frauen: Errungenschaften und Herausforderungen (Dok. 14908)	48
Entschließung 2292 (2019)	Die Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der Delegation der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen (Dok. 14922)	51
Entschließung 2293 (2019)	Der Mord an Daphne Caruana Galizia und die Rechtsstaatlichkeit in Malta und anderen Ländern: Sicherstellen, dass die ganze Wahrheit ans Licht kommt (Dok. 14906)	53
Entschließung 2296 (2019)	Der Postmonitoring-Dialog mit Bulgarien (Dok. 14904)	57
Entschließung 2297 (2019)	Die Aufklärung des Mordes an Boris Nemzow (Dok. 14904)	60
Entschließung 2298 (2019)	Die Lage in Syrien: Chancen für eine politische Lösung? (Dok. 14889)	65

Stellungnahme 297 (2019)³**Haushaltsplan und Prioritäten des Europarats für den Zweijahreszeitraum 2020-2021**

1. Während sie ihr 70-jähriges Bestehen feiern, werden der Europarat und seine Parlamentarische Versammlung von einem Mitgliedstaat, der sich seit dem 1. Juli 2017 weigert, seinen jährlichen Beitrag zu begleichen, in Geiselhaft gehalten. Die Erarbeitung der Stellungnahme der Versammlung zum Haushaltsplan und zu den Prioritäten für den Zweijahreszeitraum 2020-2021 erfolgt diesmal in einem eigenartigen Kontext. Angesichts der derzeitigen Finanzkrise ist es bedauerlich, dass die Parlamentarische Versammlung keine Haushaltsbefugnisse besitzt. Die Versammlung wiederholt daher ihre Forderung nach einem besseren institutionellen Gleichgewicht zwischen den Organen des Europarats auf diesem Gebiet. Die Versammlung verweist darauf, dass der Europarat eine internationale Organisation politischer Art ist, die kein wirtschaftliches oder auf Gewinn ausgerichtetes Ziel besitzt, und von souveränen Staaten eingerichtet wurde. Zu seiner Finanzierung ist der Europarat auf die Beiträge seiner Mitgliedstaaten angewiesen.
2. Die Versammlung ist der Auffassung, dass der von einem Mitgliedstaat ausgeübte Druck auf den Haushalt des Europarats eine ernsthafte Gefährdung darstellt, die die Organisation destabilisieren und ihr die Mittel entziehen könnte, die sie benötigt, um allen ihren Mitglied- und Partnerstaaten die Reaktionsmöglichkeiten an die Hand zu geben, die es ihnen gestatten, sich den Herausforderungen der gegenwärtigen Zeit zu stellen und den derzeitigen negativen Tendenzen entgegenzutreten.
3. Die Versammlung ist sich bewusst, dass der interne politische Kontext ungünstig ist. Dies liegt an der Haltung der Russischen Föderation, die den Europarat durch die Verwendung des Haushalts als Druckmittel zur Verfolgung ihrer Ziele in die schwerste Haushaltskrise seiner Geschichte stürzt und die Organisation so zu Entscheidungen zwingen wird, die potenziell unumkehrbar sind und sie ausgerechnet an dem Moment schwächen könnten, an dem sie ihr 70-jähriges Bestehen feiert.
4. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die strategischen Entscheidungen der letzten Jahre, in denen fast ausschließlich aus außerplanmäßigen Mitteln finanzierten Hilfs- und Kooperationsprogrammen für bestimmte Länder und bestimmte thematische Handlungsfelder Vorrang eingeräumt wurde, letztlich zur Schwächung des zumeist aus dem ordentlichen Haushalt finanzierten Systems der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit geführt haben.
5. Dennoch ist die Versammlung nach wie vor der Auffassung, dass dieses einzigartige System der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, das auf der Ausarbeitung gemeinsamer Normen fußt, mit den Übereinkommen als wichtigste Quelle des gemeinschaftlichen Besitzstandes (Acquis) des Europarats, die Daseinsberechtigung der Organisation bildet, wie in ihrer Empfehlung 2114 (2017) über die Verteidigung des gemeinschaftlichen Besitzstandes des Europarats und in der Entschließung 2277 (2019) „Rolle und Auftrag der Parlamentarischen Versammlung: die größten Zukunftsherausforderungen“ ausgeführt.
6. Seit nahezu 70 Jahren hat das auf Übereinkommen beruhende System des Europarats wesentlich dazu beigetragen, das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Europa zu verbessern, die Rechtsstaatlichkeit in ganz Europa weiterzuentwickeln und die Rechte aller europäischen Bürgerinnen und Bürger zu schützen und zu fördern. Nach wie vor ist der Europarat eines der sehr wenigen multilateralen Foren, die rasch internationale Rechtsinstrumente zu einem breiten Fragenspektrum ausarbeiten können, von denen viele zu den innovativsten der Welt zählen, um Herausforderungen zu begegnen, auf die Anliegen der europäischen Bürgerinnen und Bürger einzugehen und ihre Grundrechte zu schützen.
7. Beim Prozess der Ausarbeitung dieser internationalen Rechtsinstrumente und bei der Sicherstellung ihrer effizienten Umsetzung leistet die Versammlung ausschlaggebende Beiträge. Vielfach hat sie die Bereiche aufgezeigt, in denen neue Normen erforderlich sind. Es ist daher wichtig, dass die Versammlung diese Kapazität zur raschen Reaktion und zur Unterstützung aller Interessenträger in den Mitgliedstaaten bei der effizienten Anwendung dieser Normen verstärkt.
8. In diesem Zusammenhang unterstützt die Versammlung vorbehaltlos die Initiativen des Europarats zu Fragen der künstlichen Intelligenz, die bei den Abläufen in unseren Gesellschaften einen zunehmend wichtigen

³ Versammlungsdebatte am 25. Juni 2019 (21. Sitzung) (siehe Dok. 14903, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatter: Mart van de Ven). Von der Versammlung am 25. Juni 2019 (21. Sitzung) verabschiedeter Text.

- Stellenwert einnimmt. Sie fordert das Ministerkomitee auf, durch die Ausarbeitung eines neuen Rechtsinstruments, das einen Rahmen für die Entwicklung, Gestaltung und Anwendung künstlicher Intelligenz im Einklang mit den Normen des Europarats schafft, die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet noch zu erweitern.
9. Die Versammlung begrüßt, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern auch nach wie vor zu den obersten Prioritäten der Organisation gehört und dass das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (SEV Nr. 210) zu einem Grundlagendokument geworden ist, auf das weltweit Bezug genommen wird. Sie unterstützt die Strategie des Europarats für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2018-2023, in der die Handlungsprioritäten für die kommenden Jahre festgelegt werden, unter anderem auch die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Politiken und Tätigkeiten der Organisation.
 10. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 2271 (2019) und Empfehlung 2150 (2019) über die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung begrüßt die Versammlung den Beschluss des Ministerkomitees, dieser globalen Agenda auch während des nächsten Zweijahreszeitraums Aufmerksamkeit zuzuwenden, und fordert einen verstärkten Beitrag des Europarats, unter anderem durch die Unterstützung seiner Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung.
 11. Seit Juli 2017 befindet sich der Europarat in einer nie zuvor dagewesenen Haushalts- und Finanzsituation, die verursacht wird durch die eigenmächtige Zahlungseinstellung durch einen seiner Mitgliedstaaten. In diesem Zusammenhang fordert die Versammlung den Generalsekretär und das Ministerkomitee auf, Alternativen zu dem Notfallplan des Generalsekretärs und der darin vorgesehenen Haushaltskürzung von 32,4 Millionen Euro zu ermitteln. In dieser Hinsicht verweist sie auf die von ihrem Generalberichterstatter für den Haushaltsplan vorgetragenen Gedanken, die Durchführbarkeit einer Forderungsabtretung an Dritte zu prüfen.
 12. Die Versammlung stellt fest, dass diese Möglichkeit auf internationaler Ebene besteht und in der Vergangenheit von verschiedenen Ländern genutzt wurde. Die Abtretung internationaler Forderungen und die internationale Abtretung von Forderungen sind im internationalen Handel gang und gäbe und werden durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel vom 12. Dezember 2001 geregelt.
 13. Die Versammlung bedauert, dass diese Alternative nicht geprüft und stattdessen ein Notfallplan aufgestellt wurde, um die von einem Mitgliedstaat eigenmächtig hinterlassene Verschuldung in ihrem Gesamtvolumen (bis Ende 2019 nahezu 90 Millionen Euro) aufzufangen. Die Durchführung dieses Plans wird bedeuten, dass den Mitgliedstaaten zahlreiche Tätigkeiten und ganze Arbeitsbereiche des Europarats verloren gehen könnten, manche davon unwiederbringlich. Außerdem fallen sehr umfangreiche menschliche Kosten an, mit einer Abfindungsregelung für 250 Personen oder fast 10 Prozent des Personals des Europarats, für die die Mitgliedstaaten aufkommen werden müssen.
 14. Die Versammlung stellt fest, dass die trotz der bestehenden Unsicherheit um die Zahlung der Pflichtbeiträge der Russischen Föderation anstehende Prüfung des Programm- und Haushaltsplans für 2020-2021 dennoch die Bereitschaft zeigt, eine Organisation zu fördern, die dank Reformen zur Verbesserung ihrer Abläufe und Arbeitsverfahren zunehmend anpassungsfähig ist und auf ihr Knowhow und ihre Sachkenntnis vertraut.
 15. In dieser Hinsicht hat die Versammlung Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs des Europarats genommen, das Tätigkeitsprogramm zu straffen und die Tätigkeiten in neun operativen Programmbereichen mit einem entsprechenden Katalog von Unterprogrammen zu bündeln. Dies sollte zu stärkerer Schwerpunktsetzung bei den politischen Prioritäten führen, verbesserte Synergien herstellen und unnötige Doppelarbeit vermindern sowie der Verwaltung größere Flexibilität zur Durchführung der Verwaltungsreformen einräumen.
 16. Die Versammlung stellt ferner fest, dass sich der Europarat möglicherweise von Bediensteten trennen müssen wird, die in den Tätigkeitsbereichen des Rates über umfassendes Wissen und weitreichende Erfahrung verfügen und schwer zu ersetzen sein werden. Die in den letzten Jahren (mit der großflächigen Vergabe befristeter Arbeitsverträge) verfolgte Personalpolitik untergräbt die Übertragung des Fachwissens und des gemeinschaftlichen Besitzstandes (Acquis) des Europarates, da sie der Heranbildung einer neuen Bedienstetengeneration entgegensteht.

17. Die Versammlung erwartet daher von dem Europarat, dass er eine Personalpolitik einführt, die attraktiv genug ist, um gute Kandidaten zu halten und ihnen selbst bei den derzeitigen Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Haushalt Laufbahnaussichten zu bieten. In diesem Kontext sollte es die neue Personalstrategie 2019-2023, die Gegenstand eines umfassenden Konsultationsprozesses war, unter anderem auch mit Mitarbeitern aller Besoldungsebenen, ermöglichen, den Bedürfnissen des Europarats gerecht zu werden und gleichzeitig den legitimen Bestrebungen seiner Bediensteten entgegenzukommen.
18. Die Versammlung wird sich bereit erklären, ihren fairen Teil zu den geforderten gemeinsamen Anstrengungen beizutragen, sofern mehrere Bedingungen erfüllt sind:
 - 18.1 alle Alternativen zur Kürzung des Haushalts der Organisation werden ernsthaft geprüft;
 - 18.2 alle Stellen und Bereiche des Europarats tragen zu den allgemeinen Anstrengungen bei;
 - 18.3 die von der Versammlung geforderten Anstrengungen gefährden nicht ihre Handlungsfähigkeit.
19. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten auf, einen größeren Beitrag zur Finanzierung des Europarates zu leisten. Damit werden Forderungen wieder aufgegriffen, die die Versammlung bereits in mehreren Stellungnahmen zum Haushalt und in ihrer Empfehlung 1812 (2007) über die politische Dimension des Haushalts des Europarates machte. In diesem Dokument forderte sie das Ministerkomitee auf, die Berechnungsmethode für den Beitragsschlüssel mit Blick auf eine stärkere Gewichtung des Bruttoinlandsprodukts zu überarbeiten und Mindestschlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten festzulegen, so dass zumindest die Verwaltungskosten eines Richters beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte abgedeckt werden.
20. Unter Hinweis auf ihre Stellungnahme 288 (2015) zum Haushaltsplan und zu den Prioritäten des Europarats für den Zweijahreszeitraum 2016-2017 hebt die Versammlung nicht nur die Wichtigkeit freiwilliger Beiträge, sondern auch die Gefahren hervor, die sie für das finanzielle Gleichgewicht des Europarats mit sich bringen können. Die Versammlung steht dem Gedanken der Schaffung eines Fonds zur Entgegennahme freiwilliger Beiträge zu dem für die Organisation lebenswichtigen ordentlichen Haushalt daher positiv gegenüber. Sie hofft, dass ein solcher Fonds schnell eingerichtet wird.
21. Die Versammlung ist der Auffassung, dass jeder Mitgliedstaat einen Mindestbeitrag zum ordentlichen Haushalt entrichten muss, um die jährlichen Haushaltskosten für einen Richter und einen in Vollzeit tätigen Verwaltungsreferenten und Assistenten sowie die mit ihrer Arbeit und ihrem Aufenthalt in Straßburg verbundenen jährlichen Verwaltungskosten abzudecken.
22. In Empfehlung 2124 (2018) „Änderung der Geschäftsordnung der Versammlung: Auswirkungen der Haushaltskrise auf die Arbeitssprachen der Versammlung“ schlug die Versammlung dem Ministerkomitee mehrere haushalts- und finanztechnische Beschlüsse vor, insbesondere in Bezug auf die Eröffnung eines obligatorischen Reservekontos, in das alle oder zumindest ein erheblicher Teil der am Ende eines jeden Haushaltsjahrs oder Zweijahreszyklus verzeichneten nicht ausgeschöpften Ausgabenansätze fließen. Dies ist eine Forderung, die die Versammlung in Stellungnahmen zum Programm- und Haushaltsplan des Europarats wiederholt abgegeben hat (Stellungnahmen 268 (2008), 279 (2009) und 281 (2011) im Besonderen).
23. Bezug nehmend auf Stellungnahme 294 (2017) fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, im Haushalt des Europarats wieder reales Wachstum herbeizuführen, um die operative Kapazität der Organisation zu stärken. In diesem Zusammenhang bedauert sie zutiefst, dass der vom Generalsekretär für den Zweijahreshaushalt gestellte Antrag auf eine Rückkehr zu realem Nullwachstum wegen der Ablehnung zweier der im Ministerkomitee vertretenen 47 Staaten abgewiesen wurde. Da die Finanzordnung vorsieht, dass der Haushaltsplan mit Zweidrittelmehrheit verabschiedet wird, findet es die Versammlung erstaunlich, dass die Mitgliedstaaten, die die Rückkehr zu einem realen Nullwachstum befürworteten, nicht weiter dafür eingetreten sind.
24. Bei ihrer Teilsitzung im Juni 2019 wird die Versammlung einen neuen Generalsekretär des Europarates wählen, der am 1. Oktober 2019 seine fünfjährige Amtszeit antreten wird. Die Versammlung fordert daher das Ministerkomitee auf, die feste Verpflichtung einzugehen, für den Europarat auf fünf Jahre hinaus ein reales Haushaltswachstum oder zumindest reales Nullwachstum zu gewährleisten, das die Inflation berücksichtigt. Sie ist der Auffassung, dass ein solcher Beschluss ein klares Zeichen der Unterstützung der Mitgliedstaaten für den künftigen Generalsekretär oder die künftige Generalsekretärin setzen und der Organisation für die fünf Jahre seiner bzw. ihrer Amtszeit einen stabileren Haushaltsrahmen geben würde.
25. Abschließend begrüßt die Versammlung den vom Ministerkomitee des Europarates auf seiner 129. Tagung (Helsinki, 17. Mai 2019) verabschiedeten Beschluss „Eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit

der Demokratie in Europa – Gewährleistung der Einhaltung der Rechte und Pflichten, Grundsätze, Normen und Werte“, in dem dieses darauf hinweist, dass es „eine der grundlegenden Pflichten der Mitgliedstaaten [ist], ihre Pflichtbeiträge zum ordentlichen Haushalt zu entrichten, wie in Artikel 38 der Satzung vorgesehen.“ Unter Hinweis auf ihre Empfehlung 2153 (2019) fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, dafür zu sorgen, dass sich alle Mitgliedstaaten an ihre satzungsmäßigen Pflichten halten, und Artikel 8 und 9 der Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) unverzüglich umsetzen, falls die Russische Föderation sich weiterhin weigert, die noch nicht gezahlten Beiträge ganz oder teilweise nachträglich zu entrichten.

Entschließung 2290 (2019)⁴

Eine ambitionierte Agenda des Europarates für die Gleichstellung von Männern und Frauen

1. Solange Frauen und Männer in Bezug auf Selbstbestimmung, Teilhabe, Sichtbarkeit und Zugang zu Ressourcen nicht gleichberechtigt sind, können wir nicht davon ausgehen, dass die Menschenrechte geachtet oder Demokratie und Rechtsstaatlichkeit erreicht werden. Aus diesem Grund ist die Gleichstellung der Geschlechter ein zentrales Anliegen des Europarats. Frieden, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind ihrerseits wesentliche Aspekte, ohne die es nicht möglich wäre, die für die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung erforderliche institutionelle Infrastruktur aufzubauen.
2. In den 70 Jahren seines Bestehens hat der Europarat die Gleichstellung gefördert und Diskriminierung bekämpft. Seitdem das Ministerkomitee 1979 seinen ersten Text zu diesen Themen annahm und insbesondere in den vergangenen drei Jahrzehnten hat sich die Organisation verstärkt bemüht, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorzugehen. Die Versammlung stellt mit Genugtuung fest, dass die Geschlechtergleichstellung für mehrere Präsidenschaften des Ministerkomitees in Folge eine Priorität war und derzeit auch für den französischen Vorsitz ist.
3. Die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und ihre Zusatzprotokolle, die Europäische Sozialcharta (SEV Nr. 35) und andere verbindliche Texte, darunter das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“) und das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197), bilden mittlerweile ein robustes System zum Schutz der Menschenrechte, in dem der Grundsatz verankert ist, dass die Rechte von Frauen integraler Bestandteil der Menschenrechte sind. Zudem wird in diesen Übereinkommen Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung definiert und die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern de jure und de facto als wesentliche Voraussetzung für die Verhütung dieses Übels anerkannt. Die Übereinkommen enthalten eine eindringliche Aufforderung zur Integration der Geschlechterperspektive und Gleichstellung der Geschlechter und bieten einzigartige und wertvolle Orientierungshilfen in diesem Bereich.
4. Darüber hinaus haben mehrere unverbindliche Texte des Ministerkomitees des Europarats dazu beigetragen, die Bemühungen um eine bessere Gleichstellung der Geschlechter in Bereichen wie der wirtschaftlichen Selbstbestimmung, der Teilhabe am öffentlichen Leben und der politischen Vertretung, der Rolle von Frauen in den Medien, der Rechte von Migrantinnen, der Integration der Geschlechterperspektive in den Sport und der Rechte von Frauen mit Behinderungen zu fördern und zu steuern. In jüngster Zeit haben diese Texte auch einen Beitrag zur Prävention und Bekämpfung von Sexismus geleistet.
5. Gleiche Teilhabe ist mehr als nur eine Frage von Zahlen. Die Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen ist entscheidend für die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung: Sie sensibilisiert Frauen für ungleiche Machtverhältnisse und stattet sie mit den Mitteln aus, die sie für die Überwindung von Ungleichheiten in allen Lebensbereichen benötigen.
6. Die Parlamentarische Versammlung, in der Abgeordnete aus allen Mitgliedstaaten des Europarats zusammenkommen, hat bei der Arbeit der Organisation in diesem Bereich eine führende Rolle gespielt. Sie hat Fortschritte bei der Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen bewirkt und Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung empfohlen, etwa Geschlechterquoten in der Politik, Politikkonzepte zur Erhöhung der Beteiligung von Frauen am Wirtschaftsleben und die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Mit ihren Entschließungen und Empfehlungen, in denen sie rechtsverbindliche Normen zur Verhütung

⁴ Versammlungsdebatte am 25. Juni 2019 (21. Sitzung) (siehe Dok. 14903, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatter: Mart van de Ven). Von der Versammlung am 25. Juni 2019 (21. Sitzung) verabschiedeter Text.

der gravierendsten und am weitesten verbreiteten Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, zum Schutz davor und zu ihrer Verfolgung fordert, hat die Versammlung eine strikte politische Position gegen alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt bezogen, die letztlich zur Erarbeitung der wegweisenden Istanbul-Konvention geführt hat. Das parlamentarische Netzwerk „Gewaltfreies Leben für Frauen“ hat die Durchführung der Konvention unterstützt, indem es Gesetzgeber, Politikgestalter und die Öffentlichkeit für die Geißel der geschlechtsspezifischen Gewalt sensibilisiert und praktische Lösungen und Orientierungshilfe für ihre Bewältigung bereitgestellt hat.

7. Trotz gewisser Erfolge war in den letzten Jahren weltweit wachsender Widerstand gegen die Rechte von Frauen und eine Aushöhlung dieser Rechte zu verzeichnen, darunter auch in mehreren Mitgliedstaaten des Europarates. Bestimmte Kräfte in der Regierung und nichtstaatliche Akteure nehmen längst erworbene Rechte ins Visier, und bereits angenommene Texte werden infrage gestellt. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Errungenschaften auf dem Gebiet der Geschlechtergleichstellung mit erhöhter Wachsamkeit zu verteidigen und durch großes politisches Engagement und Führungsstärke weitere Fortschritte zu sichern.
8. Die Gleichstellungsstrategie des Europarats für 2018–2023 gibt die Prioritäten für das gemeinsame Vorgehen aller Akteure vor. Sie sieht vor, dass die Organisation als übergreifendes Ziel in diesem Bereich die tatsächliche Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung anstreben und die Selbstbestimmung von Frauen und Männern in den Mitgliedstaaten des Europarates stärken soll. Die sechs Schwerpunkte der Strategie (Prävention und Bekämpfung von Geschlechterstereotypen und Sexismus; Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; Gewährleistung des gleichen Zugangs von Frauen zur Justiz; ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern bei politischen und öffentlichen Entscheidungen; Schutz der Rechte von Migrantinnen sowie weiblichen Flüchtlingen und Asylsuchenden; Integration der Geschlechterperspektive in alle Politikkonzepte und Maßnahmen) sollten die Leitprinzipien der Agenda des Europarats für die Gleichstellung der Geschlechter bilden.
9. Die Versammlung weist darauf hin, dass die Verwirklichung der Ziele der Strategie konzertierte Bemühungen aller Akteure innerhalb der Organisation und in den Mitgliedstaaten sowie der externen Partner, einschließlich des Privatsektors und der Medien, erfordert. Sie verpflichtet sich, weiterhin konsequente politische Unterstützung in dieser Hinsicht zu leisten
10. Der Europarat orientiert sich bei seinen Maßnahmen an der 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz angenommenen Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und den nachfolgenden Ergebnisdokumenten der Vereinten Nationen sowie an der (2015 verabschiedeten) Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung. Mit seinem ebenso umfassenden wie umfangreichen Rechtsrahmen trägt der Europarat auf einzigartige Weise dazu bei, seine Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Ziele der Agenda zu unterstützen, insbesondere des Ziels 5, Geschlechtergleichstellung zu erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung zu befähigen.
11. Nennenswerte Fortschritte im Hinblick auf diese ehrgeizigen Ziele erfordern politische Willensstärke, ausreichende Ressourcen, institutionelle Mechanismen und einen Mentalitätswandel, der patriarchale Einstellungen hinterfragt, neuen, die Realität verzerrenden und die Rechte von Frauen angreifenden Diskursen entgegenwirkt und Verhaltensweisen infrage stellt, die Gewalt gegen Frauen normalisieren und verharmlosen. Die Beseitigung aller Formen von Sexismus und sexistischen Stereotypen, auch in Sprache und Kommunikation, ist ein wichtiger Teil dieses Prozesses. Um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu gewinnen, können sich Frauen und Männer mit Vorbildwirkung als überaus nützlich erweisen.
12. Die Versammlung ist davon überzeugt, dass die Bemühungen um die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen nicht als Auseinandersetzung zwischen Frauen und Männern verstanden werden dürfen, sondern als Streben nach Gerechtigkeit, Frieden und Fortschritt. Die Einbeziehung von Männern und Jungen in die Planung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen zugunsten der Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere derjenigen, die auf einen Mentalitäts- und Einstellungswandel hinwirken, ist daher von entscheidender Bedeutung. Unsere Institutionen sollten sich den Grundsatz der Geschlechterdemokratie zu Eigen machen, der auf der gleichen Verteilung von Macht und Einfluss zwischen Frauen und Männern beruht.
13. Die Versammlung vertritt die Auffassung, dass die Notwendigkeit wächst, parallel zu einer bestimmten Politik der Frauenförderung bei allen Politikkonzepten und Maßnahmen einen Ansatz zu verfolgen, der die Geschlechterperspektive berücksichtigt, und beschließt, sicherzustellen, dass ihre eigenen Aktivitäten und Politikkonzepte geschlechtssensibel angelegt sind.

14. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2274 (2019) über die Förderung von Parlamenten ohne Sexismus und sexuelle Belästigung und verpflichtet sich, in der Versammlung bis 2020 ein belästigungsfreies Umfeld herzustellen.
15. Die Versammlung ist bestrebt, eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in Fachgremien und sonstigen Organen mit mindestens zwei Mitgliedern zu gewährleisten.
16. In Anbetracht dieser Erwägungen fordert die Versammlung die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarats sowie die Staaten mit Beobachterstatus oder dem Status eines Partners für Demokratie bei der Parlamentarischen Versammlung auf,
 - 16.1 in Bezug auf Geschlechterstereotypen und Sexismus
 - 16.1.1. geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlung CM/Rec(2019)1 des Ministerkomitees zur Verhütung und Bekämpfung von Sexismus zu treffen und dabei den Schwerpunkt auf eine nicht-stereotypisierende Darstellung von Frauen und Männern und auf die Bekämpfung von Online-Sexismus, einschließlich sexistischer Hassreden, zu legen;
 - 16.1.2. verstärkt mit Journalistenvereinigungen, Organisationen der traditionellen und Online-Medien und Werbeverbänden zusammenzuarbeiten, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern und die Verwendung einer sexistischen Sprache und Kommunikation zu verhindern und zu bekämpfen, insbesondere durch Selbstregulierung, Anreize und den gezielten Einsatz von Subventionen;
 - 16.1.3. im Sinne eines Mentalitäts- und Einstellungswandels auf Personen mit Vorbildwirkung, darunter auch Männer, zurückzugreifen;
 - 16.1.4. Leitlinien über eine nicht-sexistische Sprache und Kommunikation für institutionelle Informations- und Kommunikationsaktivitäten anzunehmen und durchzusetzen;
 - 16.2. in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt
 - 16.2.1. das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210) zu unterzeichnen, zu ratifizieren und effizient umzusetzen;
 - 16.2.2. die Empfehlungen in den ihr Land betreffenden Evaluierungsberichten gebührend zu beachten und umzusetzen und sicherzustellen, dass sich ihr Parlament an diesem Prozess beteiligt;
 - 16.2.3. die Umsetzung der einschlägigen Texte der Versammlung sicherzustellen, einschließlich der Entschließung 2084 (2015) über die Förderung vorbildlicher Verfahren zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, der Entschließung 2101 (2016) über die systematische Erhebung von Daten über Gewalt gegen Frauen und der Entschließung 2274 (2019) über die Förderung von Parlamenten ohne Sexismus und sexuelle Belästigung;
 - 16.3. in Bezug auf die politische Vertretung von Frauen
 - 16.3.1. Rechtsvorschriften und Politikkonzepte zur Umsetzung der Entschließung 2111 (2016) der Versammlung über die Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der politischen Vertretung von Frauen einzuführen;
 - 16.3.2. die Empfehlung R (2003) 3 des Ministerkomitees über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern bei politischen und öffentlichen Entscheidungen umzusetzen;
 - 16.3.3. die Geschlechterparität in Entscheidungsgremien zu fördern, auch durch positive Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Frauen und Männer in gewählten wie nicht gewählten Gremien gleich stark vertreten sind;
 - 16.3.4. sich als Ziel zu setzen, bis 2030 eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in Entscheidungsgremien zu erreichen;
 - 16.4. in Bezug auf die wirtschaftliche Stärkung von Frauen
 - 16.4.1. Rechtsvorschriften und Politikkonzepte zur Umsetzung der Entschließung 2235 (2018) der Versammlung über die Stärkung von Frauen in der Wirtschaft einzuführen, insbesondere in Bezug auf Geschlechtergleichstellung und Chancengleichheit am Arbeitsplatz, den Zugang von Frauen zu finanzieller Unterstützung für die Gründung von Unternehmen und die Förderung des Studiums von Fächern in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) und entsprechenden Berufswegen bei Frauen und Mädchen;

- 16.4.2. Vorschriften gegen Diskriminierung bei der Vergütung umzusetzen und ungleichen Lohn bei gleichwertiger Arbeit effektiv zu verbieten mit dem Ziel, das geschlechtsspezifische Lohngefälle bis 2030 zu beseitigen;
- 16.5. in Bezug auf den Zugang zur Justiz
 - 16.5.1. die Entschließung 2054 (2015) der Versammlung über Gleichheit und Nichtdiskriminierung beim Zugang zur Justiz umzusetzen und dabei den Schwerpunkt auf Frauen zu legen, insbesondere Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, Migrantinnen, weibliche Flüchtlinge und Asylsuchende, Frauen aus ethnischen Minderheiten, Roma-Frauen, Frauen mit Behinderungen; ältere Frauen und andere Frauen in Situationen der Verwundbarkeit;
 - 16.5.2. die effizienten Online-Tools des Europarats zur Menschenrechtsausbildung für Juristen nutzen, insbesondere den Online-Kurs über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt;
- 16.6. in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte
 - 16.6.1. systematisch eine obligatorische, umfassende und inklusive Bildung in Sexual- und Beziehungskunde einzuführen, die unvoreingenommen und altersgerecht über Sexualität, Beziehungen und reproduktive Rechte informiert;
 - 16.6.2. den Zugang zu erschwinglichen und modernen Methoden der Empfängnisverhütung zu gewährleisten, die in demselben Umfang wie andere Leistungen der nationalen Gesundheitssysteme erstattet werden und über die die Öffentlichkeit angemessen und verständlich informiert wird;
- 16.7. in Bezug auf die Rechte von Migrantinnen sowie weiblichen Flüchtlingen und Asylsuchenden
 - 16.7.1. die Umsetzung der einschlägigen Texte der Versammlung sicherzustellen, einschließlich der Entschließung 2159 (2017) über den Schutz von weiblichen Flüchtlingen vor geschlechtsspezifischer Gewalt, der Entschließung 2167 (2017) über die Arbeitnehmerrechte von Hausangestellten, insbesondere Frauen, in Europa, und der Entschließung 2244 (2018) über Migration aus der Geschlechterperspektive: Stärkung der Rolle von Frauen als wichtige Akteure der Integration;
 - 16.7.2. sicherzustellen, dass die Politikkonzepte und Maßnahmen in den Bereichen Migration, Asyl und Integration von Migranten durchgängig um eine geschlechtssensible Perspektive erweitert werden;
- 16.8. bei der Gestaltung von Rechtsvorschriften, Politikkonzepten, Programmen und Projekten regelmäßig auf Instrumente und Verfahren zur Bewertung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen zurückzugreifen;
- 16.9. bei der Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung aller Politikkonzepte und Maßnahmen auf allen Verwaltungsebenen einen Ansatz zu verfolgen, der die Geschlechterperspektive berücksichtigt, wozu auch eine geschlechtergerechte Haushaltsplanung gehört;
- 16.10. die vollständige Umsetzung bestehender Normen und die Bereitstellung angemessener Mittel für Politikkonzepte und Mechanismen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie für die in diesen Bereichen tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen sicherzustellen.

Empfehlung 2157 (2019)⁵

Eine ambitionierte Agenda des Europarates für die Gleichstellung von Männern und Frauen

1. Anlässlich des 70-jährigen Bestehens des Europarats begrüßt die Parlamentarische Versammlung die Gleichstellungsstrategie 2018–2023 und lenkt die Aufmerksamkeit des Ministerkomitees auf ihre Entschließung (2019) „Den Weg für eine ehrgeizige Agenda des Europarates für die Gleichstellung der Geschlechter bereiten“.

⁵ Versammlungsdebatte am 25. Juni 2019 (22. Sitzung) (siehe Dok. 14907, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatlerin: Elvira Kovács). Von der Versammlung am 25. Juni 2019 (22. Sitzung) verabschiedeter Text.

2. Der Europarat, einschließlich seiner Parlamentarischen Versammlung, ist seit Jahrzehnten eine treibende Kraft bei der Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen und hat erhebliche Fortschritte in seinen Mitgliedstaaten gefördert. In der Praxis ist die Gleichstellung der Geschlechter jedoch noch längst nicht verwirklicht. Darüber hinaus werden die bisherigen Fortschritte derzeit durch Bestrebungen gefährdet, die Rechte von Frauen zurückzudrängen. Der Europarat muss somit neuerliche Bemühungen unternehmen, und zwar in dem Bewusstsein, dass solide und dauerhafte Fortschritte nur durch einen Mentalitätswandel sowie durch politischen Willen und Einsatz möglich sind.
3. Aus diesem Grund ersucht die Versammlung das Ministerkomitee, nicht nur eine effiziente Umsetzung der bereits in der Gleichstellungsstrategie des Europarates für 2018–2023 festgelegten Maßnahmen zu gewährleisten, sondern auch
 - 3.1. sein politisches Bekenntnis zur Gleichstellung der Geschlechter zu bekräftigen und sich verstärkt um ihre Verwirklichung zu bemühen, unter anderem indem es die Integration der Geschlechterperspektive in alle Politikkonzepte und Aktivitäten des Europarats fördert;
 - 3.2. einen Berichterstatter für Gleichstellung zu ernennen, der die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in seine eigene Arbeit sicherstellt;
 - 3.3. bei der Wahl und Ernennung von Kandidaten für Positionen oder Funktionen, in denen Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind, auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten;
 - 3.4. Leitlinien für einen nicht-sexistischen Sprachgebrauch beim Europarat anzunehmen (mit denen die Leitlinien im Anhang der Anordnung Nr. 33 des Generalsekretärs vom 1. Juni 1994 für einen nicht-sexistischen Sprachgebrauch beim Europarat aufgehoben werden) und die Durchsetzung dieser Leitlinien in allen offiziellen Dokumenten und Texten der Organe des Europarats sicherzustellen;
 - 3.5. die Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210) zu fördern;
 - 3.6. die vollständige Umsetzung bestehender Normen und die Bereitstellung angemessener Mittel für Politikkonzepte und Mechanismen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie für die in diesem Bereich tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft sicherzustellen;
 - 3.7. die Empfehlung CM/Rec(2019)1 des Ministerkomitees zur Verhütung und Bekämpfung von Sexismus umfassend zu verbreiten und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die darin enthaltenen Bestimmungen im Europarat umgesetzt werden;
 - 3.8. die an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen zur Einbeziehung der Geschlechterperspektive zu überprüfen, damit die Geschlechterperspektive entsprechend den Vorgaben der Gleichstellungsstrategie des Europarats 2018–2023 systematisch in alle Politikkonzepte und Maßnahmen aufgenommen wird;
 - 3.9. für die Gleichstellungsagenda auf globaler Ebene einzutreten und dabei den Beitrag des Europarats zur Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu fördern und zu unterstützen, insbesondere im Hinblick auf Ziel 5.

Entschließung 2291 (2019)⁶

Zwangmaßnahmen bei der psychischen Gesundheit beenden: Die Notwendigkeit eines menschenrechtsgestützten Ansatzes

1. In ganz Europa ist eine wachsende Zahl von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen oder psychosozialen Beeinträchtigungen Zwangsmaßnahmen wie der unfreiwilligen Einweisung in eine Anstalt und einer unfreiwilligen Behandlung ausgesetzt. Auch in Ländern, in denen sogenannte „restriktive Gesetze“ eingeführt wurden, um den Rückgriff auf derartige Maßnahmen zu verhindern, ist die Tendenz ähnlich, was darauf hinweist, dass diese Gesetze in der Praxis nicht die beabsichtigten Ergebnisse herbeizuführen scheinen.

⁶ Versammlungsdebatte am 26. Juni 2019 (23. Sitzung) (siehe Dok. 14895, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Reina de Bruijn-Wezeman, und Dok. 14910, Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Sahiba Gafarova). Von der Versammlung am 26. Juni 2019 (23. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2158 (2019).

2. Die allgemeine Zunahme bei der Anwendung unfreiwilliger Maßnahmen in psychischen Gesundheitssituationen resultiert in erster Linie aus einer Kultur des Einsperrens, bei der Zwangsmaßnahmen im Mittelpunkt stehen, um Patienten, die als potenziell „gefährlich“ für sich selbst oder andere gelten, zu „kontrollieren“ und zu „behandeln“. Tatsächlich ist der Begriff der Selbstverletzung oder der Verletzung Anderer weiterhin ein starker Schwerpunkt bei der Rechtfertigung der Anwendung unfreiwilliger Maßnahmen in den Mitgliedstaaten des Europarates, obwohl es keine empirischen Beweise für den Zusammenhang zwischen psychischen Gesundheitsproblemen und Gewalt sowie der Wirksamkeit von Zwangsmaßnahmen zur Verhinderung von Selbstverletzung oder Verletzung Anderer gibt. Der Rückgriff auf solche Zwangsmaßnahmen führt nicht nur zu willkürlichem Freiheitsentzug, sondern verstößt auch gegen das Diskriminierungsverbot, da es sich um eine nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung handelt.
3. Belege aus der soziologischen Feldforschung über Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen weisen andererseits auf die überwiegend negativen Erfahrungen mit Zwangsmaßnahmen hin, darunter Schmerz, Trauma und Angst. Unfreiwillige „Behandlungen“, die gegen den Willen der Patienten vorgenommen werden, wie Zwangsmedikation und aufgezwungene Elektroschocks, werden als besonders traumatisch wahrgenommen. Sie werfen auch gravierende ethische Fragen auf, da sie der Gesundheit einen potenziell nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen können.
4. Zwangsmaßnahmen haben auch eine abschreckende Wirkung auf Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen, die den Kontakt mit dem Gesundheitssystem aus Angst, ihre Würde und Autonomie zu verlieren, vermeiden oder verzögern, was letztlich negative Auswirkungen auf die Gesundheit zur Folge hat, darunter intensive, lebensbedrohliche Not- und Krisensituationen, die wiederum zu mehr Zwang führen. Es ist notwendig, diesen Teufelskreis zu durchbrechen.
5. Die psychischen Gesundheitssysteme in Europa sollten reformiert werden und einen menschenrechtsgestützten Ansatz annehmen, der mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vereinbar ist sowie die medizinische Ethik und die Menschenrechte der betroffenen Personen achtet, auch ihr Recht auf eine Gesundheitsfürsorge auf der Grundlage der freien und informierten Zustimmung.
6. Eine Reihe positiver Beispiele innerhalb und außerhalb Europas, darunter Strategien in den Krankenhäusern, gemeinschaftsgestützte Antworten, z. B. von anderen Betroffenen geführte Krisen- oder Erholungseinrichtungen, sowie andere Initiativen, z. B. eine vorausschauende Planung, haben sich als äußerst erfolgreich erwiesen, um die Anwendung von Zwangsmaßnahmen zu verhindern und zu reduzieren. Diese vielversprechenden Praktiken sind auch sehr hilfreich dabei, Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen in Krisensituationen zu unterstützen, und sollten daher ins Zentrum der psychischen Gesundheitssysteme gerückt werden. Einrichtungen, die Zwang anwenden, sollten als inakzeptable Alternativen erachtet werden, die abgeschafft werden müssen.
7. Angesichts der oben genannten Elemente und in der Überzeugung, dass ein stärkeres Bewusstsein, eine Koordinierung unter allen Akteuren und politisches Engagement von entscheidender Bedeutung sind, um den dringend benötigten Wandel in der psychischen Gesundheitspolitik einzuleiten und beizubehalten, fordert die Parlamentarische Versammlung die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Übergang in Richtung Abschaffung von Zwangsmaßnahmen und psychischen Gesundheitseinrichtungen unverzüglich einzuleiten. Um dies zu erreichen, ruft sie die Mitgliedstaaten auf,
 - 7.1. als ersten Schritt unter Beteiligung aller Akteure, insbesondere Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und Dienstleistern, einen Fahrplan zu erstellen, um die Anwendung von Zwangsmaßnahmen radikal zu reduzieren;
 - 7.2. wirksame und zugängliche Unterstützungsdienste für Menschen zu entwickeln, die sich in Krisen und emotionaler Not befinden, wie sichere und unterstützende Räume, um über Selbstmord und Selbstverstümmelung zu reden;
 - 7.3. Ressourcen für die Forschung über zwangsfreie Maßnahmen, z. B. von anderen Betroffenen geführte Krisen- oder Erholungseinrichtungen, sowie andere Initiativen, z. B. eine vorausschauende Planung, zu entwickeln, zu finanzieren und bereitzustellen;
 - 7.4. geeignete Ressourcen zur Verhinderung und frühzeitigen Feststellung von psychischen Gesundheitsproblemen sowie für eine frühzeitige, zwangsfreie Intervention, vor allem bei Kindern und Jugendlichen, ohne Stigmatisierung vorzusehen;

- 7.5. Klischees über Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen zu bekämpfen, insbesondere die falschen Berichte in der Öffentlichkeit über Gewalt und Menschen mit psychischen Gesundheitsstörungen, mithilfe wirksamer Sensibilisierungsaktivitäten unter Beteiligung aller maßgeblichen Akteure wie Dienstleistern, Medien, Polizei- und Strafverfolgungsbeamte und der Öffentlichkeit sowie Menschen, die Erfahrungen mit psychischen Gesundheitsproblemen haben;
- 7.6. die Lehrpläne von Hochschuleinrichtungen und insbesondere medizinischen sowie juristischen und sozialpädagogischen Fakultäten zu prüfen, um zu gewährleisten, dass sie die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen widerspiegeln;
- 7.7. die Ausgrenzung von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen zu bekämpfen und sicherzustellen, dass sie Zugang zu angemessenem sozialen Schutz, wie Unterkünften und Beschäftigung, haben;
- 7.8. den Familien von Menschen mit psychischen Gesundheitsstörungen angemessenen soziale und finanzielle Unterstützung zu bieten, um sie in die Lage zu versetzen, mit dem Stress und dem Druck bei der Unterstützung ihrer Angehörigen fertig zu werden.

Empfehlung 2158 (2019)⁷

Zwangsmaßnahmen bei der psychischen Gesundheit beenden: Die Notwendigkeit eines menschenrechtsgestützten Ansatzes

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2291 (2019) „Zwangsmaßnahmen bei der psychischen Gesundheit beenden: Die Notwendigkeit eines menschenrechtsgestützten Ansatzes“ sowie ihre Empfehlung 2091 (2016) „Die Gründe gegen ein Rechtsinstrument des Europarates im Hinblick auf unfreiwillige Maßnahmen in der Psychiatrie“.
2. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass der Europarat als führende Menschenrechtsorganisation den vom Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingeleiteten Paradigmenwandel umfassend in ihre Arbeit zum Schutz der Menschenrechte und der Würde von Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen oder psychosozialen Behinderungen unbedingt integrieren muss. Sie ruft das Ministerkomitee daher auf, die Unterstützung für die Mitgliedstaaten zur sofortigen Einleitung des Übergangs zur Abschaffung von Zwangsmaßnahmen in psychischen Gesundheitseinrichtungen zu einer Priorität zu erklären.
3. Die Versammlung stellt mit Befriedigung fest, dass der Ausschuss für Bioethik des Europarates (DH-BIO) beabsichtigt, eine Studie über „Beispielhafte Praktiken in der psychischen Gesundheitsfürsorge – wie freiwillige Maßnahmen gefördert werden können“ durchzuführen. Sie ruft das Ministerkomitee auf, den Ausschuss für Bioethik zu ermutigen, diese Studie durchzuführen, und zwar unter Beteiligung aller maßgeblichen Akteure in dem Bereich sowie insbesondere der maßgeblichen nicht-staatlichen Organisationen, die Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen oder psychosozialen Behinderungen repräsentieren.
4. Die Versammlung nimmt die anhaltende weitverbreitete Ablehnung der Überarbeitung des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (SEV Nr. 164) im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte und der Würde von Menschen mit psychischen Störungen zur Kenntnis, was unfreiwillige Einweisungen und Behandlungen anbelangt. Unter Berücksichtigung der Kommentare der 2015 und 2018 durchgeführten Befragungen (auch der zuständigen Ausschüsse der Versammlung), die die Unvereinbarkeit des Protokollentwurfs mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie sein Unvermögen, Menschen mit psychischen Problemen oder psychosozialen Behinderungen vor Verletzungen ihrer Menschenwürde zu schützen, unterstreichen, ersucht die Versammlung das Ministerkomitee, seine Anstrengungen zur Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls auf die Erstellung von Leitlinien für die Beendigung des Zwangs bei der psychischen Gesundheit auszurichten.

⁷ Versammlungsdebatte am 26. Juni 2019 (23. Sitzung) (siehe Dok. 14895, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Reina de Bruijn-Wezeman, und Dok. 14910, Stellungnahme des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Sahiba Gafarova). Von der Versammlung am 26. Juni 2019 (23. Sitzung) verabschiedeter Text.

Entschließung 2294 (2019)⁸**Gewalt gegen Kinder beenden: ein Beitrag des Europarates zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung**

1. Die Parlamentarische Versammlung ist der Auffassung, dass das Ziel 16.2 für nachhaltige Entwicklung, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder [zu] beenden, eines der wichtigsten Ziele ist. Es ist auch eines der Hauptziele, zu dessen Erreichung sich der Beitrag des Europarates, der Versammlung selbst sowie der Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten als wertvollster erweisen wird. Es sollte eine politische Priorität sein, Gewalt gegen Kinder zu beenden: Die Hälfte aller Kinder auf der Welt leidet jedes Jahr unter Gewalt. Die wirtschaftlichen Kosten dieser Gewalt sind enorm und liegen Schätzungen zufolge bei 8 Prozent des weltweiten Bruttoinlandsprodukts (BIP), wodurch es schwierig, wenn nicht unmöglich ist, viele weitere wichtige SDG zu erreichen, beispielsweise die Beseitigung der Armut. Allerdings ist dieses Ziel aufgrund des schieren Ausmaßes der fortwährenden Epidemie der Gewalt gegen Kinder auch eines der am leichtesten und kostengünstigsten zu erreichenden Ziele.
2. Die Versammlung bekräftigt ihre Verpflichtung, zur rascheren Umsetzung der SDG zwecks Erfüllung der Agenda 2030 beizutragen wie in Entschließung 2271 (2019) „Die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ beschlossen. Die Versammlung verweist auf Entschließung 2272 (2019) „Die Umsetzung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung: Die Notwendigkeit von Synergien seitens aller Akteure, von den Parlamenten bis zu den kommunalen Behörden“ und hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass es dringend notwendig ist, die Rolle der nationalen Parlamente und kommunalen und regionalen Behörden bei der Umsetzung und Überwachung der Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der SDG zu stärken.
3. Der Europarat sowie die Versammlung selbst priorisieren seit über einem Jahrzehnt den Kampf zur Beendigung von Gewalt gegen Kinder und haben bahnbrechende verpflichtende Standards und Normen entwickelt; sie haben deren Umsetzung überwacht und Ratschläge gegeben sowie Unterstützung und Kapazitätsaufbau geleistet, um deren effiziente Anwendung zu gewährleisten. Sie haben darüber hinaus eine einzigartige Plattform für den Austausch bewährter Verfahren sowie für Zusammenarbeit, Datenerfassung und Sensibilisierung geschaffen, an der viele Akteure beteiligt sind. Es bleibt noch viel zu tun, aber der Europarat hat ein Geflecht aus miteinander verbundenen, mobilisierten und politisch einflussreichen Gremien und Institutionen geschaffen, die bis auf die kommunale und zivilgesellschaftliche Ebene und die Kinder selbst als Motor des positiven Wandels hinunterreichen.
4. Der Europarat ist daher in idealer Weise für die Unterstützung der Staaten bei der Überwindung der Herausforderungen geeignet, die schnelleren Fortschritten in Richtung der Beendigung von Gewalt gegen Kinder entgegenstehen: der Mangel an verlässlichen und vergleichbaren Daten, Abstimmungsprobleme und entgegengesetzte strategische Prioritäten auf nationaler und internationaler Ebene, ungesunde Einstellungen gegenüber Kindern als eigenständige Rechteinhaber und fehlende finanzielle Mittel. Die Versammlung fordert deshalb alle Staaten sowie die Vereinten Nationen auf, mit Blick auf die Überwindung der Herausforderungen größtmöglichen Nutzen aus dem Fachwissen und den Erfahrungen des Europarates zu ziehen.
5. Die Versammlung ist der Auffassung, dass klar ist, dass Gewalt gegen Kinder von den Mächtigsten gegenüber den Schwächsten ausgeübt wird. Die Täter sind zumeist männlich und sehr häufig den Opfern bekannt. Manche Kinder sind besonders gefährdet. Um die Gewalt gegen Kinder zu stoppen, müssen Machtstrukturen, Haltungen und Gesetze verändert werden. Die Versammlung bekräftigt daher ihre Empfehlungen in Entschließung 2056 (2015) „Die Aufnahme von Kinderrechten in nationale Verfassungen als wichtiger Bestandteil effektiver nationaler kinderpolitischer Maßnahmen“.
6. Die Versammlung empfiehlt daher den Mitgliedstaaten des Europarates, die Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder zu einer nationalen Priorität zu machen und dafür zu sorgen, dass Strukturen zur effektiven Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder vorhanden sind, und zu diesem Zweck

⁸ Versammlungsdebatte am 27. Juni 2019 (25. und 26. Sitzung) (siehe Dok. 14894, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Baroness Doreen Massey). Von der Versammlung am 27. Juni 2019 (26. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2159 (2019).

- 6.1. ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, um Resultate zu erzielen und Präventionsstrategien umzusetzen;
- 6.2. qualitativ hochwertige Dienstleistungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziales und Kinderrechte durch Fachkräfte zur Verfügung zu stellen, die laufend Fortbildungen zu sich entwickelnden Formen von Gewalt in unterschiedlichen Situationen erhalten und die
 - 6.2.1. einen besonderen Schwerpunkt auf die angemessene und rechtzeitige Unterstützung für Kinder legen, die Opfer von Gewalt sind;
 - 6.2.2. konkrete Schritte unternehmen, um die Gewalt unter Gleichen zu verhindern;
- 6.3. Strukturen und Mittel für kommunale Behörden für die Bereitstellung dieser Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, deren Wirksamkeit zu überwachen und Verfahren zu verbessern;
- 6.4. auf kommunaler Ebene Beratungen mit Gemeinschaften einschließlich Kindern über die Qualität, Angemessenheit und Auswirkungen dieser Dienstleistungen anzubieten;
- 6.5. einen nationalen Aktionsplan über die Umsetzung der Agenda 2030 und eine integrierte nationale Strategie für die Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder zur Verfügung zu stellen, die auf einem mehrdimensionalen und verschiedene Akteure umfassenden Ansatz beruhen (unter Beteiligung von Parlamenten, kommunalen und regionalen Behörden, der Zivilgesellschaft und der Kinder selbst), wie von den politischen Richtlinien des Europarates über integrierte nationale Strategien für den Schutz von Kindern, die Opfer von Gewalt sind, gefordert (Empfehlung CM/Rec2009 (10));
- 6.6. die vollständige Umsetzung der einschlägigen Übereinkommen des Europarates als Vertragsparteien zu gewährleisten; dies betrifft
 - 6.6.1. das Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201, „Lanzarote-Konvention“);
 - 6.6.2. das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197);
 - 6.6.3. das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“)
 - 6.6.4. das Übereinkommen des Europarates über Computerkriminalität (SEV Nr. 185, „Budapest-Konvention“).
7. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten des Europarates auf, gegebenenfalls den Umfang der Mittel und Ressourcen für ärmere Länder auszuweiten, um Programme zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder weltweit zu unterstützen. Darüber hinaus fordert sie die Mitgliedstaaten auf, die Maßnahmen und die Unterstützung zur Beendigung von Gewalt gegen Kinder im Rahmen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung auszuweiten und dabei SDG-Ziel 16.2 oberste Priorität einzuräumen und über die entsprechende Arbeit bei der Berichterstattung über die Umsetzung gegenüber dem Europarat zu berichten.
8. Die Versammlung fordert die nationalen Parlamente auf, ihr Engagement für die Umsetzung und Überwachung von SDG-Ziel 16.2 zu verstärken und zu diesem Zweck
 - 8.1. jährlich evidenzbasierte Debatten über die Beendigung von Gewalt gegen Kinder zu führen;
 - 8.2. einen ständigen Ausschuss für Kinderrechte einzusetzen;
 - 8.3. Grundsätze für einen „Kinderhaushalt“ in ihre haushaltspolitischen Prozesse aufzunehmen;
 - 8.4. sich mit anderen Parlamenten regional und global zu vernetzen; dies beinhaltet auch die Zusammenarbeit mit der Interparlamentarischen Union und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Empfehlung 2159 (2019)⁹**Gewalt gegen Kinder beenden: ein Beitrag des Europarates zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschlieung 2294 (2019) „Gewalt gegen Kinder beenden: ein Beitrag des Europarates zu den Zielen fur nachhaltige Entwicklung“, Entschlieung 2271 (2019) und Empfehlung 2150 (2019) uber die Starkung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Agenda 2030 fur nachhaltige Entwicklung und Entschlieung 2272 (2019) „Die Umsetzung der Ziele fur eine nachhaltige Entwicklung: Alle Interessengruppen, von Parlamenten bis zu Kommunen, brauchen Synergien“.
2. Die Versammlung ist der Auffassung, dass das Ziel 16.2 fur eine nachhaltige Entwicklung, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder [zu] beenden, eines der Hauptziele ist, zu dessen Erreichung der Beitrag des Europarates der wertvollste sein wird. Sie empfiehlt dem Ministerkomitee deshalb, den Schwerpunkt seiner Anstrengungen auf folgende Bereiche zu richten:
 - 2.1. Raschere Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels in den Mitgliedstaaten, beispielsweise dadurch, dass das Thema Gewalt gegen Kinder ganz oben auf der Tagesordnung der zwischenstaatlichen und uberwachenden Gremien des Europarates bleibt, die sich mit Kinderrechten befassen;
 - 2.2. Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Erzielung rascherer Fortschritte weltweit.

Entschlieung 2295 (2019)¹⁰**Die Gewalt gegen Migrantenkinder und die Ausbeutung von Migrantenkindern stoppen**

1. Unter den Migranten, die seit 2015 in Europa ankommen, befinden sich zahlreiche Kinder, und viele von ihnen sind unbegleitet. Kinder migrieren, um Gewalt, bewaffneten Konflikten, Verfolgung, durch Klimawandel und Naturkatastrophen verursachte Verwustungen sowie Armut zu entfliehen. Viele junge Migranten versuchen, Arbeits- oder Bildungsmoglichkeiten zu finden. In anderen Fallen verlassen Kinder ihre Heimat, um drohender Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstummelung oder geschlechtsspezifischer Gewalt (im Falle von Madchen) oder militarischer Zwangsrekrutierung (was Jungen anbelangt) zu entgehen.
2. Die Parlamentarische Versammlung ist auerst besorgt angesichts der schweren Bedrohungen, denen sich Migrantenkinder auf ihrem Weg nach Europa gegenubersehen, sowie der groen Lucken bei den Politiken und Verfahren, die die legalen Moglichkeiten fur eine Migration nach Europa einschranken und diese Kinder der Gefahr aussetzen, in die Hande von Schleppern oder Menschenhandlern zu fallen. Nach ihrer Ankunft in Europa konnen Kinder auch Missbrauch in Hafteinrichtungen oder Transitzonen, sexuellen Ubergriffen und Gewalt zum Opfer fallen oder gezwungen sein, auf der Strae zu leben, um der Abschiebung zu entgehen, insbesondere wenn sie illegal in ein europaisches Land eingereist sind. Es besteht auch die Gefahr, dass sie sexueller Ausbeutung durch kriminelle Banden, die Menschenhandel betreiben, oder Ausbeutung als undokumentierte Arbeitnehmer zum Opfer fallen. Ebenso sind sie haufig mit Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit in den aufnehmenden Landern konfrontiert.
3. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 2117 (2017) und Entschlieung 2196 (2017) „Die kinderfreundliche Feststellung des Alters von unbegleiteten Migrantenkindern“, Entschlieung 2136 (2016) „Die Harmonisierung des Schutzes von unbegleiteten Minderjahrigen in Europa“, Entschlieung 2128 (2016) „Gewalt gegenuber Migranten“ und Entschlieung 2174 (2017) „Die Auswirkungen der Reaktion Europas auf die Transitmigration uber das Mittelmeer im Hinblick auf die Menschenrechte“, in denen bestimmte Fragen in Bezug auf Verstoe gegen die Rechte von Migrantenkindern angesprochen wurden. Sie bedauert, dass eine Reihe europaischer Unterzeichnerstaaten des Ubereinkommens der Vereinten Nationen uber die

⁹ Versammlungsdebatte am 27. Juni 2019 (25. und 26. Sitzung) (siehe Dok. 14894, Bericht des Ausschusses fur Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Baroness Doreen Massey). Von der Versammlung am 27. Juni 2019 (26. Sitzung) verabschiedeter Text.

¹⁰ Versammlungsdebatte am 27. Juni 2019 (25. und 26. Sitzung) (siehe Dok. 14905, Bericht des Ausschusses fur Migration, Fluchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Rosa Bjork Brynjolfsdottir, und Dok. 14919, Stellungnahme des Ausschusses fur Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Sevinj Fataliyeva). Von der Versammlung am 27. Juni 2019 (26. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2160 (2019).

Rechte des Kindes weiterhin gegen ihre Verpflichtungen verstoßen, indem sie keinen angemessenen Schutz für Migrantenkinder bieten und deren Rechte nicht wahren.

4. Die Mitgliedstaaten des Europarates müssen die Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes achten, die eine Priorisierung des Kindeswohls einschließen und gewährleisten, dass für alle Migrantenkinder ein Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls vorgeschrieben ist und umgesetzt wird.
5. Die Versammlung unterstreicht, dass den kommunalen und regionalen Behörden eine erhebliche Verantwortung in Bezug auf die Bereitstellung des nötigen Schutzes für Migrantenkinder an den Ankunftsorten und bei der Gewährleistung des Zugangs zu ihren Rechten sowie kinderfreundlicher Verfahren zukommt, wie in Entschließung 428 (2018) des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates betont wurde.
6. Die Versammlung bekräftigt erneut ihre Haltung, in der sie gewalttätige Praktiken wie die Inhaftierung von Migrantenkindern und die Anwendung invasiver Methoden bei den Verfahren zur Altersbeurteilung verurteilt, die verheerende Auswirkungen auf die körperliche, emotionale und psychologische Entwicklung des Kindes haben könnten. Sie begrüßt die Aktivitäten der Parlamentarischen Kampagne zur Beendigung der Einwanderungshaft von Kindern zur Förderung von Alternativen für die Einwanderungshaft und zur Förderung eines ganzheitlichen Ansatzes für die Altersbeurteilung.
7. Die Versammlung ist von der Notwendigkeit überzeugt, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates eine gemeinsame Strategie dafür beschließen, wie Gewalt gegen Migrantenkinder in all ihren Formen bekämpft werden sollte und um den breiten und umfassenden Schutz ihrer Menschenrechte sicherzustellen. Eine derartige Strategie sollte Vorschläge beinhalten, wie eine sichere und legale Einreise für Migrantenkinder aus Drittstaaten sichergestellt werden kann, um die Gefahr von Menschenhandel und Missbrauch zu begrenzen.
8. Um alle Fälle von Gewalt gegen Migrantenkinder zu verhindern, fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates nachdrücklich auf,
 - 8.1. im Hinblick auf legislative Maßnahmen
 - 8.1.1. Kanäle für eine sichere, legale und reguläre Migration zu schaffen, z. B. flexible, schnelle und effektive Familienzusammenführungsverfahren, die Erhöhung der Quoten für die Wiederansiedlung von Migranten und die Gewährung humanitärer Visa, und auf diese Weise die Schutzmaßnahmen für Kinder und ihre Familienangehörigen zu verstärken;
 - 8.1.2. die Übereinstimmung der nationalen Gesetze mit den internationalen Normen zum Schutz von Migrantenkindern zu gewährleisten, insbesondere durch das Verbot ihrer Inhaftierung und der Gewährleistung des Kindeswohls sowie ihres Rechts auf Beteiligung an sie betreffenden Entscheidungen;
 - 8.1.3. die Entwicklung von Alternativen zur Inhaftierung von Migrantenkindern zu unterstützen - beispielsweise die Unterbringung in Pflegefamilien und beaufsichtigtes unabhängiges Leben mit Meldepflichten - sowie die Erarbeitung eines klaren Fahrplans zur Beendigung der Praxis der Inhaftierung von Kindern in einem Migrationskontext;
 - 8.1.4. rechtliche Schutzmaßnahmen für Migrantenkinder im Hinblick auf ihren Zugang zu Asylverfahren bereitzustellen und zu garantieren, dass Kindern kinderfreundliche und altersgerechte Informationen über Asyلمöglichkeiten und andere Rechte zur Verfügung gestellt werden;
 - 8.1.5. sicherzustellen, dass die nationalen Gesetze Schutz für Migrantenkinder vor allen Formen der Ausbeutung bieten und Kindern, die Opfer von Ausbeutung und Gewalt geworden sind, den Status von Opfern von Kriminalität verleiht;
 - 8.1.6. zu gewährleisten, dass die nationalen Gesetze invasive Praktiken für die Altersbeurteilung verbieten;
 - 8.1.7. sicherzustellen, dass Mechanismen eingeführt werden, die es Migrantenkindern ermöglichen, gegen sie verübte Gewalt anzuzeigen;
 - 8.1.8. zu gewährleisten, dass die nationalen Gesetze den Grundsatz des Kindeswohls berücksichtigen und dass für alle Migrantenkinder ein Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls vorgeschrieben ist und umgesetzt wird;
 - 8.1.9. dafür zu sorgen, dass die Parlamente, die es noch nicht getan haben, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und

- die Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) und zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201, „Lanzarote-Konvention“) zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
- 8.2. im Hinblick auf die politische Umsetzung
- 8.2.1. von Abschiebepraktiken insbesondere im Zusammenhang mit Migrantenkindern abzusehen;
- 8.2.2. die notwendigen Mittel zum Schutz von Migrantenkindern und die Bereitstellung kinderfreundlicher Dienstleistungen in die nationalen Haushalte einzustellen, auch für die Bildung, Ausbildung und den Kapazitätenaufbau von Fachkräften für den Kinderschutz;
- 8.2.3. die Geschlechterperspektive in die nationalen Reaktionen auf asylsuchende Kinder aufzunehmen;
- 8.2.4. eine besondere Ausbildung für Polizei- und Einwanderungsbeamte sowie für Grenzschutzbeamte über das humanitäre Völkerrecht und die wichtigsten völkerrechtlichen Normen für die Behandlung von Migrantenkindern zur Verfügung zu stellen;
- 8.2.5. mit Migrantenkindern arbeitende nichtstaatliche Organisationen in die staatlichen Programme einzubeziehen, die auf die Verhinderung von Gewalt gegen diese Kinder abzielen;
- 8.2.6. spezielle politische Maßnahmen einzuführen, um eine umfassende Inklusion von Migrantenkindern in die Gesellschaft des Gastlandes zu erreichen und alle Formen der Diskriminierung oder Marginalisierung zu verhindern, die Gewalt und Missbrauch zur Folge haben könnten;
- 8.2.7. gemeinsame Projekte zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden, Interpol und Europol über die Identifizierung von organisierter Kriminalität und Menschenhandelsnetzen, die an der Ausbeutung und am Missbrauch von Migrantenkindern beteiligt sind, zu fördern;
- 8.2.8. proaktive und inklusive Strategien im Hinblick auf Migrantenkinder, die Opfer von Gewalt und Missbrauch geworden sind, zu verabschieden und sich dabei mit Fragen in Bezug auf die geistige und körperliche Gesundheit zu befassen;
- 8.2.9. Asylzentren zu schaffen, die auf die Unterstützung von Migrantenkindern und die Bereitstellung kinderfreundlicher Informationen in der Muttersprache des Kindes spezialisiert sind;
- 8.2.10. lokale Kinderschutznetze in Bezug auf die Identifizierung und Weiterverfolgung von Migrantenkindern auszubilden, die Gefahr laufen, Gewalt und Ausbeutung ausgesetzt zu sein;
- 8.3. im Hinblick auf die öffentliche Meinung die Unterstützung für einen besseren Schutz von Migrantenkindern vor Gewalt mithilfe von öffentlichen Debatten, Aufklärungskampagnen und Bildungsmaßnahmen zur menschenrechtsbasierten Migrationsperspektiven zu verstärken.
9. Die Versammlung fordert den Europarat auf, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und Europol ein einheitliches Registrierungssystem für nach Europa einreisende unbegleitete Migrantenkinder zu entwickeln mit dem Ziel, deren Rechte und Pflichten zu wahren.
10. Die Versammlung fordert das Europäische Parlament nachdrücklich auf, die gezielte Unterstützung der Europäischen Union und das Outsourcen der Migrationssteuerung in Drittländer aus der Perspektive des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu überprüfen mit dem Ziel, Migrantenkinder vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, Gewalt und Ausbeutung zu schützen.

Empfehlung 2160 (2019)¹¹

Die Gewalt gegen Migrantenkinder und die Ausbeutung von Migrantenkindern stoppen

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschlieung 2295 (2019) „Die Gewalt gegen Migrantenkinder und die Ausbeutung von Migrantenkindern stoppen“.
2. Sie begrüt die vom Europarat im Rahmen seines Aktionsplans für den Schutz von Flüchtlings- und Migrantenkindern in Europa geleistete Arbeit zur Weiterverfolgung des Themenberichts über Migration und

¹¹ Versammlungsdebatte am 27. Juni 2019 (25. und 26. Sitzung) (siehe Dok. 14905, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Rósa Björk Brynjólfssdóttir, und Dok. 14919, Stellungnahme des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Sevinj Fataliyeva). Von der Versammlung am 27. Juni 2019 (26. Sitzung) verabschiedeter Text.

- Flüchtlinge des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, insbesondere das Kapitel über die Verhinderung von und die Reaktion auf Gewalt, Menschenhandel und Ausbeutung.
3. Die Versammlung erkennt die vom Lanzarote-Ausschuss geleistete Arbeit bei der Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201, „Lanzarote-Konvention“), bei der Unterstützung der europäischen Staaten zur Verabschiedung besonderer Gesetze und zum Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von sexueller Gewalt gegen Kinder, zum Schutz der Opfer, einschließlich Migrantenkindern, und zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter an. Sie begrüßt insbesondere den Sonderbericht des Lanzarote-Ausschusses „Der Schutz von Kindern, die von der Flüchtlingskrise betroffen sind, vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“.
 4. Sie begrüßt auch die Arbeit des Überwachungsmechanismus des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197), der Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA), mit der die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtung umsetzen sollen, den Opfern von Menschenhandel, darunter Migrantenkindern, Rechte zu geben, beispielsweise das Recht, als Opfer identifiziert, geschützt und unterstützt zu werden.
 5. Die Versammlung unterstützt auch die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses für die Rechte des Kindes (CAHENF), insbesondere über seine parlamentarische Kampagne zur Beendigung der Einwanderungshaft von Kindern, und begrüßt seine derzeitige Arbeit zur Entwicklung von Leitlinien über die Rechte von Kindern und Schutzmaßnahmen im Kontext der Migration, insbesondere im Hinblick auf Vormundschaft und Altersbeurteilung.
 6. Die Versammlung ruft das Ministerkomitee daher auf,
 - 6.1. die Leitlinien für Vormundschaft und Altersbeurteilung so bald wie möglich zu verabschieden, um Kindern im Kontext von Migration angemessenen Schutz zu bieten, und den CAHENF und andere maßgebliche Organe des Europarates aufzufordern, sie in den Mitgliedstaaten zu fördern;
 - 6.2. den Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) aufzufordern, die Möglichkeit der Ausarbeitung europäischer Normen für Aufnahmezentren für Migrantenkinder ohne Freiheitsentzug zu erwägen;
 - 6.3. die Mitgliedstaaten, die der Lanzarote-Konvention beigetreten sind, aufzurufen, Maßnahmen zu ergreifen, um den Empfehlungen des Sonderberichts des Lanzarote-Ausschusses „Der Schutz von Kindern, die von der Flüchtlingskrise betroffen sind, vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ nachzukommen, sofern sie dies noch nicht getan haben.

Entschließung 2299 (2019)¹²

Die Politik und Praxis der Push-Backs in den Mitgliedstaaten des Europarates

1. Bei der Steuerung und Bewältigung von Migrationsströmen richten die Mitgliedstaaten des Europarates einen Großteil ihrer Bemühungen auf den Schutz ihrer Grenzen. In diesem Zusammenhang haben sich Einreiseverweigerungen und Abschiebungen ohne individuelle Beurteilung des Schutzbedarfs zu einem Phänomen entwickelt, das sowohl an den Außengrenzen Europas als auch im Landesinneren der Mitgliedstaaten gut dokumentiert ist. In Anbetracht der Häufigkeit und des in einigen Ländern systematischen Einsatzes solcher Praktiken können diese Zurückschiebungen, sogenannte Push-Backs, nicht als isolierte Maßnahmen, sondern nur als Bestandteil der nationalen Politik angesehen werden. Das größte Risiko, das bei Push-Backs besteht, ist das der Zurückweisung (Refoulement), d. h. die Rückführung einer Person an einen Ort, an dem sie der Gefahr der Verfolgung im Sinne des Abkommens der Vereinten Nationen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5, „die Konvention“) unterliegt.
2. Aus diesem Grund verlangt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, etwa in seinem Urteil im Fall Hirsi Jamaa u. a. gg. Italien (Beschwerde Nr. 27765/09), aber auch im Fall N.D. und N.T. gg. Spanien (Beschwerden Nr. 8675/15 und 8697/15) eine individuelle Beurteilung des Schutzbedarfs und der Sicherheit

¹² Versammlungsdebatte am 28. Juni 2019 (27. Sitzung) (siehe Dok. 14909, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Tineke Strik). Von der Versammlung am 28. Juni 2019 (27. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2161 (2019).

einer Rückkehr, um eine Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Verbots der Kollektivausweisung nach Artikel 4 des dazugehörigen Protokolls Nr. 4 (SEV Nr. 46) zu verhindern. Push-Back-Aktionen finden insbesondere an den Außengrenzen der Europäischen Union statt, was zumindest teilweise eine Folge der Defizite der aktuell geltenden Dublin-Verordnung und des Scheiterns der Versuche ist, in Europa ein System der gerechten Aufteilung der Verantwortung einzuführen.

3. Zu Push-Backs kommt es häufig dann, wenn Migranten versuchen, in großer Zahl in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen, da die Übergangsstelle dort „durchlässiger“ ist oder zu sein scheint als an anderen Orten oder in geografischer Nähe zu den Herkunftsländern der Asylsuchenden liegt. Jüngste Hinweise auf Push-Backs lassen indessen erkennen, dass dieses Phänomen auch dort auftritt, wo die Zahl der Ankömmlinge gering ist, die nationale Politik jedoch allgemein von Feindseligkeit gegenüber Migration geprägt ist. Darüber hinaus gibt es Fälle von „mehrfachen Push-Backs“, bei denen Migranten von mehreren Ländern in Folge ausgewiesen werden.
4. Die Parlamentarische Versammlung ist besorgt über die anhaltende und zunehmende Praxis und Politik der Push-Backs, mit denen eindeutig gegen die Rechte von Asylsuchenden und Flüchtlingen, darunter das Recht auf Asyl und das Recht auf Schutz vor Zurückweisung verstoßen wird, die das Herzstück des Flüchtlingsvölkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen bilden. In Anbetracht der Schwere der betreffenden Menschenrechtsverletzungen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den an ihren Grenzen ankommenden Asylsuchenden, Flüchtlingen und Migranten einen angemessenen Schutz zu gewähren und somit von jeglichen Push-Backs abzusehen, unabhängige Überwachungen zuzulassen und sämtliche mutmaßlichen Push-Backs eingehend zu untersuchen.
5. Die Versammlung ist äußerst besorgt über anhaltende Berichte und Hinweise zu unmenschlicher und erniedrigender Behandlung durch die Mitgliedstaaten und ihre Einrichtungen im Rahmen dieser Push-Backs, und zwar in Form von Einschüchterung der Migranten, Beschlagnahme oder Vernichtung ihrer persönlichen Habe und sogar Gewaltanwendung und Vorenthaltung von Nahrungsmitteln und grundlegenden Diensten. Wenn sie die Durchführung von Push-Backs bestreiten, werden auch diese Arten einer (mitunter systematischen) unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung bestritten und somit nicht ausreichend oder überhaupt nicht untersucht.
6. Daher fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarats auf, ihre diesbezüglichen internationalen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere ihre Verpflichtungen nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, die das Verbot der Kollektivausweisung und der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung betreffen, sowie das Recht auf Zugang zum Asylverfahren und das in der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen niedergelegte Verbot der Zurückweisung.
7. Bei den gemeldeten Push-Backs geht es um Maßnahmen gegen Migranten, die die Grenze eindeutig überquert haben und sich im Landesinneren wiederfinden, aber auch gegen Migranten, die sich an der Grenze oder in ihrer Nähe aufhalten und versuchen, sie zu überqueren. Eine erhebliche Anzahl von ihnen hatte bereits versucht, einen Asylantrag zu stellen, oder plante dies. Die gravierendste Folge der Push-Backs ist die äußerst prekäre Lage der Opfer. Dadurch, dass ihnen der Zugang zu einem ordnungsgemäßen Asylverfahren verwehrt wird, laufen sie Gefahr, in ein anderes Land zurückgeführt zu werden oder dort festzusetzen. Auch in diesem Land steht ihnen kein angemessenes Asylverfahren offen, was sie dem Risiko der Zurückweisung in ein weiteres Land (so genannte „Kettenrückweisung“) aussetzt. Push-Backs können jedoch auch bewirken, dass sie in dem Land, in das sie zurückgeführt werden oder aus dem sie nicht entkommen können, direkt verfolgt werden oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterliegen. Die grundlegenden Verpflichtungen des Asyl- und Völkerrechts sind dazu gedacht, eine solche Situation zu verhindern. Infolge der Weigerung der Mitgliedstaaten, sich mit gemeldeten Fällen von Push-Backs zu befassen, bestehen diese Praktiken fort, womit den Opfern das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf sowie die Möglichkeit vorenthalten wird, die Behörden für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen.
8. Um sich ihrer Verantwortung zu entziehen, versuchen die Mitgliedstaaten immer häufiger, Migranten am Überqueren ihrer Grenzen zu hindern und sie von ihrem Hoheitsgebiet fernzuhalten. Zu diesem Zweck schließen insbesondere die Staaten an den Außengrenzen Abkommen mit ihrem Nachbarland, das die Migranten gegen entsprechende Vergütung am Verlassen ihres Hoheitsgebiets hindern soll. Diese Operationen der Nachbarländer, häufig als „Pull-Back“ bezeichnet, können den Zugang der dort festsetzenden Asylsuchenden zum Schutz erschweren, wenn es kein ausreichendes Schutzsystem gibt. In Fällen, in denen ein klarer Zusammenhang zwischen einer solchen bilateralen Zusammenarbeit, dem fehlenden Zugang zu Asyl

und anderen Menschenrechtsverletzungen besteht, ist auch der Mitgliedstaat, der eine Pull-Back-Aktion anfordert, für diese Verstöße verantwortlich.

9. Zur Einstellung von Push-Backs jeder Art sollten die Mitgliedstaaten aktiv und angemessen auf alle Meldungen oder Hinweise zu tatsächlichen Vorkommnissen reagieren. Stattdessen ist jedoch in einer wachsenden Zahl von Ländern die Tendenz zu beobachten, eine unabhängige Untersuchung schwerer Anschuldigungen zu verweigern, die Anschuldigungen ganz einfach zu bestreiten oder so weit zu gehen, dass nichtstaatliche Organisationen (NGO), Menschenrechtsverteidiger und zivilgesellschaftliche Akteure, die Migranten beim Zugang zu Asylverfahren und zum Schutz unterstützen, beschuldigt, stigmatisiert und sogar kriminalisiert werden. Wenn NGO Push-Backs und damit verbundene Menschenrechtsverletzungen melden und sich um ihre Untersuchung bemühen, sind sie häufig Vorwürfen ausgesetzt und werden der „Einmischung“ bezichtigt, und das, obwohl sie maßgeblich daran beteiligt sind, Migranten den Zugang zu ihren Rechten und zur Justiz zu ermöglichen.
10. In diesem Zusammenhang fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarats auf, die Rolle von NGO und Menschenrechtsverteidigern im Einklang mit ihren Verpflichtungen, etwa entsprechend der Empfehlung CM/Rec2007 (14) des Ministerkomitees über den rechtlichen Status von nichtstaatlichen Organisationen in Europa, zu achten.
11. Die Versammlung verweist ferner auf ihre unlängst angenommenen Texte, darunter ihre EntschlieÙung 2073 (2015) und Empfehlung 2078 (2015) „Transitländer: die neuen Herausforderungen im Hinblick auf Migration und Asyl bewältigen“ sowie die EntschlieÙung 2228 (2018) und die Empfehlung 2136 (2018) „Auswirkungen der 'externen Dimension' der Asyl- und Migrationspolitik der Europäischen Union auf die Menschenrechte: aus den Augen, aus dem Sinn?“ sowie die Dringlichkeitsdebatte vom Juni 2018 über die Verpflichtung zur Rettung von Menschen in Seenot, in der auf die wichtige Arbeit der NGO im Mittelmeer und die Notwendigkeit hingewiesen wird, ihnen die Durchführung ihrer Rettungsoperationen zu ermöglichen. Darüber hinaus verweist die Versammlung auf die Erklärungen des Menschenrechtskommissars des Europarats zu den wachsenden administrativen Hindernissen, denen sich Menschenrechtsverteidiger gegenübersehen.
12. In Anbetracht dieser Erwägungen fordert die Parlamentarische Versammlung die Mitgliedstaaten auf,
 - 12.1 in Bezug auf Grenzkontrollen
 - 12.1.1. von jeder Maßnahme oder Politik mit der Folge von Push-Backs oder Kollektivausweisungen abzusehen, da diese eine Verletzung der grundlegenden Rechte des internationalen Asylrechts darstellen, insbesondere des Rechts auf Asyl, des Rechts auf Schutz vor Zurückweisung und des Rechts auf Zugang zu einem Asylverfahren;
 - 12.1.2. von jeder Form von Gewalt gegen Migranten und von Maßnahmen abzusehen, die ihnen ihre Grundbedürfnisse wie Nahrung, Wasser, Wohnraum und medizinische Notversorgung vorenthalten;
 - 12.1.3. eine unabhängige und anhaltende Überwachung der Grenzkontrollen, die für die Beendigung von (gewaltsamen) Push-Back-Aktionen unerlässlich ist, zu gewährleisten, indem unabhängige Stellen und NGO Zugang zu allen Grenzgebieten erhalten, indem unabhängige Stellen Zugang zu sämtlichem Material im Zusammenhang mit der Grenzüberwachung erhalten und indem Meldungen und Beschwerden von Migranten und NGO wirksam und mit ausreichender Unabhängigkeit behandelt werden;
 - 12.1.4. während der Untersuchung von Vorfällen begleitende Schutzmaßnahmen für mutmaßliche Opfer zu treffen. Es gilt, Maßnahmen zur Verhütung einer erzwungenen Rückführung im Wege informeller Verfahren festzulegen, darunter standardisierte Verfahren an den Grenzen und klare Verhaltensregeln;
 - 12.1.5. juristische Forschungen sowie investigativen Journalismus und verlässliche Informationen anerkannter und renommierter internationaler und nichtstaatlicher Organisationen als Quellen zutreffender Informationen für die Bevölkerung zu fördern und zu unterstützen, anstatt sich an unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Falschinformationen zu verlassen. Satellitengestützte und digitale Daten ermöglichen die Erfassung von Fällen, die eine Untersuchung durch amtliche und unparteiische Stellen notwendig machen.

- 12.1.6. den Urteilen der nationalen Gerichte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, so auch ihren einstweiligen Anordnungen, in Bezug auf Push-Backs und die Verweigerung des Zugangs zu Asyl und selbst zu einem Asylverfahren nachzukommen und den Empfehlungen nationaler unabhängiger Stellen, etwa Ombudspersonen, Folge zu leisten;
 - 12.1.7. Schulungsprogramme für Polizeikräfte einzuführen und/oder zu verbessern, in denen hervorgehoben wird, dass der Schutz und die Überwachung von Grenzen in vollem Einklang mit den internationalen Verpflichtungen zur Achtung des Rechts des Einzelnen auf Schutz, Information, rechtliche Unterstützung und darauf, nicht willkürlich festgehalten zu werden, erfolgen müssen;
- 12.2. in Bezug auf die Grenzschutzdienste
- 12.2.1. die Mittel für Grenzschutzdienststellen aufzustocken, damit sie in der Lage sind, angemessene Dienste für die an der Landesgrenze ankommenden Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten zu erbringen, und zwar ungeachtet ihres Status und bis zur Einleitung geeigneter Verfahren;
 - 12.2.2. dafür zu sorgen, dass Migranten an der Grenze über ihre rechtliche Situation informiert werden, so auch über ihr (in Artikel 8 der Asylverfahrensrichtlinie verankertes) Recht, internationalen Schutz zu beantragen, und zwar in einer Sprache, die sie verstehen, was mündliche Verdolmetschung (bei Bedarf unter Nutzung von Ferndolmetsch-Angeboten im Internet) einschließt, wobei die besonderen Schwierigkeiten verwundbarer Personen wie Kinder, Traumatisierte und Analphabeten zu berücksichtigen sind;
 - 12.2.3. dafür zu sorgen, dass an der Grenze und während der gesamten Aufnahme, medizinischen Untersuchungen, Registrierung und Asylbearbeitung Dolmetschleistungen angeboten werden, und sofort alle Praktiken einzustellen, die Migranten dazu verpflichten, ihnen nicht verständliche Dokumente zu unterzeichnen, die sie zu der Annahme veranlassen, dass es sich um Asylanträge handelt, während sie tatsächlich ihre Abschiebung betreffen;
- 12.3. in Bezug auf rechtliche Unterstützung
- 12.3.1. sicherzustellen, dass Migranten die Möglichkeit haben, an der Grenze um Schutz nachzusehen sowie rechtliche Hilfe und zugängliche und verständliche Informationen über die ihnen gesetzlich zustehenden Rechte zu erlangen, wobei die besonderen Umstände verwundbarer Personen zu berücksichtigen sind;
 - 12.3.2. den NGO zu gestatten, an Orten, an denen Menschenrechtsverletzungen gemeldet werden (insbesondere in Transitzonen und entlang der Grenze), Unterstützung zu leisten;
- 12.4. in Bezug auf medizinische und psychologische Betreuung
- 12.4.1. an der Grenze sowie unmittelbar nach dem Transport zu den Aufnahmezentren angemessenen Zugang zu medizinischen Leistungen und zur Gesundheitsversorgung bereitzustellen, wobei eine ständige Präsenz von medizinischem Personal zu gewährleisten ist und die besonderen Bedürfnisse verwundbarer Personen wie Kinder, Traumatisierte und Schwangere zu berücksichtigen sind;
 - 12.4.2. in diesem Rahmen die objektive Überprüfung förmlicher Zeugenaussagen über körperliche Gewalthandlungen von Grenzbeamten zu ermöglichen;
 - 12.4.3. Asylsuchenden, insbesondere Kindern, die bei ihrer Ankunft in Europa oft mehrfach traumatisiert sind, Zugang zu psychologischer Betreuung zu gewähren. Die mit den NGO zusammenarbeitenden Psychologen sollten bei der Bereitstellung dieser Unterstützung angesichts der umfassenden Erfahrung und Fachkenntnis der internationalen NGO-Netzwerke, die mit Migranten arbeiten, als Partner einbezogen werden;
- 12.5. in Bezug auf NGO
- 12.5.1. die NGO als Partner zu betrachten und von Handlungen abzusehen, die ihre rechtmäßigen Aktivitäten zur Rettung von Menschenleben beeinträchtigen;
 - 12.5.2. stigmatisierende Äußerungen über NGO, die Migranten behilflich sind, zu unterlassen und von Maßnahmen zur Kriminalisierung, Stigmatisierung oder Benachteiligung von Personen und NGO, die humanitäre Hilfe für Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten leisten und ihre

Rechte verteidigen, abzusehen; die Behörden werden hiermit zur Wiederherstellung eines ihrer Arbeit förderlichen Umfelds aufgefordert;

- 12.5.3. angebliche Verstöße von NGO gegen nationale Gesetze und Vorschriften an unabhängige Gerichte zur Aburteilung sowie zur Festlegung von Sanktionen zu übergeben, die nur in nachgewiesenen Fällen angewandt werden sollten, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist und die Rechtsgrundlage eindeutig sein muss.
13. Bei der Realisierung der in den Unterabsätzen 12.1 bis 12.4 genannten Unterstützung, Dienste, Politikkonzepte und Verfahren sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese geschlechtssensibel gestaltet sind und dass die besondere Verwundbarkeit von Frauen und Mädchen angemessen berücksichtigt wird. Ferner sollten sie sicherstellen, dass alle von der Ankunft von Migranten betroffenen Akteure umfassend mit den rechtlich bindenden Normen, namentlich dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210), dem Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) und dem Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201) vertraut sind und sie in sämtlichen Phasen des Prozesses anwenden.
14. Was die Zusammenarbeit zwischen den Ländern im Bereich der Grenzverwaltung anbelangt, so fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, keine Abkommen über das Festhalten von Migranten auf einer Seite der Landesgrenze zu schließen, die ihr Leben und ihre Menschenrechte gefährden, indem sie sie zum Verbleib an Orten mit menschenunwürdigen Lebensbedingungen und praktisch ohne Versorgungsangebote verpflichten oder einer willkürlichen Inhaftierung aussetzen und ihnen das Recht auf (Beantragung von) Asyl und das Recht auf Schutz vor Zurückweisung vorenthalten.
15. Die Parlamentarische Versammlung fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitglieder der Europäischen Union und des Schengen-Raums, abermals nachdrücklich auf, die Mechanismen für die Umsiedlung zu verbessern, die entscheidend dazu beitragen, die europäischen Nachbarländer zu entlasten und Überbelegung, unnötige Inhaftierungen und inakzeptable Aufnahmebedingungen für Asylsuchende zu vermeiden. Parallel dazu und aus demselben Grund sollte die Integration von geschützten Personen eine größere Priorität erhalten, unter anderem indem im Zuge der allgemeinen Einführung bewährter Praktiken aus Ländern, die in diesem Prozess nachweislich erfolgreich waren, ein legaler Status aus anderen Gründen erteilt wird.
16. Die Versammlung fordert alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachdrücklich auf, von Push-Back-Aktionen oder Absprachen über Pull-Back-Aktionen an ihren Außen- oder Binnengrenzen abzusehen. In Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen nach der neu gefassten Asylverfahrensrichtlinie sowie den Leitlinien des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) müssen diese Staaten die an ihrer Außengrenze ankommenden Migranten proaktiv über die Möglichkeit informieren, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, und Zugang zu rechtlicher Unterstützung und Vertretung gewährleisten. NGO, die Beratung und rechtliche Unterstützung leisten, müssen Zugang zu Grenzübergangsstellen und Hafteinrichtungen an der Grenze sowie zu den dort festgehaltenen Migranten erlangen.
17. Die Versammlung fordert Frontex nachdrücklich auf, seinen internen Mechanismus zur Meldung von Menschenrechtsverletzungen, die während der von der Agentur geleiteten oder koordinierten Operationen auftreten, zu stärken. Bei schwerwiegenden oder voraussichtlich weiter anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte oder Verpflichtungen des internationalen Schutzes sollte der Exekutivdirektor der Agentur diese Operationen gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache aussetzen oder einstellen. In Bekräftigung der Empfehlung des Konsultationsforums von Frontex fordert die Parlamentarische Versammlung die Agentur nachdrücklich auf, ihre Operationen an der ungarisch-serbischen Grenze in Anbetracht der systematischen Menschenrechtsverletzungen in den Transitonen, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil im Fall Ilias und Ahmed gg. Ungarn bestätigt wurden, unverzüglich einzustellen.
18. Abschließend fordert die Versammlung die Europäische Kommission nachdrücklich auf,
 - 18.1. sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten der Praxis und Politik der Push-Backs und Kollektivausweisungen unverzüglich ein Ende setzen, indem sie aktiv und wirksam auf Verstöße gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 4 des dazugehörigen Protokolls Nr. 4 und Artikel 33 der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen sowie den Besitzstand der Europäischen Union

im Asylbereich reagieren und Behauptungen über rechtswidrige Handlungen der Mitgliedstaaten untersuchen;

- 18.2. einen Mechanismus einzurichten, der die Konformität der Politik und Praxis der Grenzverwaltung mit den einschlägigen Bestimmungen des Besitzstands der Europäischen Union im Asylbereich, der Artikel 18 und 19 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Schengener Grenzkodex und der Rückführungsrichtlinie der Europäischen Union systematisch, unabhängig und transparent überwacht, und bei Bedarf Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten;
- 18.3. Leitlinien dafür festzulegen, wie die Grenzkontrolle so gestaltet werden kann, dass der Zugang zum Schutz gewahrt bleibt, und die Mitgliedstaaten bei ihrer Umsetzung zu unterstützen;
- 18.4. die Erfordernisse in Bezug auf die Menschenrechte mit der Verwendung von Mitteln der Europäischen Union für Asyl, Migration und Grenzverwaltung zu verknüpfen und die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel durch die Mitgliedstaaten zu überwachen.

Empfehlung 2161 (2019)¹³

Die Politik und Praxis der Push-Backs in den Mitgliedstaaten des Europarates

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 2299 (2019) „Die Politik und Praxis der Push-Backs in den Mitgliedstaaten des Europarates“.
2. Die Versammlung ist besorgt über die anhaltende und zunehmende Praxis und Politik der Push-Backs, mit denen eindeutig gegen die Rechte von Asylsuchenden und Flüchtlingen, darunter das Recht auf (Beantragung von) Asyl und Schutz vor Zurückweisung verstoÙen wird, die das Herzstück des Flüchtlingsvölkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen bilden.
3. In Anbetracht der Schwere der betreffenden Menschenrechtsverletzungen fordert die Versammlung die Regierungen der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den an ihrer Grenze ankommenden Asylsuchenden, Flüchtlingen und Migranten einen angemessenen Schutz zu gewähren und somit von jeglichen Push-Backs abzu sehen, unabhängige Überwachungen zuzulassen und sämtliche mutmaßlichen Push-Backs eingehend zu untersuchen. Es gibt immer wieder Berichte und Hinweise zu unmenschlicher und erniedrigender Behandlung durch die Mitgliedstaaten und ihre Einrichtungen im Rahmen dieser Push-Backs, z. B. Einschüchterung der Migranten, Beschlagnahme oder Vernichtung ihrer persönlichen Habe und sogar Gewaltanwendung und Vorenthaltung von Nahrungsmitteln und grundlegenden Diensten.
4. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee daher,
 - 4.1. die Regierungen aller Mitgliedstaaten zu ermahnen, jede Form von Push-Back-Politik und entsprechenden Aktionen zurückzuweisen und zu verhindern;
 - 4.2. die Überprüfung aller bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten über die Grenzkontrolle zwischen Nachbarländern zu fördern, durch die die Menschenrechte der Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchenden gefährdet werden, die an ihrer Grenze ankommen oder versuchen, sie zu erreichen;
 - 4.3. die rasche Vollstreckung der einschlägigen Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, darunter die Durchführung einstweiliger Anordnungen, zu gewährleisten;
 - 4.4. die Arbeit nichtstaatlicher Organisationen auf nationaler (NGO) und internationaler (INGO) Ebene als Partner zu fördern, indem es von Handlungen absieht, die ihre rechtmäßigen Aktivitäten zur Rettung von Menschenleben beeinträchtigen, stigmatisierende Äußerungen über NGO, die Migranten behilflich sind, zu unterlassen und die INGO-Konferenz des Europarates zu ersuchen, in diesem Bereich Empfehlungen für nationale NGO zu erarbeiten;
 - 4.5. zu erwägen, Leitlinien für die grenzpolizeiliche Praxis nach den Vorgaben des vom Programm „Interkulturelle Städte“ des Europarates herausgegebenen Handbuchs zur bürgernahen Polizeiarbeit im interkulturellen Kontext auszuarbeiten, und zu prüfen, inwieweit dieses Programm als Modell dienen könnte;

¹³ Versammlungsdebatte am 28. Juni 2019 (27. Sitzung) (siehe Dok. 14909, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Tineke Strik). Von der Versammlung am 28. Juni 2019 (27. Sitzung) verabschiedeter Text.

- 4.6. zu erwägen, den zuständigen Ausschuss des Europarats zu bitten, Leitlinien zur Gewährleistung des Zugangs von Migranten zu erarbeiten, die an den Grenzen ankommen oder versuchen, sie zu erreichen, und darin Aspekte wie den Zugang zu vollständigen und verständlichen Informationen, Übersetzungs- und Dolmetschdiensten, rechtlicher Unterstützung in allen Phasen des Aufnahme- und Asylverfahrens, einer ununterbrochenen, kindgerechten und geschlechtssensiblen medizinischen, sozialen und psychologischen Versorgung und einer menschenwürdigen Unterbringung abzudecken sowie eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung zu verbieten, die den Übereinkommen des Europarats und anderen internationalen Übereinkommen zuwiderläuft.
5. Schließlich ersucht die Versammlung das Ministerkomitee auch, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union förmlich nahezu legen, ihre Arbeit an einer verbesserten und überarbeiteten Dublin-Verordnung so voranzubringen, dass die gerechte Aufteilung der Verantwortung gefördert wird und damit die Staaten an den Außengrenzen entlastet werden, sowie im Interesse der Asylbewerber selbst. Derweil sollte das Ministerkomitee effizientere Umsiedlungsprogramme fördern, um den Druck auf die Außengrenzen Europas zu verringern, der Push-Backs bewirken kann.

Entschließung 2287 (2019)¹⁴

Die Stärkung des Entscheidungsprozesses der Parlamentarischen Versammlung im Hinblick auf Beglaubigungsschreiben und Abstimmungen

1. Anlässlich ihres siebenzigjährigen Bestehens erklärt die Parlamentarische Versammlung erneut, dass sie, als eines der Satzungsorgane des Europarats, sich für die entschlossene Förderung der in der Präambel und den Artikeln 1 und 3 der Satzung des Europarats (SEV Nr. 1) enthaltene Ziele der Organisation einsetzt. Sie verweist auf die zahlreichen Entschließungen und Empfehlungen, die sie in den letzten Jahrzehnten angenommen hat, um ihre Handlungskapazität auf diesem Gebiet zu stärken und ihren Standpunkt zu der Nichteinhaltung der mit dem Beitritt zum Europarat eingegangenen satzungsmäßigen Pflichten durch bestimmte Mitgliedstaaten darzulegen.
2. Wie sie es auch in der Vergangenheit regelmäßig getan hat, beabsichtigt die Versammlung, die Kohärenz, Relevanz, Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit ihrer Verfahren und Mechanismen im Licht der von ihr selbst festgelegten Ziele konstruktiv zu analysieren. Sollte sich eine Neuregelung ihrer Mechanismen und Verfahren im Hinblick auf die wirksamere Gewährleistung der Grundsätze und Werte, die das „gemeinsame Erbe der Völker Europas“ bilden, und auf die entschlosseneren Wahrung der Grundwerte des Europarats - Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte – als unabwendbar erweisen, wird unter Umständen eine Änderung ihrer Praxis und Anpassung ihrer Regeln notwendig sein.
3. Die Versammlung begrüßt die zahlreichen Beiträge, die ihr im Rahmen des vom Präsidium im Dezember 2017 eingerichteten Ad-hoc-Ausschusses für die Rolle und den Auftrag der Parlamentarischen Versammlung vorgelegt wurden, in denen die tiefe Verpflichtung der Delegationen und Fraktionen auf die Grundwerte und Grundprinzipien des Europarats, auf ihre Förderung, ihren Schutz und die Überwachung ihrer Einhaltung durch die Mitgliedstaaten zum Ausdruck kam. Sie nimmt mit großer Genugtuung Kenntnis von der klar bekundeten rückhaltlosen Unterstützung für die bestehenden Überwachungsmechanismen, die sie im Laufe von mehr als 25 Jahren geschaffen hat, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Grundsätze und Werte des Europarats achten und ihre satzungsgemäßen Pflichten und beim Beitritt zum Europarat eingegangenen Verpflichtungen einhalten.
4. Die Versammlung berücksichtigt den vom Ministerkomitee des Europarats auf seiner 129. Sitzung (Helsinki, 17. Mai 2019) verabschiedeten Beschluss über „Eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Demokratie in Europa – Gewährleistung der Einhaltung der Rechte und Pflichten, Grundsätze, Normen und Werte“. Sie ist erfreut darüber, dass das Ministerkomitee ihre Forderung nach Verbesserung des politischen Dialogs zwischen dem Ministerkomitee und der Parlamentarischen Versammlung positiv aufgenommen und die dringende Notwendigkeit anerkannt hat, Synergien zu schaffen und für ein abgestimmtes Vorgehen der beiden Satzungsorgane zu sorgen, das ihrem jeweiligen Mandat Rechnung trägt. Die Versammlung begrüßt

¹⁴ Versamlungsdebatte am 24. und 25. Juni 2019 (20. Sitzung) (siehe Dok. 14900, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatterin: Petra De Sutter). Von der Versammlung am 25. Juni 2019 (20. Sitzung) verabschiedeter Text.

daher die ermutigende Unterstützung des Ministerkomitees für den von ihr in ihrer EntschlieÙung 2277 (2019) und Empfehlung 2153 (2019) „Rolle und Auftrag der Parlamentarischen Versammlung: die größten Zukunftsherausforderungen“ unterbreiteten Vorschlag, zusätzlich zu den bestehenden Verfahren ein Verfahren für eine gemeinsame Reaktion zu schaffen, das entweder von der Parlamentarischen Versammlung, dem Ministerkomitee oder dem Generalsekretär eingeleitet werden könnte, „damit die Organisation in Situationen, in denen ein Mitgliedstaat gegen seine satzungsmäßigen Pflichten verstößt oder die Grundprinzipien und Grundwerte des Europarat nicht achtet, wirksamer reagieren kann.“ Ihrerseits ist die Versammlung fest entschlossen, diesen Vorschlag so bald wie möglich in die Tat umzusetzen.

5. Außerdem stellt die Versammlung fest, dass das Ministerkomitee es „in Anbetracht der Bedeutung der Wahl des Generalsekretärs und von Richtern am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte begrüßen [würde], wenn Delegationen aller Mitgliedstaaten an der nächsten Teilsitzung der Parlamentarischen Versammlung im Juni teilnahmen“.
6. Die Versammlung weist darauf hin, dass die Amtszeit der Vertreter nationaler Parlamente in der Versammlung im Einklang mit der Geschäftsordnung und in voller Übereinstimmung mit der Satzung des Europarats mit der Eröffnung der ordentlichen Sitzungsperiode beginnt, bei der ihre Beglaubigungsschreiben ratifiziert werden.
7. Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Ministerkomitees von Helsinki und des diesem Beschluss zugrunde liegenden außergewöhnlichen Kontextes beschließt die Versammlung unter Abweichung von den Artikeln 6.1 (letzter Satz) und 6.3 ihrer Geschäftsordnung über die Übermittlung der Beglaubigungsschreiben der nationalen Vertreter an den Präsidenten der Versammlung und ihre Ratifizierung durch die Versammlung sowie von Artikel 11.3 über Ernennungen im Anschluss an Parlamentswahlen die Parlamente der Mitgliedstaaten des Europarats, die nicht durch eine Delegation in der Versammlung vertreten sind, aufzufordern, auf der Teilsitzung der Versammlung im Juni 2019 die Beglaubigungsschreiben ihrer Vertreter und deren Stellvertreter vorzulegen. Diese Beglaubigungsschreiben werden der Versammlung auf der nächsten Sitzung nach ihrer Übermittlung zur Ratifizierung vorgelegt.
8. Zusammen mit dem Ministerkomitee stellt die Versammlung fest, dass die Mitgliedstaaten des Europarats berechtigt sind, sich nach den in den Artikeln 14, 25 und 26 der Satzung des Europarats festgelegten Bedingungen gleichberechtigt an den beiden Satzungsorganen des Europarats zu beteiligen. Sie verweist auf ihre EntschlieÙung 2277 (2019), in der sie unterstreicht, dass mit der Mitgliedschaft im Europarat eine Verpflichtung aller Mitgliedstaaten einhergeht, an beiden Satzungsorganen teilzunehmen. Ferner verweist sie in dieser Hinsicht darauf, dass allen Parlamentsdelegationen nach ihrer Geschäftsordnung die gleichen Rechte zustehen und dass sie im Einklang mit Verfahren, die für alle gleichermaßen gelten, den gleichen Pflichten unterliegen.
9. Die Versammlung verweist jedoch darauf, dass sie nach Artikel 10.1 ihrer Geschäftsordnung beschließen kann, wegen eines VerstoÙes oder einer Verletzung der Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung oder der Satzung des Europarats im Kontext des Verfahrens zur Anfechtung oder erneuten Prüfung der Beglaubigungsschreiben nationaler Delegationen aus Verfahrens- oder Sachgründen kollektive Maßnahmen gegen ihre Mitglieder zu ergreifen und diesen verschiedene Mitwirkungs- und Vertretungsrechte in Bezug auf die Aktivitäten der Versammlung und ihrer Gremien abzuerkennen bzw. diese Rechte vorübergehend aufzuheben.
10. Die Versammlung verweist darauf, dass die Mitwirkungs- und Vertretungsrechte in Bezug auf die Aktivitäten der Versammlung und ihrer Organe, die von der Versammlung aberkannt bzw. vorübergehend aufgehoben werden können, in der Geschäftsordnung der Versammlung nicht im Einzelnen aufgeführt werden. Es obliegt der Versammlung, festzustellen, welche Rechte betroffen sind, wenn sie im Rahmen einer EntschlieÙung über eine Anfechtung oder erneute Prüfung von Beglaubigungsschreiben beschließt. Um die Kohärenz des internen rechtlichen Regelwerks der Organisation zu gewährleisten, sollte sich die Versammlung jedoch bei ihren Beschlüssen auch künftig an die Satzung des Europarates halten und einschlägige Beschlüsse des Ministerkomitees gebührend berücksichtigen. Zur Wahrung des Rechts und der Pflicht der Mitgliedstaaten, in beiden Satzungsorganen des Europarats vertreten zu sein und sich an diesen zu beteiligen, beschließt die Versammlung daher, Artikel 10 ihrer Geschäftsordnung zu ergänzen, indem sie nach Artikel 10.1 c die nachstehende Erläuterung einfügt:

„Das Stimm-, Rede- und Vertretungsrecht der Mitglieder in der Versammlung und ihren Gremien wird im Rahmen einer Anfechtung oder erneuten Prüfung der Beglaubigungsschreiben nicht aufgehoben oder aberkannt.“

11. Abschließend ist die Versammlung der Auffassung, dass die Frage der Ergänzung ihrer Geschäftsordnung durch Einführung eines Verfahrens zur Anfechtung der Beglaubigungsschreiben einzelner Mitglieder einer nationalen Delegation aus Sachgründen weitere Prüfung verdient.
12. Die Versammlung beschließt, dass die in der vorliegenden EntschlieÙung enthaltenen Änderungen der Geschäftsordnung mit ihrer Annahme in Kraft treten.

EntschlieÙung 2288 (2019)¹⁵

Der Ausgabenplan der Parlamentarischen Versammlung für den Zweijahreszeitraum 2020-2021

1. In Übereinstimmung mit der EntschlieÙung des Ministerkomitees (53) 38 über das Haushaltssystem der Beratenden Versammlung und Artikel 24 der Finanzordnung gibt die Parlamentarische Versammlung eine Stellungnahme zu den Ausgaben für ihre Tätigkeit ab. Die Beträge, die der Versammlung im ordentlichen Haushalt des Europarates zugewiesen werden, decken ihre Personalausgaben und die mit ihrer eigenen Tätigkeit, einschließlich der Tätigkeit ihrer Fraktionen, verbundenen Kosten. Seit 2010 legt die Versammlung die Stellungnahme zu den eigenen Ausgaben in Form einer EntschlieÙung vor.
2. Die Erarbeitung der Stellungnahme der Versammlung zum Haushaltsplan und zu den Prioritäten des Europarats sowie der EntschlieÙung über ihre eigenen Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2020-2021 erfolgt diesmal in einem eigenartigen Kontext. Die Versammlung ist gehalten, auf der Grundlage der Beteiligung der 47 Mitgliedstaaten am Haushalt des Europarats zu den Prioritäten des Europarats Stellung zu nehmen. Die Realität der Lage sollte uns hingegen zu einer Stellungnahme führen, der die eigentliche Situation des Europarats zugrunde liegt, nämlich die Nichtbereitstellung von Finanzmitteln durch einen der fünf Hauptbeitragszahler, die Russische Föderation. Die Versammlung verweist darauf, dass der Europarat eine internationale Organisation politischer Art ist, die kein wirtschaftliches oder auf Gewinn ausgerichtetes Ziel besitzt, die von souveränen Staaten eingerichtet wurde und zu ihrer Finanzierung auf die Beiträge ihrer Mitgliedstaaten angewiesen ist.
3. Die Versammlung ist sich bewusst, welche Herausforderungen die durch die Nichtbegleichung der Beiträge der Russischen Föderation zu den Haushaltsplänen des Europarats bedingten Unwägbarkeiten für den Haushaltsplan für den nächsten Zweijahreszeitraum mit sich bringen und hat den vom Generalsekretär des Europarates vorgelegten Notfallplan einer in der zweiten Jahreshälfte 2019 anlaufenden und über drei Jahre verteilten Kürzung des ordentlichen Haushalts um 32,4 Millionen Euro zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wurde die Versammlung gebeten, Haushaltskürzungen im Umfang von 15 Prozent vorzunehmen.
4. Die Versammlung weist darauf hin, dass der Generalberichterstatter für den Haushaltsplan bei dem Treffen des Generalsekretärs des Europarats mit dem Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten im Januar 2019 einen Vorschlag unterbreitete, Alternativen zu einer Haushaltskürzung zu erkunden, insbesondere die Forderungsabtretung an Dritte, und dass dieser Vorschlag vom Präsidialausschuss der Versammlung auf seiner Sitzung am 24. Januar 2019 unterstützt wurde.
5. Bevor die Versammlung etwaigen weiteren Kürzungen ihres Haushalts zustimmt, fordert sie daher die ernsthafte Prüfung aller Alternativmöglichkeiten, einschließlich der Forderungsabtretung an Dritte, durch den Generalsekretär und das Ministerkomitee.
6. Nach diesen Vorbemerkungen verweist die Versammlung auf ihre EntschlieÙung 2277 (2019) „Rolle und Auftrag der Parlamentarischen Versammlung: die größten Zukunftsherausforderungen“ und weist darauf hin, dass sie auch künftig die treibende politische Kraft des Europarats sein muss, insbesondere indem sie sich mit Herausforderungen für die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene sowie mit den gesellschaftlichen Herausforderungen auseinandersetzt, denen sich ihre Mitgliedstaaten gegenübersehen. Als Forum für den Austausch bewährter Praktiken

¹⁵ Versammlungsdebatte am 25. Juni 2019 (21. Sitzung) (siehe Dok. 14901, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatter: Mart van de Ven). Von der Versammlung am 25. Juni 2019 (21. Sitzung) verabschiedeter Text.

und Erfahrungen gewährt die Versammlung den nationalen Parlamenten und Staaten die Unterstützung und Orientierung, die sie im Hinblick auf das gute Funktionieren der Demokratie und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit benötigen.

7. Die Tätigkeit der Versammlung steht im Einklang mit den drei Säulen des Programm- und Haushaltsplans des Europarates, nämlich Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Ihre Arbeit wird zur Umsetzung verschiedener mehrjähriger sektorübergreifender Strategien des Europarates beitragen (insbesondere in den Bereichen Kinderrechte, Geschlechtergleichstellung und Internet-Governance), und gegebenenfalls kann die Versammlung neue Normen auf neuen Gebieten oder zu neuen Fragestellungen vorschlagen, so etwa zu neuen Technologien, Digitalisierung und künstlicher Intelligenz.
8. Die Versammlung unterstützt die effiziente Umsetzung der Normen und Übereinkommen des Europarats auf nationaler Ebene sowie der Schlussfolgerungen der verschiedenen Monitoringorgane und -mechanismen, insbesondere in Bezug auf die Europäische Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5). und die Rolle der nationalen Parlamente als Garanten der Menschenrechte in Europa.
9. Ferner ermutigt die Versammlung die Parlamente, sich an der Förderung und Umsetzung anderer wichtiger Übereinkünfte des Europarates zu beteiligen, denen sie große Bedeutung beimisst, nämlich dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“), dem Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201, „Lanzarote-Konvention“) und der Konvention des Europarats über die Fälschung von Arzneimittelprodukten und ähnliche Straftaten, die eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit darstellen (SEV Nr. 211, „Medicrime-Konvention“).
10. Unter Hinweis auf ihre EntschlieÙung 2271 (2019) und Empfehlung 2150 (2019) über die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vertritt die Versammlung die Auffassung, dass verschiedene Aspekte ihrer Arbeit zur Verwirklichung dieser Agenda beitragen und den Mitgliedstaaten helfen werden, im Zuge der Erstellung ihrer nationalen Überprüfungen Fortschrittsbewertungen vorzunehmen. Im Kontext des Zweijahreszeitraums 2020-2021 sollen besondere Anstrengungen unternommen werden, die parlamentarische Beteiligung an diesem Prozess zu erhöhen, die Ziele für nachhaltige Entwicklung in nationale Maßnahmen umzusetzen und die Wähler verstärkt für die Auswirkungen der Ziele auf ihr tägliches Leben zu sensibilisieren.
11. Wie in der Strategie des Europarats für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2018-2023 vorgesehen, werden Geschlechtergleichstellung und die Integration einer Gleichstellungsperspektive in alle Bereiche Schlüsselaspekte aller politischen Maßnahmen und Tätigkeiten der Versammlung sein. Besondere Schwerpunkte werden bei der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen gesetzt, und die Versammlung wird ihre Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte, zur Förderung der Vielfalt und zur Beseitigung der Diskriminierung aus allen Diskriminierungsgründen fortsetzen.
12. Auf dem Gebiet der Wahlbeobachtung wird die Versammlung in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) auch weiterhin die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in Ländern beobachten, die ihren Monitoring-Verfahren und Verfahren zum Post-Monitoring-Dialog unterliegen. Besonderes Augenmerk wird auf Streitbeilegungsverfahren und die Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen sowie auf den Missbrauch öffentlicher Mittel zum Vorteil der herrschenden Parteien gerichtet werden.
13. Die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche verbleibt auf der Tagesordnung der Ausschüsse, unter Berücksichtigung der Umsetzung der Empfehlungen, die die Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) im Anschluss an den Bericht des Unabhängigen Untersuchungsgremiums für Vorwürfe der Korruption innerhalb der Versammlung (IBAC) abgegeben hat.
14. Auf dem Gebiet der interparlamentarischen Zusammenarbeit wird die Versammlung in enger Zusammenarbeit mit den Ausschusssekretariaten auch künftig verschiedene, den Bedürfnissen der parlamentarischen Einrichtungen angemessene Hilfs- und Kooperationsprogramme durchführen. Sie wird auch weiterhin multilaterale Seminare über die Überwachung der Vollstreckung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für Parlamentsvertreter und das Personal von Parlamentsausschüssen veranstalten.
15. Weitere Kooperationstätigkeiten werden beispielsweise im Zusammenhang mit der parlamentarischen Dimension der gemeinsamen Programme der Europäischen Union/des Europarates durchgeführt werden: die 2020 auslaufende Phase drei des Süd-Programms (SPIII) und das interparlamentarische Kooperationspro-

- gramm in Marokko (2018-2021). Die Versammlung wird ihre Arbeit im Zusammenhang mit dem Aktionsplan für die Ukraine und der Komponente zur Stärkung der parlamentarischen Kapazitäten zur Umsetzung der Normen und der Politik des Europarats in der Ukraine (Phase II) sowie vorbehaltlich verfügbarer Mittel auch des Plans für Georgien fortsetzen.
16. Die Versammlung wird mit ihrer Politik fortfahren, sich bei Regierungen und Parlamenten um Finanzmittel zur Umsetzung ihres Programms für die „Förderung europäischer und internationaler Normen durch parlamentarische Maßnahmen“ in den Jahren 2020-2021 zu bemühen, unter besonderer Schwerpunktsetzung bei öffentlicher Gesundheit, der Ermächtigung und dem Schutz von Kindern, dem Recht von Frauen auf ein gewaltfreies Leben und der Parlamentarischen Allianz gegen Hass.
 17. In diesem Zusammenhang möchte die Versammlung denjenigen Mitgliedstaaten und ihren Parlamenten (insbesondere Armenien, Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Polen, Portugal, der Schweiz, Slowenien und Zypern), die ihr (im Zweijahreszeitraum 2018-2019) mit ihren Beiträgen die Finanzierung von Tätigkeiten der Versammlung ermöglicht haben, sowie der tschechischen Regierung, der Václav-Havel-Bibliothek und der Stiftung Charta 77, die großzügig zu der Publikumsarbeit und dem Prestige des Václav-Havel-Menschenrechtspreises beitragen, ihren aufrichtigen Dank aussprechen.
 18. In den kommenden zwei Jahren wird die Versammlung auch weiterhin die in ihrer Geschäftsordnung vorgesehenen Tätigkeiten durchführen und im Einklang mit den Bestimmungen ihrer Satzung und Übereinkommen verschiedene Wahlen abhalten (Stellvertretender Generalsekretär, Generalsekretär der Versammlung, Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte) und die verschiedenen von ihr verliehenen europäischen Auszeichnungen fördern (Europapreis, Václav-Havel-Menschenrechtspreis, Museumspreis).
 19. Was die externe Kommunikation und ihr Öffentlichkeitsprofil angeht, so wird die Versammlung ihre Website ausbauen, damit Parlamentarier und alle anderen Nutzer die Videoaufzeichnungen von Plenardebatten herunterladen können. Die Versammlung wird auch weiterhin neue Tools und Inhalte für ihre Facebook-Konten (fünf separate Seiten) und Twitter (sechs Konten) ebenso wie auch für audiovisuelle Aktivitäten erarbeiten, so etwa für das Fernsehmagazin „The Session“, ihren eigenen YouTube-Kanal und einen neuen wöchentlichen E-Newsletter für Mitglieder über ihre Tätigkeit.
 20. Was die von der Versammlung verlangten Anstrengungen angeht, so ist darauf hinzuweisen, dass eine 15-prozentige Kürzung des Haushalts der Versammlung gegenüber den 2019 erwarteten Mittelzuweisungen einen Einschnitt von etwa 2,2 Millionen Euro darstellt (inklusive Personalkosten in Höhe von 1,4 Millionen Euro). Es ist festzuhalten, dass Abfindungszahlungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst in dem Notfallplan nicht enthalten sind, abgesehen von einem im Rahmen des Programm- und Haushaltsplans für 2018-2019 hierfür vorgesehenen Betrag.
 21. Die Umsetzung des Notfallplans (im Rahmen des 15-Prozent-Szenarios) bedeutet, dass Planstellen im Sekretariat der Versammlung eingefroren und die Mittelbereitstellungen für die Beschäftigung von Zeitpersonal umfassend gekürzt werden müssen.
 22. Die erforderlichen Einsparungen im Betriebsmittelhaushalt für 2020-2021 müssten möglicherweise zustande kommen durch:
 - die Änderung der Art und Weise, in der die Wortprotokolle von Plenarsitzungen erstellt werden;
 - die Abschaffung des Russischen als Arbeitssprache der Versammlung (im Einklang mit Artikel 28.3 der Geschäftsordnung);
 - weitere Kürzungen bei der Verdolmetschung in die Arbeitssprachen in den Ausschüssen;
 - die mögliche Neugestaltung der Plenarsitzungsperioden der Versammlung (weniger Tage im Jahr, an denen Plenarsitzungen stattfinden).
 23. Seit mehreren Jahren unternimmt auch die Versammlung, wie gefordert, Bemühungen, beim Haushalt ein nominales Nullwachstum zu erzielen. Im Anschluss an den Beschluss der Türkei, ihren Status als großer Beitragszahler aufzugeben, reduzierte die Versammlung 2018 ihre Ausgaben um 1,5 Millionen Euro. In den letzten zehn Jahren ist der Anteil des Haushaltsplans der Versammlung am ordentlichen Haushalt des Europarats von 7,2 Prozent im Jahr 2009 auf 6,5 Prozent im Jahr 2019 geschrumpft, und die Zahl der Stellen im Sekretariat der Versammlung ist von 94 im Jahr 2009 auf 84 im Jahr 2019 gesunken.

24. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, zu einem realen Nullwachstum zurückzukehren, d. h. bei ihren Beiträgen zumindest die Inflation zu berücksichtigen, um die Ressourcen der Organisation zu stabilisieren und den Europarat so in die Lage zu versetzen, sein Mandat im Dienst der Mitgliedstaaten auch weiterhin zu erfüllen.

Dieser Entschließung beigefügt sind:

- i. eine kurze Erläuterung der wichtigsten Ausgabenposten;
- ii. eine nach der Methode der ergebnisorientierten Haushaltsaufstellung erstellte Tabelle, aus der das Arbeitsprogramm der Versammlung hervorgeht.

Anlage 1 – Ausgaben der Versammlung Kapitel III – Personalausgaben

Dieser Mittelansatz deckt die Grundgehälter, die (einmaligen und regelmäßigen) Beihilfen und den Sozialschutz des festgestellten Personals des Versammlungssekretariats und des Zeitpersonals.

Die hier bereitgestellten Informationen gehen von der derzeitigen Struktur der Versammlung mit ihren neun Ausschüssen aus. Zum 1. Mai 2019 verfügte das Sekretariat über 84 Planstellen und Stellen, einen außerhalb der regulären Verfahren ernannten Bediensteten (Generalsekretär der Parlamentarischen Versammlung) in der folgenden Aufteilung:

Planstellen	
2 A6	1 B6
7 A5	5 B5
9 A4	10 B4
23 A2/A3	17 B3
	6 B2
Stellen	
3 A2/A3	B3

Gegenwärtig ist das Sekretariat der Versammlung so organisiert, dass die neun Versammlungsausschüsse über 46 für sie tätige Mitarbeiter verfügen (bestehend aus 29 ständigen Mitarbeitern der Besoldungsgruppe A und 17 ständigen Mitarbeitern der Besoldungsgruppe B).

Die übrigen 38 Mitarbeiter sind für das Präsidium der Versammlung, das Persönliche Büro der Präsidentin der Versammlung, das Sitzungsbüro, die Abteilung Wahlbeobachtung, die Abteilung für die Unterstützung von Parlamentsprojekten, die Zentralabteilung, die Abteilung Kommunikation und die Gruppe für Informationstechnologie tätig.

Seit 2009 hat die Versammlung wegen der Politik des nominalen Nullwachstums und im Anschluss an den Beschluss der Türkei im Jahr 2018, ihren Status als großer Beitragszahler aufzugeben, die Zahl ihrer Stellen um 10 reduziert.

Im Rahmen des Notfallplans müssten von derzeit insgesamt 84 Planstellen und Stellen (44 der Besoldungsgruppe A und 40 der Besoldungsgruppe B) bereits 2019 mehrere eingefroren werden (siehe nachstehende Tabelle):

Zahl der einzufrierenden Stellen – Szenario 15 % Haushaltskürzung

	2019	2020	2021	2022	Gesamtzahl
Versetzung in den Ruhestand	1	-	3	3	7
Weitere Stellen	2	4	2	-	8
Gesamtzahl	3	4	5	3	15

Betriebsmittel, Dienstleistungen und sonstige Betriebsausgaben

In den letzten Jahren hat die Versammlung durch die Rationalisierung ihrer Arbeit zur Senkung ihrer Betriebsausgaben erhebliche Einsparungen erzielt. Insbesondere musste die Versammlung 2018 nach dem Beschluss der Türkei, ihren Status als großer Beitragszahler aufzugeben, ihren Haushalt um 9,47 Prozent kürzen, woraufhin die Verwendung des Türkischen als Arbeitssprache in der Versammlung eingestellt wurde, da dafür keine Mittel mehr zur Verfügung standen.

Die Tätigkeit der Versammlung umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Abhaltung der ordentlichen Sitzungsperiode in vier Teilsitzungen (alljährlich im Januar, April, Juni und September/Okttober);
- Sitzungen des Ständigen Ausschusses zwischen den Teilsitzungen (drei Sitzungen pro Jahr);
- Sitzungen des Präsidiums und des Präsidialausschusses;
- Sitzungen eines jeden der neun allgemeinen Ausschüsse, der Unterausschüsse, der Ad-hoc-Ausschüsse der Versammlung und des Präsidiums während und außerhalb der vier Teilsitzungen der Versammlung;
- Konferenzen, Kolloquien, Seminare und parlamentarische Anhörungen;
- Aktivitäten im Rahmen des Programms der Versammlung zur interparlamentarischen Zusammenarbeit;
- Besuche von Berichterstattern am Rande der Erarbeitung von Berichten, darunter auch für Länder, die einem Überwachungsverfahren bezüglich der Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen der Mitgliedstaaten oder einem Post-Monitoring-Dialog unterliegen;
- Wahlbeobachtung.

In den Jahren 2020-2021 wird die Versammlung im Einklang mit ihrer EntschlieÙung 2277 (2019) „Rolle und Aufgaben der Parlamentarischen Versammlung: die größten Zukunftsherausforderungen“ auch weiterhin ihre vorrangigen Aufgaben wahrnehmen und ihre Ziele verfolgen, und namentlich:

- auch künftig die treibende politische Kraft des Europarats sein, insbesondere indem sie sich mit Herausforderungen für die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene auseinandersetzt und gleichzeitig Maßnahmen im Hinblick auf das gute Funktionieren der Demokratie und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit Vorrang einräumt;
- auf nationaler Ebene durch öffentliche Bewusstseinsbildung die effiziente Umsetzung mehrerer bahnbrechender Normen des Europarats unterstützen;
- für die parlamentarische Beteiligung an der Förderung und Umsetzung zentraler Rechtsinstrumente des Europarates, insbesondere des Übereinkommens von Istanbul, des Übereinkommens von Lanzarote und der Medecrime-Konvention, Sorge tragen;
- zur Verwirklichung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung beitragen;
- zur Umsetzung verschiedener mehrjähriger sektorübergreifender Strategien des Europarates (insbesondere in den Bereichen Kinderrechte, Gleichstellung von Frauen und Männern und Internet-Governance) beitragen;
- sich an der Strategie des Europarates 2018-2023 für die Gleichstellung von Frauen und Männern, auch innerhalb der Versammlung, beteiligen, mit besonderem Schwerpunkt bei den Menschenrechten und der geschlechtsspezifischen Dimension sowie bei der Beseitigung von Gewalt gegen Frauen;
- nationalen Parlamenten dabei behilflich sein, die Übereinstimmung ihrer Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) wirksamer zu prüfen, und sie besser befähigen, die Vollstreckung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu überwachen.

Darüber hinaus wird die Versammlung sich auch im bevorstehenden Zweijahreszeitraum um Finanzmittel für spezifische größere Projekte bemühen, die von einigen ihrer Ausschüsse durchgeführt werden sollen:

- Förderung der öffentlichen Gesundheit durch parlamentarische Maßnahmen und Ermächtigung und Schutz von Kindern durch parlamentarische Maßnahmen;
- das parlamentarische Netzwerk „Gewaltfreies Leben für Frauen“;
- die Allianz gegen Hass und ihre fünf vorrangigen Themen Hassreden, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit, Romafeindlichkeit, Homophobie and Transphobie.

Was weitere Kooperationstätigkeiten anbelangt, wird die Versammlung bei den Parlamenten weiterhin Bewusstseinsbildung in Bezug auf ihre Rolle bei der Vollstreckung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und ihre spezifische Kooperationsarbeit im Zusammenhang mit der parlamentarischen Dimension mehrerer gemeinsamer Programme der Europäischen Union/des Europarates, wie etwa der 2020 auslaufenden Phase drei des Süd-Programms (SPIII), des interparlamentarischen Kooperationsprogramms für Marokko (2018-2021) und der Aktionspläne für Georgien und Ukraine, betreiben.

Auf dem Gebiet der Wahlbeobachtung wird die Versammlung in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) auch weiterhin die Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in Ländern beobachten, die ihren Monitoring-Verfahren und Verfahren zum Post-Monitoring-Dialog unterliegen. Besonderes Augenmerk wird auf Streitbeilegungsverfahren und die Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen sowie auf den Missbrauch öffentlicher Mittel zum Vorteil der herrschenden Parteien gerichtet werden.

Abschließend wird die Versammlung ihre politischen Fraktionen auch weiterhin durch eine Mittelzuweisung unterstützen, bestehend aus einem an jede der bestehenden Fraktionen zahlbaren Pauschalbetrag für Sekretariatsarbeiten, zu dem ein je nach Mitgliederzahl variierender Pro-Kopf-Betrag hinzukommt.

Zusammenfassend gesagt ist der Entwurf des Haushaltsplans für 2020 und 2021 identisch mit dem vom Ministerkomitee für 2019 gebilligten Haushaltsplan (*und berücksichtigt nicht den Dreijahres-Notfallplan für den ordentlichen Haushalt, der möglicherweise am 1. Juli 2019 in Kraft tritt*). Folgende Beträge fallen an:

Jahr	Beschäftigte ¹⁶	Sonstige Aufwendungen	Gesamt
2020	9.690.900 €	4.987.900 €	14.678.800 €
2021	9.690.900 €	4.987.900 €	14.678.800 €

Würde der Notfallplan umgesetzt, wird die erbetene Kürzung des Haushaltsplans der Versammlung für die Jahre von 2019 bis 2022 wie folgt aussehen:

Kürzung um 15 Prozent

Jahr	Beschäftigte	Sonstige Aufwendungen	Gesamt
2019	-214.800 €	-118.800 €	-333.600 €
2020	-504.100 €	-278.900 €	-783.000 €
2021	-388.700 €	-394.400 €	-783.100 €
2022	-324.200 €		-324.200 €
Gesamt	-1.431.800 €	-792.100 €	-2.223.900 €

Anlage 2 – Arbeitsweise der Versammlung

Interventionslogik	Leistungsindikatoren
Erwartetes Ergebnis 1 – Sitzungen/Ausschüsse Die Teilsitzungen, Ausschusssitzungen, Anhörungen und Konferenzen wurden von einem effizienten Sekretariat entsprechend den Erwartungen der Mitglieder organisiert.	Prozentsatz der registrierten Redner, die das Wort ergreifen können (Zielwert: 70 Prozent). Zahl der pro Jahr und Ausschuss veranstalteten Sitzungen. Zahl der gleichzeitig mit Ausschusssitzungen veranstalteten Konferenzen und Anhörungen. Grad der Zufriedenheit der Parlamentarier mit der vor, während und nach Teilsitzungen und Ausschusssitzungen gewährten Unterstützung.

¹⁶ Auf der Grundlage des Haushalts 2019 (unter Ausschluss von Pensionsbeiträgen).

Interventionslogik	Leistungsindikatoren
<p>Erwartetes Ergebnis 2 – Zusammenarbeit</p> <p>Die Parlamente der entsprechenden Mitgliedstaaten haben Nutzen aus Programmen zur interparlamentarischen Kooperation gezogen, die im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse und Prioritäten des Europarats und der nationalen Parlamente geschaffen wurden.</p>	<p>Zahl der aufgestellten Kooperationsprogramme.</p> <p>Nachweisliche Qualität und Relevanz der organisierten Aktivitäten.</p>
<p>Erwartetes Ergebnis 3 – Wahlbeobachtung</p> <p>Die Versammlung und die Parlamente der betreffenden Mitgliedstaaten haben Beobachtungsberichte erhalten, die Parlaments- oder Präsidentschaftswahlen bewerten und gezielte Empfehlungen enthalten.</p>	<p>Zahl der der Versammlung vorgelegten Berichte über Wahlbeobachtungsmissionen.</p> <p>Nachweisliche Verbesserung (Änderung der nationalen Rechts- und Gepflogenheiten) nach früheren Besuchen.</p>
<p>Erwartetes Ergebnis 4 – Kommunikation und Außenwirkung</p> <p>Die Öffentlichkeit in den Mitgliedstaaten wurde über traditionelle und soziale Medien über die Aktivitäten der Versammlung und ihrer Mitglieder informiert.</p>	<p>Zahl der in Printmedien veröffentlichten Artikel, in denen über die Tätigkeiten der Versammlung berichtet wird.</p> <p>Prozentuelle Zunahme der Zahl der externen Nutzer der Website der Versammlung.</p> <p>Anzahl der Interviews über MediaBox.</p>

Entschließung 2289 (2019)¹⁷**Die Istanbul-Konvention über Gewalt gegen Frauen: Errungenschaften und Herausforderungen**

1. Gewalt gegen Frauen ist ein Verbrechen. Sie ist eine der gängigsten Menschenrechtsverletzungen, eine Form der geschlechtsspezifischen Diskriminierung und Ausdruck einer tief verwurzelten Ungleichheit zwischen Frauen und Männern. Sie tritt ungeachtet des sozialen Status des Täters oder des Opfers auf, und kein Land ist vor diesem Übel gefeit. Gewalt gegen Frauen lässt sich in keinem Fall rechtfertigen oder rational begründen. Dennoch berichtet jede dritte Frau in der Europäischen Union, seit ihrem 15. Lebensjahr mindestens einmal Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt gewesen zu sein.
2. Um dieses Übel in Angriff zu nehmen, bedarf es eines koordinierten Vorgehens auf politischer, legislativer und institutioneller Ebene. Aus diesem Grund unterstützte die Parlamentarische Versammlung nachdrücklich die Erarbeitung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“). Sie hat seit Inkrafttreten der Konvention am 1. August 2014 immer wieder zu ihrer Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung aufgerufen. Ihr parlamentarisches Netzwerk „Gewaltfreies Leben für Frauen“ und ihre Generalberichterstatter über Gewalt gegen Frauen haben durch gezieltes Engagement bei den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie auf regionaler und internationaler Ebene wesentlich zur Förderung der Konvention beigetragen. Zudem hat das Netzwerk einen nützlichen Rahmen dafür geboten, Erfahrungen und vielversprechende Verfahren auszutauschen und praktische Instrumente zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu verbreiten.
3. Die Versammlung bekräftigt ihren festen Rückhalt für die Istanbul-Konvention, die nach wie vor das fortschrittlichste und umfassendste internationale Rechtsinstrument zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt darstellt. Die Konvention setzt hohe Normen und stützt sich auf einen umfassenden, an Prävention, Opferschutz, Verfolgung der Täter und integrierten Politikkonzepten ausgerichteten Ansatz, der die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller beschlossenen und durchgeführten Maßnahmen stellt. Zudem fördert sie die Gleichstellung der Geschlechter und hinterfragt Geschlechterstereotypen. Sie wird von den Vereinten Nationen als „Goldstandard“ bezeichnet und dient ihnen als Referenznorm für ihre Arbeit in diesem Bereich.
4. Bislang wurde die Istanbul-Konvention von 34 Mitgliedstaaten des Europarats ratifiziert und von 11 weiteren Staaten sowie der Europäischen Union unterzeichnet. Zwei Mitgliedstaaten des Europarats haben sie weder unterzeichnet noch ratifiziert. Die Konvention steht Staaten offen, die nicht Mitglied im Europarat sind, und stellt ein leistungsfähiges Instrument der Sensibilisierung und Fürsprache zur Notwendigkeit der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dar. Sie wurde zwar in Europa ausgearbeitet, ist jedoch nicht nur für Europa gedacht und dient mehreren nicht dem Europarat angehörenden Staaten sowie anderen Regionalorganisationen als Grundlage für die Gestaltung ihrer eigenen politischen und rechtlichen Rahmenkonzepte. Die Versammlung unterstützt nachdrücklich die Arbeit, die die Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zur Gewalt gegen Frauen und zu ihren Ursachen und Folgen leistet, und insbesondere die von ihr initiierte Abstimmung zwischen den regionalen Mechanismen.
5. Damit die Umsetzung regionaler und internationaler Normen auf nationaler und internationaler Ebene gewährleistet und ihre positive Wirkung verstärkt wird, ist es sehr wichtig, dass die verschiedenen regionalen und internationalen Mechanismen zur Förderung und Wahrung der Rechte von Frauen und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zusammenarbeiten und Partnerschaften eingehen. In dieser Hinsicht begrüßt die Versammlung die Zusage des finnischen und des französischen Vorsitzes des Ministerkomitees sowie mehrerer früherer Präsidenschaften, der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen Priorität einzuräumen und sich verstärkt um die Förderung der Ratifizierung der Konvention zu bemühen.
6. Die Durchführung der Istanbul-Konvention wird von der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) überwacht, die ihre erste Basis-Evaluierung Albanien, Dänemarks, Monacos, Montenegros, Österreichs, Portugals, Schwedens und der Türkei im Geiste eines konstruktiven Dialogs und der Zusammenarbeit mit den Staaten bereits abgeschlossen hat. Die Evaluierungsverfahren für Finnland, Frankreich, Italien, die Niederlande und Serbien werden in Kürze abgeschlossen.

¹⁷ Versammlungsdebatte am 25. Juni 2019 (22. Sitzung) (siehe Dok. 14908, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Zita Gurmai). Von der Versammlung am 25. Juni 2019 (22. Sitzung) verabschiedeter Text.

Die Versammlung würdigt die GREVIO für ihre Arbeit und Erfolge. Sie begrüßt den positiven Ansatz, mit dem die überwachten Staaten auf die in den Berichten unterbreiteten Vorschlägen reagiert haben.

7. Die Versammlung erinnert daran, dass die Beteiligung der Parlamente an der Überwachung in Artikel 70 der Istanbul-Konvention vorgesehen ist, und zwar auf nationaler Ebene sowie auf der Ebene der Versammlung, die eingeladen wird, regelmäßig eine Bilanz der Durchführung der Konvention zu ziehen. In dieser Hinsicht begrüßt die Versammlung die Zusammenarbeit der GREVIO mit den Parlamentariern während ihrer Evaluierungsbesuche.
8. Fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten konnte die Istanbul-Konvention nach Auffassung der Versammlung bereits eine spürbar positive Wirkung entfalten. Sie hat dazu beigetragen, die Opfer zu sensibilisieren und in der Gesellschaft allgemein ein Bewusstsein für die dringende Notwendigkeit der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu schaffen. Mehrere Mitgliedstaaten des Europarates haben ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften um höhere legislative und politische Normen erweitert. Die Beratungen über eine mögliche Ratifizierung der Konvention haben eine Debatte über Gewalt gegen Frauen, ihren Umfang und ihre Auswirkungen auf die Opfer und über die Dringlichkeit ihrer Bekämpfung zur Rettung von Leben angestoßen. Zudem haben sich gezielte Schulungen für Juristen und die Polizei im Hinblick darauf, Hindernisse für den Zugang weiblicher Opfer zur Justiz zu beseitigen, als wichtig erwiesen.
9. Die Versammlung bedauert, dass mehrere Herausforderungen auftreten, die den Beitritt einiger Länder zur Konvention verzögern oder ihrer Durchführung durch die Vertragsstaaten im Wege stehen. Zu oft besteht weiter eine erhebliche Kluft zwischen dem Recht und seiner Anwendung. Auch dadurch, dass es an Daten, Abstimmung und Mitteln fehlt, können sich legislative und politische Veränderungen verzögern. Die Istanbul-Konvention wird von ihren Gegnern zu Unrecht als Angriff auf familiäre Werte oder als Förderung einer geheimen Agenda dargestellt. Diese Fehleinschätzungen und bewusst falschen Auslegungen zu politischen Zwecken schmälern den Mehrwert und das große Potenzial der Konvention, aber auch die beträchtlichen Erfolge der letzten Jahre und ihre wirksame Durchführung.
10. Die Versammlung verweist auf ihre EntschlieÙung 2274 (2019) über die Förderung von Parlamenten ohne Sexismus und sexuelle Belästigung sowie die Empfehlung CM/Rec(2019)1 des Ministerkomitees zur Verhütung und Bekämpfung von Sexismus und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Istanbul-Konvention um Maßnahmen zur Förderung eines Mentalitätswandels und Abbaus schädlicher Geschlechterstereotypen sowie zur Bekämpfung verschiedener Arten von Gewalt gegen Frauen zu ergänzen.
11. Angesichts dieser Erwägungen fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,
 - 11.1. die Istanbul-Konvention zu unterzeichnen und zu ratifizieren, sofern sie dies noch nicht getan haben;
 - 11.2. die Konvention unverzüglich umzusetzen und dabei die Stellungnahmen, Erkenntnisse und Vorschläge in den ersten Evaluierungsberichten der GREVIO sowie die Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien zu berücksichtigen;
 - 11.3. mit der GREVIO zu kooperieren, was die Beteiligung der nationalen Parlamente an der Erstellung des ihr vorzulegenden Staatenberichts und die Erarbeitung von Folgemaßnahmen betrifft;
 - 11.4. die Istanbul-Konvention auf nationaler und internationaler Ebene aktiv zu unterstützen und fördern sowie gegen diesbezügliche Fehleinschätzungen und Falschinformationen anzugehen;
 - 11.5. Maßnahmen zur Sensibilisierung für alle Formen von Gewalt gegen Frauen durchzuführen, um zu einem Mentalitätswandel und Abbau von Stereotypen beizutragen;
 - 11.6. die Betreuungsangebote für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt zu verstärken;
 - 11.7. die Instrumente, die der Online-Kurs des Europarats zur Menschenrechtsbildung für Juristen über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt bietet, in vollem Umfang zu nutzen, um sicherzustellen, dass jedes Glied der juristischen Instanzenkette mit den Bestimmungen der Istanbul-Konvention vertraut ist;
 - 11.8. an der Konvention orientierte Fortbildungsmaßnahmen für alle maßgeblichen Angehörigen der Rechts- und anderer Berufe, die mit Opfern oder Tätern zu tun haben, anzubieten oder auszubauen;
 - 11.9. die Arbeit maßgeblicher nichtstaatlicher Organisationen und Mitglieder der Zivilgesellschaft, die sich für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen engagieren, auf allen Ebenen anzuerkennen, zu fördern und zu unterstützen und eine wirksame Zusammenarbeit mit diesen Akteuren herzustellen.
12. Die Versammlung ersucht die Europäische Union, ihren Beitritt zur Istanbul-Konvention voranzutreiben.

13. Die Versammlung legt auch den Staaten, die nicht Mitglied im Europarat sind, nahe, den Beitritt zur Konvention zu erwägen.
14. Die Versammlung fordert die nationalen Parlamente auf,
 - 14.1. sich aktiv am Verfahren für die Überwachung der Durchführung der Konvention zu beteiligen;
 - 14.2. Aktivitäten, etwa Debatten und Anhörungen, durchzuführen, um die Erkenntnisse und Vorschläge zu erörtern, die in den ihre Länder betreffenden Evaluierungsberichten der GREVIO und Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien dargelegt sind;
 - 14.3. die Bemühungen um eine Sensibilisierung für die Errungenschaften und den Mehrwert der Istanbul-Konvention zu verstärken und dadurch Fehleinschätzungen zur Konvention zu entmystifizieren;
 - 14.4. die Istanbul-Konvention auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene aktiv zu fördern;
 - 14.5. die Tätigkeit des parlamentarischen Netzwerks „Gewaltfreies Leben für Frauen“ im Hinblick darauf zu unterstützen, praktische Lösungen zur Beendigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu erarbeiten;
 - 14.6. die Initiative #NotInMyParliament zur Verhütung und Bekämpfung von Sexismus, Belästigung und Gewalt gegenüber Frauen in den Parlamenten zu unterstützen und die von der Versammlung in ihrer Entschließung 2274 (2019) unterbreiteten Vorschläge weiterzuerfolgen.
15. Die Versammlung beschließt, zu prüfen, wie sie ihre Zusammenarbeit mit der GREVIO und der Gleichstellungskommission des Europarats vertiefen kann, um eine Bilanz der Durchführung der Istanbul-Konvention zu ziehen. Die Versammlung beschließt ferner, sich verstärkt um die Mobilisierung von parlamentarischer Unterstützung für die Istanbul-Konvention zu bemühen.
16. Die Versammlung beschließt, die Begründung von Partnerschaften und einer Zusammenarbeit mit anderen parlamentarischen Netzwerken zur Förderung der Istanbul-Konvention in Betracht zu ziehen. Die Versammlung beschließt ferner, die Verstärkung ihres Dialogs und ihrer Zusammenarbeit mit den im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen tätigen nichtstaatlichen Organisationen, Basisorganisationen, Vertretern der Zivilgesellschaft und akademischen Kreisen zu erwägen.

Entschließung 2292 (2019)¹⁸

Die Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der Delegation der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen

1. Die Parlamentarische Versammlung nimmt die Vorlage der Beglaubigungsschreiben der Russischen Föderation nach Annahme von Entschließung 2277 (2019) und Empfehlung 2158 (2019) „Rolle und Auftrag der Parlamentarischen Versammlung: die größten Zukunftsherausforderungen“, den Beschluss des Ministerkomitees vom 18. Mai 2019 sowie Entschließung 2287 (2019) „Die Stärkung des Entscheidungsprozesses der Parlamentarischen Versammlung im Hinblick auf Beglaubigungsschreiben und Abstimmungen“ zur Kenntnis.
2. Am 25. Juni 2019 wurden die noch nicht ratifizierten Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation auf der Grundlage von Artikel 8.1 f. der Geschäftsordnung der Versammlung mit der Begründung angefochten, dass die militärische Aggression der Russischen Föderation in der Ukraine sowie die fortwährende widerrechtliche Annexion der Krim im Widerspruch zur Satzung des Europarates (SEV Nr. 1) und zu den Pflichten und Verpflichtungen des Landes stehen.
3. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1990 (2014) „Die erneute Prüfung der bereits bestätigten Beglaubigungsschreiben der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen“, Entschließung 2034 (2015) „Die Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der Delegation der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen“ und Entschließung 2063 (2015) „Die Prüfung der Annullierung der bereits bestätigten Beglaubigungsschreiben der Russischen Föderation“ (Weiterverfolgung von Absatz 16 von Entschließung 2034 (2015), in denen sie die gravierenden völkerrechtlichen Verstöße seitens der Russischen

¹⁸ Versammlungsdebatte am 26. Juni 2019 (24. Sitzung) (siehe Dok. 14922, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Berichterstatter: Sir Roger Gale). Von der Versammlung am 26. Juni 2019 (24. Sitzung) verabschiedeter Text.

Föderation im Hinblick auf den Konflikt im Osten der Ukraine und die widerrechtliche Annexion der Krim entschieden verurteilte.

4. Die Versammlung bedauert die Entscheidung des russischen Parlaments, die Zusammenarbeit mit der Versammlung auszusetzen und die Beglaubigungsschreiben seiner Delegation zu Beginn der Parlamentssitzungen 2016, 2017, 2018 und 2019 und nach den Parlamentswahlen in der Russischen Föderation im September 2016 nicht vorzulegen.
5. Ebenso bedauert die Versammlung, dass die Zahlung der jährlichen Beiträge zum Haushalt des Europarates von Seiten der Russischen Föderation, die seit Juli 2017 in Kraft ist und zu der die Russische Föderation gesetzlich verpflichtet ist, ausgesetzt wurde.
6. Die Versammlung bedauert die fehlende Bereitschaft zur Zusammenarbeit seitens der Russischen Föderation im Rahmen des Überwachungsverfahrens der Versammlung und äußert ihre Sorge über eine Reihe sich verschärfender negativer Tendenzen im Hinblick auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, was sich auf die Erfüllung weiterer Pflichten und Verpflichtungen seitens der Russischen Föderation auswirkt.
7. Gleichzeitig sollte hervorgehoben werden, dass sich die Versammlung stets zum Dialog als Mittel zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen bekannt hat, wie die oben genannten Entschlüsse verdeutlichen. Die Parlamentarische Versammlung stellt die wichtigste gesamteuropäische Plattform dar, auf der der politische Dialog über die Verpflichtungen der Russischen Föderation nach der Satzung des Europarates mit Beteiligung aller Betroffenen stattfinden kann und auf der die russische Delegation auf der Grundlage der Werte und Grundsätze des Europarates rechenschaftspflichtig gehalten werden kann.
8. Die Versammlung verweist auf ihre Entschlüsse 2277 (2019) „Die Rolle und Mission der Parlamentarischen Versammlung: die wichtigsten Herausforderungen für die Zukunft“ in der vorgeschlagen wurde, neben den bereits vorhandenen Verfahren ein gemeinsames Reaktionsverfahren zu schaffen, das von der Versammlung, dem Ministerkomitee oder dem Generalsekretär des Europarates initiiert werden kann, „um die Fähigkeit der Organisation zu stärken, in Situationen, in denen ein Mitgliedstaat gegen seine satzungsmäßigen Verpflichtungen verstößt oder die vom Europarat verfochtenen Normen, Grundprinzipien und Werte missachtet, effektiver zu reagieren“. Vor dem Hintergrund der Reaktion des Ministerkomitees, die im Rahmen der 129. Ministertagung geäußert wurde, beschließt die Versammlung, unverzüglich mit der Schaffung eines solchen gemeinsamen Mechanismus zu beginnen, der politisch neutral und effektiv sein sollte. Er sollte unverzüglich seine Arbeit aufnehmen.
9. Darüber hinaus stellt die Versammlung fest, dass das Ministerkomitee es „in Anbetracht der Bedeutung der Wahl des Generalsekretärs und von Richtern am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte begrüßen [würde], wenn die Delegationen aller Mitgliedstaaten an der nächsten Teilsitzung der Parlamentarischen Versammlung im Juni teilnahmen“, wie in der Entscheidung des Ministerkomitees bei der 129. Ministertagung angedeutet.
10. Folglich beschließt die Versammlung, die Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation zu ratifizieren.
11. Als Gegenleistung fordert die Versammlung die Russische Föderation auf, allen in den Entschlüssen 1990 (2014), 2034 (2015) und 2063 (2015) enthaltenen Empfehlungen nachzukommen.
12. Die russische Delegation muss unverzüglich die Zusammenarbeit mit dem Überwachungsausschuss und allen weiteren Ausschüssen der Versammlung wieder aufnehmen und einen zielführenden Dialog über die Erfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen führen. Den Vertretern des Überwachungsausschusses des Europarates sollte Zugang gewährt werden.
13. Darüber hinaus fordert die Versammlung die russische Regierung auf,
 - 13.1. die 24 ukrainischen Seeleute freizulassen, die in der Straße von Kertsch unter dem Vorwurf des „illegalen Überschreitens der Grenze der Russischen Föderation“ gefangen genommen wurden;
 - 13.2. sämtliche fälligen Beiträge zum Haushalt des Europarates unverzüglich zu entrichten;
 - 13.3. bedingungslos und vollumfänglich mit dem gemeinsamen Ermittlungsteam und der niederländischen Staatsanwaltschaft zusammenzuarbeiten, um die für den Abschuss von Flug MH 17 der Malaysia Airlines verantwortlichen Personen zur Rechenschaft zu ziehen;
 - 13.4. effektive Maßnahmen zu treffen mit dem Ziel, Menschenrechtsverletzungen gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersexuellen (LGBTI) zu verhindern, insbesondere in der Republik Tschetschenien, und die für vergangene Straftaten verantwortlichen Personen strafrechtlich zu verfolgen;

- 13.5. bei den Ermittlungen zur Ermordung von Boris Nemzow in vollem Umfang mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten;
 - 13.6. mit allen Menschenrechtsorganisationen in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und ihren vollständigen und ungehinderten Zugang zu allen Orten, an denen Russland operative Aktivitäten durchführt, zu gewähren.
14. Die Versammlung geht davon aus, dass ihr klares Angebot zum Dialog auf Gegenseitigkeit beruhen und zu konkreten Ergebnissen führen wird. Sie fordert ihren Überwachungsausschuss auf, schnellstmöglich und spätestens bis zur Teilsitzung im April 2020 einen Bericht über die Einhaltung der von der Russischen Föderation eingegangenen Verpflichtungen vorzulegen.

Entschließung 2293 (2019)¹⁹

Der Mord an Daphne Caruana Galizia und die Rechtsstaatlichkeit in Malta und anderen Ländern: Sicherstellen, dass die ganze Wahrheit ans Licht kommt

1. Daphne Caruana Galizia, Maltas bekannteste und meistgelesene investigative Journalistin, die sich bei ihrer Arbeit vorrangig mit Korruption unter maltesischen Politikern und Beamten befasste, wurde am 16. Oktober 2017 bei einem Autobombenanschlag in der Nähe ihres Hauses getötet. Die internationale Gemeinschaft reagierte sofort. Im Europarat forderten die Präsidentin der Parlamentarischen Versammlung, der Generalsekretär und der Menschenrechtskommissar allesamt eine umfassende Aufklärung des Mordes. Der Mord an Caruana Galizia und der Umstand, dass die maltesischen Behörden die Tatverdächtigen noch immer nicht vor Gericht gestellt oder die Hintermänner des Anschlags identifiziert haben, werfen ernste Fragen hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit in Malta auf.
2. Unter Hinweis auf die jüngsten Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) und der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) zu Malta stellt die Versammlung Folgendes fest:
 - 2.1. die verfassungsrechtlichen Bestimmungen Malts verleihen dem Premierminister eine beherrschende Stellung im Zentrum der politischen Macht sowie weit reichende Ernennungsbefugnisse;
 - 2.2. das Büro des Premierministers hat seine Zuständigkeit auf verschiedene Tätigkeitsbereiche ausgeweitet, die einem besonderen Risiko der Geldwäsche unterliegen, darunter Online-Spiele, Einwanderungsregelungen für Investoren („Goldene Pässe“) und Regulierung von Finanzdienstleistungen, einschließlich Kryptowährungen;
 - 2.3. ranghohe Beamte des öffentlichen Dienstes werden vom Premierminister ernannt, was unter dem Gesichtspunkt der gegenseitigen Kontrolle der Staatsorgane problematisch ist. Zahlreiche „Vertrauenspersonen“ werden in öffentliche Ämter berufen, und zwar nach intransparenten Verfahren, die vom Prinzip der leistungsbezogenen Ernennung abweichen, was möglicherweise rechtswidrig ist und eine Gefahr für die Qualität des öffentlichen Dienstes darstellt;
 - 2.4. das Einkammerparlament Malts setzt sich aus unzureichend vergüteten Teilzeitabgeordneten zusammen, denen die Regierung (insbesondere die regierende Partei) in vielen Fällen gut bezahlte Stellungen als Auftragnehmer, als Vertrauensperson oder in öffentlichen Gremien übertragen hat, was in Verbindung damit, dass nahezu die Hälfte der Mitglieder der regierenden Partei auch Minister sind, dazu beiträgt, dass das Parlament insgesamt keine tatsächliche Kontrolle über die Exekutive ausübt;
 - 2.5. Richter und Untersuchungsrichter werden vom Premierminister ernannt, der bei ihrer Auswahl unter den formal qualifizierten Kandidaten einen unbegrenzten Ermessensspielraum hat und sogar den Rat des Gremiums, das zur Prüfung der Eignung der Bewerber eingesetzt wurde, außer Acht lassen kann. Dies ermöglicht eine potenzielle politische Einflussnahme, die mit der Unabhängigkeit der Justiz und der Rechtsstaatlichkeit unvereinbar ist;

¹⁹ Versammlungsdebatte am 26. Juni 2019 (24. Sitzung) (siehe Dok. 14906, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Pieter Omtzigt). Von der Versammlung am 26. Juni 2019 (24. Sitzung) verabschiedeter Text.

- 2.6. der Generalstaatsanwalt wird vom Premierminister ernannt und berät die Regierung in Rechtsfragen, verfolgt zugleich aber auch Straftaten, was unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Kontrollmechanismen und der Gewaltenteilung ein Problem darstellt;
 - 2.7. das unlängst vorgeschlagene Gesetz über die Generalstaatsanwaltschaft trägt nicht allen Empfehlungen der Venedig-Kommission Rechnung und ist für eine Reform des Amtes des Generalstaatsanwalts ungeeignet;
 - 2.8. der Polizeichef wird vom Premierminister ernannt und kann von ihm abberufen werden; zwischen 2013 und 2016 wurden vier Polizeichefs abgesetzt oder traten zurück. Diese Situation fördert die öffentliche Wahrnehmung, dass die im Staatsdienst stehenden Polizeikräfte bei der Rechtsdurchsetzung und dem Schutz der Bürger nicht politisch neutral agieren;
 - 2.9. durch richterliche Untersuchungen im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen können Opfer wie mutmaßliche Straftäter auf ungebührliche Weise einen Ermittlungsweg wählen. Diese Untersuchungen werden unzureichend mit den polizeilichen Ermittlungen abgestimmt, dauern übermäßig lange und sind Quelle von Verwirrung, Ineffizienz und Ineffektivität;
 - 2.10. das Verfahren für die Erhebung einer Anklage vor einem Strafgericht kann extrem langsam sein, was gravierende Folgen hat, wenn es dazu führt, dass die Verdächtigen nach Ablauf der Frist für die Untersuchungshaft auf Kautionsfreilassung freigelassen werden;
 - 2.11. die Wirksamkeit der Dienste des parlamentarischen Bürgerbeauftragten wird dadurch beeinträchtigt, dass die Regierung ihm nicht die für seine Arbeit benötigten Informationen zur Verfügung stellt und das Parlament in den Fällen, in denen die Behörden seine Empfehlungen abgelehnt haben, untätig bleibt;
 - 2.12. die Wirksamkeit des Rechnungshofs wird dadurch untergraben, dass es ihm an Mitteln mangelt, wodurch wichtige Prüfungen verzögert werden;
 - 2.13. die maltesische Fachstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (Financial Intelligence Analysis Unit, FIAU) hat durch ihre Rolle bei verschiedenen Skandalen der letzten Zeit an Autorität und Ansehen verloren. Die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) gelangte zu dem Schluss, dass die FIAU in einer Art und Weise gegen die Normen der Europäischen Union zur Bekämpfung der Geldwäsche verstoßen hat, die auf allgemeine und systemische Mängel hindeutet;
 - 2.14. das Amt des Kommissars für Verhaltensregeln im öffentlichen Leben, das Interessenkonflikte bei Politikern und Staatsbediensteten verhüten soll, ist anscheinend nicht mit den Mitteln ausgestattet, die es für die wirksame Wahrnehmung seiner Aufgaben, darunter Ermittlungs- und Sanktionsbefugnisse, benötigt;
 - 2.15. das Informationsfreiheitsgesetz wird dadurch ausgehöhlt, dass der Grundsatz des öffentlichen Zugangs zu amtlichen Dokumenten zahlreichen Ausnahmen unterliegt, was zur Folge hat, dass die Behörden entsprechende Anträge systematisch behindern und die Transparenz der Verwaltung nicht gewährleistet ist;
 - 2.16. das Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern, das zwar in vielerlei Hinsicht lobenswert ist, wird durch mangelnden Schutz für Hinweisgeber, die den Medien Meldung erstatten, durch die Rolle des Generalstaatsanwalts und des Polizeipräsidenten bei der Gewährung von Immunität für potenzielle Hinweisgeber sowie dadurch untergraben, dass der Meldeweg für externe Hinweisgeber über das Kabinettsamt führt;
 - 2.17. die Ständige Kommission gegen Korruption weist strukturelle Mängel auf, ist in der Praxis völlig unwirksam und könnte abgeschafft werden, sofern andere notwendige Reformen eingeleitet werden.
3. Die Versammlung stellt fest, dass diese grundlegenden Schwächen in den letzten Jahren in Malta zahlreiche bedeutende und ohne Konsequenzen gebliebene Skandale ermöglicht haben, darunter die folgenden:
 - 3.1. die Enthüllungen aus den Panama-Papieren über mehrere ranghohe Regierungsvertreter und ihre Vertrauten, zu denen noch immer keine Ermittlungen stattfinden, abgesehen von einer richterlichen Untersuchung, die in erster Linie den Premierminister und seine Frau betrifft und deren vollständige Ergebnisse bislang nicht veröffentlicht wurden;
 - 3.2. die Electrogas-Affäre, bei der in einem höchst irregulären Verfahren unter der Aufsicht von Energieminister Dr. Konrad Mizzi ein öffentlicher Großauftrag an ein Konsortium vergeben wurde. Dem Konsortium gehörte unter anderem das staatliche Energieunternehmen Aserbajdschans an, das zudem

- hohe Gewinne aus einem damit verbundenen Vertrag über die Lieferung von flüssigem Erdgas zu einem deutlich über dem Marktpreis liegenden Preis erzielte. Ein weiteres Mitglied des Konsortiums war Eigentümer eines geheimen, in Dubai ansässigen Unternehmens, 17 Black, das hohe monatliche Zahlungen an geheime Panama-Gesellschaften im Besitz von Dr. Mizzi und Herrn Schembri, dem Kabinettschef des Premierministers, leisten sollte. 17 Black erhielt umfangreiche Geldbeträge von einem aserbaidischen Staatsbürger und einem Unternehmen, das einem dritten Mitglied des Konsortiums gehörte. Die Polizei wurde zwar von der FIAU offiziell über den Fall informiert, hat jedoch bislang nichts gegen Dr. Mizzi oder Herrn Schembri unternommen;
- 3.3. die Egrant-Affäre, in der der Premierminister neun Monate nach Vorlage eines Berichts, der ihn entlasten sollte, den von ihm ernannten Untersuchungsrichter zum Richter beförderte. Die Versammlung fordert den Premierminister auf, den vollständigen Untersuchungsbericht entsprechend seiner Zusage ohne weitere Verzögerungen zu veröffentlichen;
 - 3.4. die Hillman-Affäre, in der Schembri angeblich gemeinsam mit Adrian Hillman, dem damaligen geschäftsführenden Direktor von Allied Newspapers, in Geldwäsche verwickelt war. Die Polizei hat trotz eines Berichts der FIAU nichts unternommen, und eine richterliche Untersuchung ist auch zwei Jahre später noch nicht abgeschlossen;
 - 3.5. die Affäre um die so genannten „Goldenen Pässe“, bei der Schembri von seinem langjährigen Weggefährten Brian Tonna, Eigentümer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Nexia BT und im Auftrag von Personen tätig, die an solchen Pässen interessiert waren, 100.000 Euro erhielt. Nach Erkenntnissen der FIAU hatte Tonna diese Gelder von drei Antragstellern entgegengenommen. Die Polizei lehnte Ermittlungen ab, und eine richterliche Untersuchung ist auch nach zwei Jahren noch nicht abgeschlossen;
 - 3.6. die Affäre um Vitals Global Healthcare (VGH), in der Gesundheitsminister Dr. Mizzi einen Großauftrag für die Verwaltung von Krankenhäusern an ein Konsortium ohne einschlägige Erfahrung vergab, dem die Regierung den Auftrag angeblich vor Beginn der Ausschreibung zugesagt hatte. VGH erhielt möglicherweise bis zu 150 Millionen Euro von der Regierung, ohne allerdings die in Aussicht gestellten Investitionen in die Krankenhäuser in nennenswertem Umfang zu tätigen, und wurde später an ein US-amerikanisches Gesundheitsunternehmen veräußert. Mit dem Fall befasst sich derzeit der Rechnungshof;
 - 3.7. der Umstand, dass die Regierung sowohl Herrn Tonna als auch seiner Firma Nexia BT, die in den Fällen Panama-Papiere, Electrogas, Egrant, Hillman und „Goldene Pässe“ eine maßgebliche Rolle spielten, zahlreiche lukrative Aufträge verschaffte, selbst nachdem gegen Herrn Tonna ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war. Disziplinarmaßnahmen ihnen gegenüber wurden vom Rechnungshof abgelehnt;
 - 3.8. die Rolle der Pilatus-Bank, der die Finanzdienstleistungsaufsicht Maltas (MFSA) rasch eine Lizenz erteilte, was erhebliche Bedenken seitens der Europäischen Bankaufsichtsbehörde auslöste; zu den Kunden dieser Bank zählten in erster Linie „politisch exponierte Personen“, darunter Herr Schembri sowie Unternehmen im Besitz der Töchter des Präsidenten Aserbaidischans; der Eigentümer der Bank unterhielt Verbindungen zum Premierminister und zu Herrn Schembri und wurde von den US-amerikanischen Behörden mit der Anschuldigung festgenommen, die gegen Iran verhängten Sanktionen umgangen zu haben; die MFSA und die Europäische Zentralbank entzogen der Bank daraufhin die Lizenz.
4. Die Versammlung kommt zu dem Schluss, dass der Rechtsstaat in Malta durch die extreme Schwäche seines Systems der Kontrolle und Gegenkontrolle ernsthaft untergraben wird. Unter Hinweis darauf, dass Personen wie Dr. Mizzi, Herr Schembri und Herr Tonna unter dem persönlichen Schutz von Premierminister Muscat anscheinend Straffreiheit für ihre Verwicklung in die genannten Angelegenheiten genießen, vertritt die Versammlung die Auffassung, dass die jüngsten Ereignisse in Malta den schwerwiegenden Schaden veranschaulichen, den sein dysfunktionales System verursachen kann. Trotz gewisser Maßnahmen Maltas in jüngster Zeit bedarf es nach wie vor einer umfassenden und grundlegenden Reform, die insbesondere eine wirksame Kontrolle und Gegenkontrolle für das Amt des Premierministers, die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz sowie die Stärkung der Strafverfolgung und anderer Organe des Rechtsstaats umfasst. Die Schwächen Maltas machen ganz Europa angreifbar: Ein maltesischer Staatsbürger ist zugleich EU-Bürger, ein mal-

tesisches Visum ist zugleich ein Schengen-Visum, und eine maltesische Bank ermöglicht Zugang zum europäischen Bankensystem. Wenn Malta seine Schwächen nicht beheben kann oder will, müssen die europäischen Institutionen eingreifen.

5. Deshalb
 - 5.1. fordert die Versammlung Malta auf, die von der Venedig-Kommission und der GRECO empfohlenen Reformpakete unverzüglich vollständig umzusetzen. Diese Reformen sollten als kohärentes und aufeinander abgestimmtes Paket konzipiert und durchgeführt werden, und zwar nach einem offenen, weitgehend inklusiven und transparenten Verfahren;
 - 5.2. begrüßt sie die anfängliche Zusage des Premierministers, alle Empfehlungen der Venedig-Kommission umzusetzen, und legt ihm nahe, einen ähnlich positiven Ansatz wie für die der GRECO zu verfolgen;
 - 5.3. fordert sie die maltesische Regierung auf, einen Fahrplan zu veröffentlichen, der inhaltliche Einzelheiten zu allen einschlägigen Reformvorschlägen enthält, und die Venedig-Kommission um Stellungnahme dazu zu bitten;
 - 5.4. legt sie dem Premierminister nahe, von weiteren Ernennungen von Richtern abzusehen, bis das Verfahren entsprechend den Empfehlungen der Venedig-Kommission reformiert wurde;
 - 5.5. begrüßt sie die Zusammenarbeit der maltesischen Behörden mit dem Europarat bei der Reform des Verfahrens der Anklageerhebung;
 - 5.6. fordert sie die maltesischen Strafverfolgungsbehörden nachdrücklich auf, die derzeit herrschende Kultur der Straffreiheit zu beenden, indem sie entschlossen eine Ermittlung und Strafverfolgung gegen die Personen einleiten, die mutmaßlich in die von Daphne Caruana Galizia und ihren Kollegen aufgedeckten Skandale verwickelt sind oder davon profitieren;
 - 5.7. erinnert sie daran, dass Beweise keine Vorbedingung für die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen sind, sondern ein mögliches Ergebnis. Um Straffreiheit zu verhindern, müssen Ermittlungen aufgenommen werden, sobald glaubwürdige Informationen wie die Panama-Papiere vorliegen, die auf eine mögliche Straftat hindeuten.
6. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Schwächen des Rechtsstaats im Allgemeinen und des Strafjustizwesens im Besonderen auch für ihre Analyse der Reaktion der Behörden auf die Ermordung von Daphne Caruana Galizia unmittelbar relevant sind. Sie erinnert daran, dass die drei des Mordes an Frau Caruana Galizia verdächtigen Männer auch 18 Monate, nachdem sie vor Gericht kamen, noch nicht abgeurteilt wurden. Die Frist für ihre Untersuchungshaft läuft in zwei Monaten ab; anschließend müssen sie freigelassen werden. Für die Anordnung des Attentats wurde bislang niemand festgenommen. Eine richterliche Untersuchung ist noch im Gange, und über ihren Fortgang liegen keine neuen Erkenntnisse vor.
7. Die Versammlung weist im Zusammenhang mit der Untersuchung zu diesem Mord auf eine Reihe gravierender Besorgnisse hin, darunter
 - 7.1. die Notwendigkeit, mehrere Untersuchungsrichter mit verschiedenen Aufgaben aufgrund von Interessenkonflikten von dem Fall abzuziehen;
 - 7.2. die Notwendigkeit, den ermittelnden Polizeibeamten aufgrund eines vermutlichen Interessenkonflikts abzusetzen;
 - 7.3. die Entscheidung des Premierministers, den Untersuchungsrichter zum Richter zu befördern und ihn dadurch nach monatelanger Arbeit von den Ermittlungen zu entbinden;
 - 7.4. das Versäumnis der Behörden, bei der deutschen Polizei etwaige Beweismittel anzufordern;
 - 7.5. das Versäumnis der Polizei, Wirtschaftsminister Chris Cardona zu verhören, und zwar ungeachtet von Behauptungen, er habe in Kontakt mit den Verdächtigen gestanden;
 - 7.6. die Behauptung, dass ein Polizeibeamter die Verdächtigen vor ihrer Festnahme gewarnt habe;
 - 7.7. Falschbehauptungen des Innenministers über den Fortgang der Untersuchung;
 - 7.8. aufhetzende und irreführende Äußerungen von Personen, die dem Premierminister nahe stehen;
 - 7.9. den Umstand, dass den maltesischen Sicherheitsbehörden möglicherweise im Vorfeld Erkenntnisse über das Mordkomplott vorlagen;

- 7.10. den Umstand, dass der Direktor von Europol sich über die Zusammenarbeit mit der maltesischen Polizei in diesem Fall beklagt hat.
8. Vor diesem Hintergrund fordert die Versammlung Malta auf, möglichst bald, in jedem Fall jedoch innerhalb von drei Monaten eine unabhängige öffentliche Untersuchung einzuleiten, um die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention sicherzustellen.
9. Die Versammlung beschließt, die Entwicklungen in Malta im Zusammenhang mit den genannten Punkten weiter zu verfolgen, und legt ihrem Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarats eingegangenen Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss) nahe, sich bei seiner regelmäßigen Überprüfung Maltas darauf einzugehen.

Entschließung 2296 (2019)²⁰

Der Postmonitoring-Dialog mit Bulgarien

1. Bulgarien trat dem Europarat 1992 bei. Bis 2000 war das Land Gegenstand eines umfassenden Überwachungsverfahrens. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1211 (2000) über die Einhaltung der von Bulgarien eingegangenen Verpflichtungen, in der sie beschloss, das Überwachungsverfahren abzuschließen und einen Post-Monitoring-Dialog über einer Reihe weiter bestehender Bedenken sowie über alle sonstigen Fragen aufzunehmen, die sich aus den Verpflichtungen eines jeden Mitgliedstaats des Europarats nach Artikel 3 seiner Satzung (SEV Nr. 1) in Bezug auf Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte ergeben.
2. Ferner verweist die Versammlung auf ihre Entschließung 1915 (2013) über den Post-Monitoring-Dialog mit Bulgarien, in der sie die bedeutenden Fortschritte hinsichtlich der ausschlaggebenden Reformen und des rechtlichen Rahmens anerkennt, die Bulgarien seit dem Abschluss des Überwachungsverfahrens und insbesondere seit seinem Beitritt zur Europäischen Union im Jahr 2007 erzielt hat und die auch in den jährlichen Berichten der Europäischen Kommission im Rahmen des Kooperations- und Kontrollverfahrens bestätigt werden.
3. Die Versammlung würdigt die bulgarischen Behörden dafür, dass sie ihren anhaltenden politischen Willen und Einsatz für die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter Beweis gestellt haben, was durch ihre fortgesetzte Zusammenarbeit mit den Überwachungsmechanismen des Europarats, juristischen Sachverständigen und der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) belegt wird.
4. Die Versammlung begrüßt die erheblichen Fortschritte Bulgariens bei der Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz im Einklang mit ihren Empfehlungen. Allgemein stellen die im Zeitraum 2015-2018 durchgeführten Reformen des Gerichtsverfassungsgesetzes und die nachfolgenden Regelungen zur Arbeitsweise des Obersten Justizrats und der Justiz insgesamt einen wichtigen Schritt zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen Bulgariens in diesem Bereich dar.
5. Mit der Aufteilung des Obersten Justizrats in separate Kammern für Richter und Staatsanwälte, die voneinander unabhängig Ernennungs- und Disziplinarbefugnisse gegenüber den Richtern, Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern wahrnehmen, wurden seit Langem bestehende Bedenken der Versammlung und der Venedig-Kommission berücksichtigt.
6. Das Verfahren zur Wahl der Mitglieder des Obersten Justizrats wurde in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Versammlung erheblich verbessert. Die Versammlung stellt mit Befriedigung fest, dass der Oberste Justizrat seit seiner Wahl im Jahr 2017 mehrere Leiter von Justizbehörden nach einem transparenten Verfahren und ohne Kontroversen ernannt hat.
7. Auf die bereits früher geäußerten Besorgnisse der Versammlung über die Defizite im System für die Beurteilung und Laufbahnentwicklung von Richtern ging der Oberste Justizrat mit seiner Verordnung von 2016 über die Indikatoren, die Methodik und das Verfahren zur Beurteilung von Richtern bzw. von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden von Gerichten sowie seiner Verordnung von 2017 über die Auswahlverfahren für Richter und über die Wahl der Verwaltungsleiter von Justizbehörden ein.

²⁰ Versammlungsdebatte am 27. Juni 2019 (26. Sitzung) (siehe Dok. 14904, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Überwachungsausschuss), Ko-Berichterstatter: Frank Schwabe und Zsolt Németh). Von der Versammlung am 27. Juni 2019 (26. Sitzung) verabschiedeter Text.

8. Die Versammlung stellt mit Genugtuung fest, dass ihre Empfehlungen zur Verteilung der Arbeitsbelastung und zum Problem der Verzögerungen zufriedenstellend umgesetzt wurden, und zwar mit der Einrichtung eines einheitlichen und wirksamen Systems für die landesweite Zuweisung von Rechtssachen nach dem Zufallsprinzip und der Festlegung eindeutiger Kriterien für die Bewertung der Komplexität der Rechtssachen und ihrer Auswirkungen auf die Verteilung der Arbeitsbelastung. Lobenswert sind auch die ergänzenden Maßnahmen zur Umverteilung der Arbeitsbelastung der am stärksten beanspruchten Gerichte, darunter das Stadtgericht Sofia.
9. Die Versammlung würdigt die Behörden für die Einrichtung der dem Obersten Justizrat angeschlossenen Justizaufsichtsbehörde, die mit der Stärkung der Rechenschaftslegung der Justiz und insbesondere für die Prävention von Korruption im Justizwesen sowie Disziplinarverfahren zuständig ist.
10. Die Versammlung erkennt an, dass die Änderungen der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuchs von 2017 generell den Empfehlungen der Versammlung entsprechen, und stellt mit Genugtuung fest, dass sie den Verzögerungen bei Strafverfahren Rechnung getragen und eine bessere Durchsetzung der Urteile ermöglicht haben.
11. Im Zusammenhang mit der Korruption auf höchster Ebene und der organisierten Kriminalität begrüßt die Versammlung das neue Gesetz zur Bekämpfung von Korruption und Abschöpfung von Vermögenswerten, das vom bulgarischen Parlament im Januar 2018 im Einklang mit ihren früheren Empfehlungen verabschiedet wurde. Mit dem Gesetz wird eine neue, zentrale Behörde für Korruptionsbekämpfung mit dem Auftrag geschaffen, das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten bei ranghohen Beamten sowie ihr Privatvermögen zu prüfen, Korruptionsvorwürfe zu untersuchen, Schutzvorkehrungen zur Prävention von Korruption zu treffen und Verfahren für die Beschlagnahme und Einziehung illegal erworbener Vermögenswerte einzurichten.
12. Die Versammlung stellt mit Befriedigung fest, dass die Empfehlungen der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) in Bezug auf Anschuldigungen zufriedenstellend umgesetzt wurden. Ferner begrüßt sie, dass Bulgarien umfangreiche Mittel für die Schulung und Sensibilisierung einer großen Zahl von Richtern, Staatsanwälten und Strafverfolgungsbeamten zu Fragen im Zusammenhang mit der Bestechung und missbräuchlichen Einflussnahme sowie der Kriminalisierung immaterieller Vorteile bereitgestellt hat.
13. Darüber hinaus verdient das bulgarische Parlament Lob für die Einführung konkreter Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung auf parlamentarischer Ebene, die den Empfehlungen der GRECO folgen; insbesondere wurde die Geschäftsordnung des Parlaments 2016 im Sinne der Transparenz des Gesetzgebungsprozesses geändert.
14. In Bezug auf das Wahlgesetz begrüßt die Versammlung die verschiedenen zwischen 2014 und 2016 eingeführten Änderungen, mit denen mehreren 2013 und 2014 von der Venedig-Kommission geäußerten Bedenken Rechnung getragen und unter anderem die Bestimmungen über Wahlkampffinanzierung und die Aufsicht darüber, die Wählerregistrierung und die Regelungen zur Medienberichterstattung verbessert wurden.
15. Die Versammlung erkennt die Fortschritte an, die Bulgarien bei der Umsetzung der die überlange Dauer von Gerichtsverfahren und das Fehlen wirksamer diesbezüglicher Rechtsbehelfe betreffenden Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erzielt hat. Fortschritte waren auch bei der Abwicklung der Gruppen von Rechtssachen im Zusammenhang mit unzulänglichen Haftbedingungen und Misshandlungen durch Strafverfolgungsbeamte zu verzeichnen.
16. Die Versammlung begrüßt, dass Bulgarien 2017 Änderungen des Gesetzes über den Vollzug von Strafen und freiheitsentziehenden Maßnahmen beschlossen und damit der Empfehlung des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) Folge geleistet hat. Die Änderungen betrafen die materiellen Bedingungen, die Regelungen für den Strafvollzug, vorzeitige Entlassung und die richterliche Kontrolle über die Gefängnisverwaltung; ferner erkennt die Versammlung an, dass in den vergangenen Jahren erhebliche Fortschritte bei der Verbesserung der Haftbedingungen erzielt wurden.
17. In Bezug auf die Minderheit der Roma erkennt die Versammlung an, dass in den letzten Jahren eine Reihe von Programmen, Strategien und Aktionsplänen zur Verbesserung ihrer Situation beschlossen wurde, darunter die nationale Strategie für die Integration der Roma (2012-2020), die unter anderem zu einem Anstieg der Zahl der Roma mit höherer Bildung, einschließlich Hochschulbildung, geführt hat.
18. Wenngleich die Fortschritte Bulgariens bei der Erfüllung seiner Pflichten und Verpflichtungen insgesamt nicht infrage gestellt werden, bestehen nach wie vor einige Bedenken, insbesondere

18.1. im Bereich der Justiz:

- 18.1.1. Zwar wurde mit der Reform der Struktur und Arbeitsweise des Obersten Justizrats den meisten Bedenken der Versammlung Rechnung getragen, jedoch entspricht seine Zusammensetzung nicht in vollem Umfang der Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees zum Thema Richter: Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortlichkeiten, wonach derartige Gremien mindestens zur Hälfte mit Richtern zu besetzen sind, die von ihren Fachkollegen auf allen Ebenen der Justiz gewählt werden. Im aktuellen Obersten Justizrat stellen die von ihresgleichen gewählten Richter sechs der 25 Mitglieder. Dieser Parameter gibt Anlass zur Sorge, da der im Plenum tagende Oberste Justizrat wichtige Befugnisse gegenüber der Richterschaft beibehält;
- 18.1.2. der Umfang, in dem Staatsanwälte, insbesondere der Generalstaatsanwalt, noch immer an der Verwaltung von Richterstellen im Obersten Justizrat beteiligt sind, wird von der Venedig-Kommission als besorgniserregend angesehen;
- 18.1.3. der vor geraumer Zeit abgegebenen Empfehlung der Versammlung zur Abschaffung oder Verkürzung der fünfjährigen Probezeit für Richter wurde nicht entsprochen;
- 18.1.4. Anlass zur Besorgnis geben die ausgedehnten Disziplinarbefugnisse der dem Obersten Justizrat angeschlossenen Aufsichtsbehörde, insbesondere in Anbetracht des derzeitigen Verfahrens für die Wahl ihrer Mitglieder. Leider wurden die Empfehlungen der Venedig-Kommission zur Ernennung und Abberufung der Aufsichtsbeamten und zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Obersten Justizrat nicht befolgt;
- 18.1.5. wichtige Gesetzesinitiativen sind weder Gegenstand einer breit angelegten öffentlichen Debatte, noch werden alle Akteure ausreichend konsultiert. Hervorzuheben ist, dass die Nachhaltigkeit und Unumkehrbarkeit der Reformen unter anderem auf einem ordnungsgemäß durchgeführten Gesetzgebungsprozess beruht, der die Einbindung aller Akteure und eine breit angelegte öffentliche Debatte voraussetzt;

18.2. in Bezug auf die Korruption auf höchster Ebene:

- 18.2.1. Zwar ist die Einsetzung einer neuen, einheitlichen Behörde für Korruptionsbekämpfung als positive Entwicklung zu werten, jedoch muss diese sich der wesentlichen Herausforderung stellen, ihre breit gefächerten Aufgaben, darunter Prävention, Ermittlungsarbeit und Abschöpfung von Vermögenswerten, wirksam wahrzunehmen. Als Kriterien für ihre Effizienz dürften letztlich die Anzahl der vor Gericht gebrachten Fälle und die Anzahl der ergangenen Verurteilungen dienen. Die laufenden Ermittlungen zum Skandal um den Erwerb von Luxusimmobilien zu Vorzugspreisen durch ranghohe Politiker und Beamte können als Lackmustest für die Ernsthaftigkeit betrachtet werden, mit der die Behörden die Korruption bekämpfen;
- 18.2.2. Der Empfehlung der GRECO, klare, objektive und transparente Kriterien für die zusätzliche Vergütung im Justizwesen aufzustellen, wurde nicht umgesetzt. Noch immer ist die besorgniserregende Praxis verbreitet, dass Gerichtspräsidenten ihren Ermessensspielraum bei der Gewährung von Jahresendzulagen an die ihnen unterstehenden Richter nutzen, angeblich um sich Loyalität bei den Gerichten zu sichern;

18.3. in Bezug auf die Medien:

- 18.3.1. Hinsichtlich der Medienfreiheit hat sich die Lage in Bulgarien in den letzten Jahren systematisch verschlechtert, wobei die wichtigsten Kritikpunkte in der Eigentumskonzentration und mangelnden Transparenz, der Einmischung der Politik in die Medienarbeit, dem Einfluss, den der Staat über die Werbebudgets der operativen Programme der Europäischen Union auf Medienunternehmen ausübt, sowie der Einschüchterung und Gewalt gegenüber Journalisten bestehen. Die Versammlung bedauert den Mangel an angemessenen Daten zu Eigentumsverhältnissen im Medienbereich. Die Versammlung begrüßt die Annahme geeigneter Rechtsvorschriften zur Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich, die der Empfehlung CM/Rec(2018)1 des Ministerkomitees zu Medienpluralismus und Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich entsprechen. Gewalthandlungen gegenüber Journalisten müssen von den bulgarischen Behörden rasch und entschlossen verurteilt und gründlich untersucht werden;

- 18.4. in Bezug auf die Menschenrechte:
- 18.4.1. Wenngleich die Versammlung die bedeutenden Änderungen des Strafgesetzbuchs vom 16. Januar 2019 begrüßt und feststellt, dass sich die Behandlung von Personen in Polizeigewahrsam nach Angaben des CPT seit 2015 leicht verbessert hat, insbesondere was die Schwere der angeblichen Misshandlungen betrifft, bedauert sie, dass bei der Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Misshandlung keine wirklichen Fortschritte erzielt wurden, nämlich in Bezug auf das Recht, einen Dritten über die eigene Inhaftierung zu informieren, das Recht, einen Anwalt und einen Arzt hinzuzuziehen, sowie das Recht, über die genannten Rechte informiert zu werden;
 - 18.4.2. gegen Roma, Muslime, Juden, Türken und Mazedonier gerichtete, von Rassismus und Intoleranz geprägte Hassreden im politischen Diskurs sind in Bulgarien nach wie vor ein gravierendes Problem. Die bulgarischen Behörden müssen sich ernsthaft um eine systematische und bedingungslose Verurteilung von Hassreden bemühen, auch durch die Befolgung der Empfehlungen des jüngsten Berichts der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) über Bulgarien;
 - 18.4.3. trotz der Bemühungen der bulgarischen Behörden hat sich die Situation der Roma-Bevölkerung nicht spürbar verbessert. Die Vertreter der Roma sind vom demokratischen Prozess ausgeschlossen, machen keinen Gebrauch von den bereits bestehenden demokratischen Instrumenten und sind auf keiner Ebene an Entscheidungsprozessen beteiligt. Es gibt keinen konstruktiven Dialog zwischen den Vertretern der Roma und den Behörden. Die materielle und soziale Situation der Roma ist allgemein äußerst schlecht, und ihre Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt steht ihrer Integration nach wie vor im Wege. Das jüngste Aufflammen gewalttätiger interethnischer Übergriffe bulgarischstämmiger Personen gegenüber Roma in Gabrovo, bei denen unter anderem von Roma errichtete Häuser abgerissen bzw. in Brand gesetzt wurden, verdeutlicht das Ausmaß des Problems;
 - 18.4.4. die mazedonische Minderheit wird von den bulgarischen Behörden aufgrund der strikten Anwendung formaler Kriterien nicht als solche anerkannt, obschon diese Gruppe wiederholt ihren Wunsch geäußert hat, den Schutz des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (SEV Nr. 157) in Anspruch zu nehmen;
 - 18.4.5. Bulgarien hat (2016) das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“) unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert, was höchst bedauerlich ist. Wenngleich die unlängst angenommenen Änderungen des Strafgesetzbuchs, die einen zusätzlichen rechtlichen Schutz vor häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen bieten, in die richtige Richtung weisen, müssen sie durch die Bereitstellung angemessener Mittel, auch in den Bereichen Bildung und Prävention, sowie durch psychologische Betreuung ergänzt werden und damit den Opfern einen wirklichen Schutz ermöglichen.
19. Abschließend erkennt die Versammlung an, dass Bulgarien seit der Annahme des letzten Berichts über den Post-Monitoring-Dialog im Jahr 2013 erhebliche Fortschritte erzielt hat. Das Land hat zum Teil Rechtsvorschriften eingeführt, die bis auf mehrere Ausnahmen den Normen des Europarats entsprechen und mehreren von der Versammlung und anderen Überwachungsmechanismen des Europarats geäußerten Bedenken Rechnung tragen. Die Frage der Nachhaltigkeit und Unumkehrbarkeit der Reformen sowie die Effizienz der Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption auf höchster Ebene sind allerdings weiter an die ordnungsgemäße Durchführung der Rechtsvorschriften geknüpft.
20. Leider hatten politische Instabilität in der Zeit von 2013 bis 2016 und wiederholte Wahlen zur Folge, dass 2016 und 2017 das Gesetzgebungsverfahren für mehrere Reformen übereilt und ohne angemessene Konsultation oder Einbindung aller Akteure durchgeführt wurde. Es bleibt abzuwarten, ob dadurch nachhaltige Verbesserungen herbeigeführt werden. Die derzeitige politische Lage, die seit Februar 2019 durch den Parlamentsboykott der Bulgarischen Sozialistischen Partei (BSP) geprägt ist, kann sich negativ auf den Fortschritt auswirken und die demokratischen Prozesse im Land schwächen.
21. Die Versammlung stellt fest, dass zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit und Unumkehrbarkeit der Reformen noch weitere Schritte, bei Bedarf auch Gesetzesänderungen, unternommen werden müssen.

22. Vor diesem Hintergrund beschließt die Versammlung, den Post-Monitoring-Dialog mit Bulgarien fortzuführen und im Juni 2020 die Fortschritte in den folgenden Bereichen zu bewerten:
- 22.1. Justiz: Bulgarien sollte unter Beweis stellen, dass seine bemerkenswerten Maßnahmen zugunsten eines besseren Justizsystems nachhaltig und wirksam sind;
 - 22.2. Korruption auf höchster Ebene: Die neue Behörde für Korruptionsbekämpfung hat erst vor wenigen Monaten ihre Arbeit aufgenommen. In den nächsten Monaten müssen spürbare Fortschritte bei der Bekämpfung der Korruption auf höchster Ebene verzeichnet werden. Bislang war dies nicht zu erkennen;
 - 22.3. Medien: Eine der wichtigsten Herausforderungen ist die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich. Bulgarien muss legislative Schritte zur Gewährleistung dieser Transparenz unternehmen;
 - 22.4. Menschenrechte von Minderheiten: Bulgarien muss die Integration der Roma und anderer Minderheiten verbessern. Die Rechte der Flüchtlinge müssen im Einklang mit den europäischen Normen uneingeschränkt geachtet werden;
 - 22.5. Hassreden: Hassreden sollten nicht Bestandteil der politischen Debatte sein. Vor allem Regierungsmitgliedern kommt in dieser Hinsicht eine besondere Verpflichtung zu;
 - 22.6. Gewalt gegen Frauen: Die Versammlung fordert Bulgarien auf, alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Istanbul-Konvention zu ratifizieren.

Entschließung 2297 (2019)21

Die Aufklärung des Mordes an Boris Nemzow

1. Boris Nemzow, eine international anerkannte Führungspersönlichkeit und Speerspitze der politischen Opposition, ehemaliger stellvertretender Ministerpräsident der Russischen Föderation, ehemaliger stellvertretender Sprecher der Staatsduma, ehemaliger Regionalgouverneur von Nischni Nowgorod und Mitglied des Regionalparlaments von Jaroslawskaja wurde am 27. Februar 2015 in Moskau erschossen. Die Parlamentarische Versammlung steht nach wie vor in tiefem Schock über dieses brutale Attentat, das sich auf der Bolshoi-Moskworetski-Brücke unmittelbar neben dem Kreml, einem der am stärksten geschützten und überwachten Orte des Landes, ereignete.
2. Die Versammlung stellt fest, dass innerhalb weniger Tage fünf Verdächtige verhaftet wurden und ein sechster während eines Einsatzes zu seiner Verhaftung getötet worden war. Zwei der Verdächtigen – Saur Dadajew, der Schütze, und Anzor Gubaschew, der Fahrer des Fluchtwagens – gestanden im Verhör ihre Beteiligung in dem Mord. Den fünf Verdächtigen wurde in einem Geschworenenverfahren vor dem Militärgericht des Bezirks Moskau der Prozess gemacht. Im Juni 2017 wurden sie dafür verurteilt, Boris Nemzow gegen ein Kopfgeld von 15 Millionen Rubel, das von Ruslan Muchudinow, einem Fahrer in der tschetschenischen Armee, bezahlt worden war, ermordet zu haben. Sie wurden zu zwischen 11 und 20 Jahren Haft und einer Geldstrafe von jeweils 100.000 Rubel verurteilt. Ihre Berufung gegen das Urteil wurde abgewiesen, allerdings führte ihre Berufung gegen das Strafmaß zur Aufhebung der Geldstrafen.
3. Die Versammlung ist der Auffassung, dass verschiedene Aspekte der Ermittlungen und der Anklage Anlass zu ernster Besorgnis über die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Bemühungen der Behörden geben, alle an dem Verbrechen Beteiligten zu identifizieren und strafrechtlich zu verfolgen, einschließlich der Anstifter und Organisatoren. Hierzu gehören folgende Aspekte:
 - 3.1. Die Verdächtigen wurden am 5. und 6. März 2015 verhaftet, doch wurden die Informationen, durch die sie angeblich identifiziert wurden, anscheinend erst später analysiert. In russischen Medien wurden Informationen über die Patronenhülsen und die wahrscheinliche Herkunft der Verdächtigen verbreitet, die mit den bei dem Verfahren vorgelegten Beweisen übereinstimmen, und zwar bereits bevor diese Informationen laut Verfahrensakten den Ermittlern bekannt waren. Dies scheint darauf hinzuweisen, dass von anderen Stellen ebenfalls eine Ermittlung durchgeführt wurde, und dass die Rolle

²¹ Versammlungsdebatte am 27. Juni 2019 (26. Sitzung) (siehe Dok. 14902, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Emanuelis Zingeris). Von der Versammlung am 27. Juni 2019 (26. Sitzung) verabschiedeter Text.

- der offiziellen Ermittler darauf beschränkt gewesen sein könnte, nachträglich die Ermittlungsergebnisse der anderen Stellen zu protokollieren;
- 3.2. Der für die Sicherheit im Kreml verantwortliche Föderale Sicherheitsdienst (FSD) behauptet, keine Videoaufzeichnungen von der Stelle zu besitzen, an der der Mord begangen wurde, obwohl der Tatort sich in unmittelbarer Kremlnähe befindet;
 - 3.3. von Kameras zur Straßen- oder Verkehrsüberwachung, von dem zentralen Datenspeicher für Videoüberwachungsmaterial, von dem Mülllastwagen oder den drei öffentlichen Verkehrsmitteln, die ungefähr zur Tatzeit über die Brücke fuhren, wurden keine Videoaufzeichnungen beschafft. Von einem weiteren Mülllastwagen, der an Nemzow in dem Moment vorüberfuhr, als er erschossen wurde, wurde trotz seiner Nähe zum Ort des Mordes keinerlei forensisches Beweismaterial beschafft;
 - 3.4. die zahlreichen Fahrzeuge und Personen, die auf dem vom Fernsehsender TVTs veröffentlichten Video zu sehen sind, wurden weder identifiziert noch ausfindig gemacht. Darunter sind auch zwei Frauen, die dabei zu sehen sind, wie sie kurz nach dem Mord am Tatort mit der Begleiterin von Boris Nemzow sprechen;
 - 3.5. Dadajew und Gubaschew zogen ihr Geständnis zurück und erklärten, es sei unter Folter zustande gekommen, wofür es unabhängige Beweise gibt;
 - 3.6. Nach dem Mord brachten die russischen Behörden und ihnen nahestehende Quellen verschiedene Spekulationen über das Mordmotiv in Umlauf. Diese reichten von entweder der politischen Opposition selbst, dem ukrainischen Sicherheitsdienst oder aber „westlichen Spionagediensten“ zugeschriebenen „Provokationen“ zwecks Schürens von Unruhen in Russland bis hin zu persönlichen Motiven im Zusammenhang mit Boris Nemzows Privatleben;
 - 3.7. Für das Muchudinow letztlich zugeschriebene Motiv – er habe Vergeltung dafür gesucht, dass Nemzow Unterstützung für die ermordeten Journalisten von *Charlie Hebdo* geäußert habe – gibt es keinerlei Beweise, und es ist nicht damit zu vereinbaren, dass Nemzow nachweislich bereits vor diesen Morden von dem Wagen verfolgt wurde, der nach dem Mord als Fluchtfahrzeug diente. Außerdem gab es keine Erklärung dafür, wie sich Muchudinow das Geld für die Bezahlung der Mörder beschafft hatte;
 - 3.8. Muchudinow und der Offizier, dessen Fahrer er war, Ruslan Geremejew, die Dadajew in seiner Aussage offenbar genannt hatte, wurden nicht verhaftet und sind nach wie vor auf freiem Fuß. Das Verfahren gegen Muchudinow und andere „nicht identifizierte Personen“ wurde von dem gegen die fünf Verdächtigen abgetrennt und scheint nicht aktiv verfolgt worden zu sein;
 - 3.9. Dadajew war stellvertretender Kommandeur des Batallions „Sewer“ der Truppen des russischen Innenministeriums in Tschetschenien, dem er, ebenso wie Muchudinow, noch heute aktiv angehört. Das Bataillon „Sewer“ stand unter der Führung von Alibek Delimchanow, dem Bruder von Adam Delimchanow, einem Mitglied der russischen Staatsduma und einem der engsten Vertrauten von Ramsan Kadyrow, dem Machthaber der Republik Tschetschenien. Ruslan Geremejew war der Neffe von Suleiman Geremejew, einem Mitglied des russischen Föderationsrats. An der Spitze der Truppen des russischen Innenministeriums steht Viktor Zolotow, ein enger Vertrauter sowohl Ramsan Kadyrows als auch des russischen Präsidenten Wladimir Putin. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass Dadajew und Muchudinow mit ihren engen Verbindungen zu den höchsten militärischen und politischen Führungsebenen in Tschetschenien ohne zumindest das Vorwissen und die Billigung, wenn nicht die direkte Weisung ihrer Vorgesetzten, eine komplexe Operation zur Ermordung einer prominenten Persönlichkeit des politischen Lebens in aller Öffentlichkeit mitten in Moskau durchgeführt hätten oder hätten durchführen können. Mit Ausnahme von Alibek Delimchanow wies der Richter in dem Gerichtsverfahren alle Anträge der Anwälte der Familie Nemzow ab, diese Personen zu vernehmen;
 - 3.10. Trotz Nemzows langer und glänzender politischer Laufbahn, seines nach wie vor hohen Bekanntheitsgrads in der Öffentlichkeit und seiner zu seinem Todeszeitpunkt fortdauernden politischen Betätigung, unter anderem der Veranstaltung einer großen Oppositionskundgebung in Moskau am Folgetag und der Erstellung eines Berichts über die bis dahin nicht eingestandene militärische Intervention in der Ukraine, lehnte der Richter (und im Berufungsverfahren der Oberste Gerichtshof) die Anträge der

Anwälte der Familie Nemzow ab, die Angeklagten mit dem nicht verjährenbaren erschwerten Tatbestand des Anschlags auf das Leben einer staatlichen oder öffentlichen Persönlichkeit nach Artikel 277 des Strafgesetzbuchs zu belangen.

4. Darüber hinaus nimmt die Versammlung Kenntnis von einer Reihe größerer Unstimmigkeiten und Widersprüche bei den Aussagen entscheidender Zeugen, darunter bei der Aussage von Sergej Budnikow, dem Fahrer des Müllwagens, von Evgeniy Molodykh, der kurz nach der Erschießung an Nemzows Leiche trat, und von Anna Duritskaja, Nemzows Begleiterin in der Nacht des Mordes. Sie stellt ferner fest, dass Frau Duritskaja ihre Zeugenaussage nicht unterschrieben hat. Budnikov und Molodykh erschienen unerwartet vor Gericht, um auszusagen, nachdem die Staatsanwaltschaft zuvor behauptet hatte, sie seien nicht aufzufinden. Frau Duritskaja machte keine Aussage, da sie in die Ukraine zurückgekehrt war und man ihr die Erlaubnis verweigerte, eine Zeugenaussage per Videokonferenz zu machen.
5. Im Zusammenhang mit den aufgefundenen Geschossen und Patronenhülsen und den von Nemzow erlittenen Verletzungen nimmt die Versammlung ferner Kenntnis von einer Reihe von Unregelmäßigkeiten, Ungereimtheiten und Unglaubwürdigkeiten bei den forensischen Beweismitteln, unter anderem:
 - 5.1. Das Tatortprotokoll verzeichnet weder die genaue Position der Leiche von Boris Nemzow noch die der am Tatort geborgenen Patronenhülsen und Geschosse;
 - 5.2. Die Rettungssanitäter, die zuerst am Tatort ankamen, gaben an, dass vier Patronenhülsen in der Nähe der Leiche vorgefunden worden seien, während das Tatortprotokoll nur von einer Patronenhülse in der Nähe der Leiche spricht, wobei vier andere an weiter entfernt gelegenen Stellen gefunden worden sein sollen;
 - 5.3. Die Behörden behaupteten, es gebe keine Videoaufzeichnung des Tatorts; in anderem Beweismaterial ist jedoch ein Mann zu sehen, der die Szene filmt;
 - 5.4. Das TVTs-Video zeigte, dass die Person, bei der es sich um Dadajew handeln soll, drei Schüsse hätte abfeuern, sodann (nach eigener Aussage) die Stellung wechseln und weitere zwei oder drei Schüsse hätte abgeben müssen, und zwar alles innerhalb von 2,4 Sekunden;
 - 5.5. zwei der Patronenhülsen trugen eine Herstellermarke sowie Schusswaffenspuren an einer Stelle, während die übrigen vier eine andere Herstellermarke und Schusswaffenspuren an einer anderen Stelle trugen;
 - 5.6. Vier der Schüsse trafen Nemzow von hinten und einer von vorne; zwei der von hinten abgegebenen Schüsse hatten eine nach oben verlaufende, einer eine flache und der vierte eine unerklärlich nach unten verlaufene Flugbahn; in einer der Wunden, nicht aber den anderen, fanden sich Metallpartikel; und auf Nemzows Mantel fanden sich Spuren, die vermuten lassen, dass die Schüsse aus nächster Nähe abgegeben wurden, Dadajew behauptet jedoch, aus einer Entfernung von fünf Metern geschossen zu haben;
 - 5.7. die Rechtsmediziner erklärten die Unstimmigkeiten durch die Hypothese, dass die Schüsse in zwei gesonderte Gruppen zu unterteilen sind, deren Unterscheidungsmerkmal möglicherweise die Verwendung zweier unterschiedlicher Schusswaffen war, was impliziert, dass es zwei Schützen gab. Die ballistische Untersuchung des Föderativen Sicherheitsdiensts (FSD), deren Detailmangel eine kritische Analyse ihrer Ergebnisse verunmöglichte, kam zu dem Schluss, dass nur eine Waffe eingesetzt wurde. Der den Verfahrensvorsitz führende Richter lehnte es ab, eine weitere ballistische Untersuchung anzuordnen.
6. Außerdem nimmt die Versammlung Kenntnis von einer Reihe von Unregelmäßigkeiten im Ablauf des Verfahrens, darunter folgendes:
 - 6.1. Wie oben bereits erwähnt, lehnte der Richter es ab, die Befragung möglicherweise relevanter Zeugen aus der tschetschenischen Führung zuzulassen;
 - 6.2. Der Richter versuchte, einem der Angeklagten einen weiteren Anwalt aufzuzwingen, trotz des Widerstands des Angeklagten und seiner Anwälte und der mangelnden Bereitschaft des vorgeschlagenen zweiten Anwalts;
 - 6.3. Berichten zufolge sah sich der Anwalt eines der Angeklagten nach seinem Vorschlag, Präsident Putin in den Zeugenstand zu rufen, Drohungen und Angriffen ausgesetzt. Dieser Anwalt ist angeblich aus Angst um seine Sicherheit danach aus Russland geflohen;

- 6.4. Der Richter begünstigte durchgehend die Staatsanwaltschaft, unter anderem indem er es gestattete, dass unzulässige, bestimmte Angeklagte eher diskreditierende Beweismittel vorgelegt und die Verteidigung bei der Beweisvorlage oder bei Plädoyers vor den Geschworenen unterbrochen wurde, und indem er selbst die Verteidigung unterbrach;
 - 6.5. mit einer fadenscheinigen Begründung entließ der Richter eine der Geschworenen, nachdem sie wiederholt den Antrag auf Einsicht in bestimmte Beweismittel gestellt hatte, die die Anklage nicht eingebracht hatte;
 - 6.6. der Richter entließ mehrere weitere Geschworene aus schwer haltbaren Gründen, unter anderem kurz bevor sich die Geschworenen zur Beratung zurückzogen.
7. Die Versammlung stellt fest, dass diese Punkte zur Entstehung mehrerer unterschiedlicher Theorien über den Fall geführt haben. So vertreten die Anwälte der Familie Nemzow die Auffassung, dass höhere Führungsebenen in Tschetschenien von dem Mord zumindest gewusst haben müssen und diesen wahrscheinlich sogar in Auftrag gegeben haben. In anderen Theorien wird vermutet, dass die tschetschenischen Angeklagten Teil eines größeren Komplotts unter Beteiligung des FSD waren und dass eine weitere, nicht-tschetschenische Person eine zweite Runde von Schüssen auf Nemzow abgab. Eine Theorie besagt, dass der FSD selbst für die Ermordung von Herrn Nemzow verantwortlich war, ohne jedwede tschetschenische Beteiligung.
 8. Es ist nicht die Aufgabe der Versammlung, Ermittlungen durchzuführen und zu entscheiden, wer Boris Nemzow getötet hat. Klar ist allerdings, dass die im Urteil wiedergegebene offizielle Version auf schwerwiegenden Ermittlungs- und Verfahrensmängeln aufbaut und insofern, als sie die Kette der Verantwortung auf die verurteilten Angeklagten sowie Mukhudinow und „nicht identifizierte weitere Personen“ beschränkt, in zahlreichen grundlegenden Punkten im Widerspruch zu den verfügbaren Beweismitteln steht. Diese Unzulänglichkeiten lassen alternative Versionen zu, denen die Behörden nicht nachgegangen sind, die jedoch mit dem verfügbaren Beweismaterial wesentlich besser übereinstimmen. Dies erhärtet den Schluss, dass der Fall nicht in allen relevanten Aspekten untersucht wurde und die volle Wahrheit nicht ans Tageslicht gekommen ist.
 9. Die Versammlung fordert die russischen Behörden daher auf, ihre Ermittlungen in dem Mordfall wieder aufzunehmen und fortzusetzen und unter anderem
 - 9.1. den Standort und das Videomaterial aller Kameras in der Nähe des Tatortes zu ermitteln, unter anderem auf der Brücke und mit Blick auf die Brücke, und festzustellen, ob die Kameras an der Kremelmauer auf den Tatort auf der Brücke gerichtet waren;
 - 9.2. die bereits beschafften Dashcam-Videoaufzeichnungen zu analysieren und das Dashcam-Videomaterial zu beschaffen und zu analysieren, das von anderen Fahrzeugen auf oder in der Nähe der Brücke und zum genauen oder ungefähren Zeitpunkt des Mordes aufgenommen wurde, unter anderem von dem Müllwagen und den öffentlichen Verkehrsmitteln, die in dem TVTs-Video zu erkennen sind;
 - 9.3. erneut zu prüfen, ob die zentrale staatliche Videoüberwachungsdatei Videomaterial von der Brücke enthält;
 - 9.4. erneut zu prüfen, ob Kameras des FSD Videomaterial von den Ereignissen auf oder in Nähe der Brücke aufgezeichnet haben;
 - 9.5. alle verfügbaren technischen Mittel, unter anderem auch Bildbearbeitungssoftware, zu nutzen, um das gesamte, unter anderem von GORMOST, TVTs, GUM und von Dashcams verfügbare Videobeweismaterial erneut zu untersuchen, um die Fahrzeuge und Personen zu identifizieren, die sich der Brücke nähern, sich darauf befinden, oder diese verlassen;
 - 9.6. alle Personen zu identifizieren, aufzufinden und zu befragen, die sich zum genauen oder ungefähren Zeitpunkt des Mordes auf der Brücke befanden, namentlich diejenigen, die in dem TVTs-Video zu sehen sind;
 - 9.7. die Fahrer und Fahrgäste der fünf Fahrzeuge, deren Marke und Modell bereits bekannt sind, zu identifizieren, aufzufinden und zu befragen;
 - 9.8. neben den bereits befragten Fahrern und Fahrgästen alle anderen Fahrzeuge zu identifizieren, die sich zum genauen oder ungefähren Zeitpunkt des Mordes auf oder in der Nähe der Brücke befanden, und sie ausfindig zu machen und ihre Fahrer und etwaige Fahrgäste zu befragen;

- 9.9. die verfügbare Bildschirmaufnahme der Verkehrskamera zu analysieren, auf der mehrere Fahrzeuge zu sehen sind, die die Brücke kurz nach dem Mord verlassen, alle verfügbaren Videoaufzeichnungen dieser Fahrzeuge aufzufinden und mit ihren Fahrern zu sprechen;
 - 9.10. unter Heranziehung der vorhandenen Daten jedweden Gebrauch von Mobiltelefonen auf der Brücke oder in ihrer Nähe zu analysieren, um die betreffenden Personen zu identifizieren und zu befragen;
 - 9.11. die Videoaufzeichnung des Tatorts aufzufinden, deren Anfertigung in dem TVTs-Video zu sehen ist;
 - 9.12. eine weitere rechtsmedizinische Ballistikuntersuchung zur ordnungsgemäßen Bewertung der Schlussfolgerungen der Rechtsmedizin vorzunehmen, denen zufolge die auf Boris Nemzow abgegebenen Schüsse in zwei gesonderte Gruppen fallen und möglicherweise aus zwei verschiedenen Schusswaffen abgegeben wurden;
 - 9.13. eine rechtsmedizinische Rekonstruktion des Schießvorfalls vorzunehmen, um festzustellen, ob es in Übereinstimmung mit dem Video und anderen medizinischen und rechtsmedizinischen Beweismitteln, einschließlich der obengenannten weiteren Ballistikuntersuchung, vorstellbar ist, dass Nemzow von einem einzelnen Attentäter erschossen wurde;
 - 9.14. das Video von der Moskauer Wohnung der verurteilten Angeklagten erneut zu prüfen und mit anderen Beweismitteln abzugleichen, um Klarheit über den Zeitpunkt zu schaffen, an dem die aufgezeichneten Ereignisse sich abspielten;
 - 9.15. die verschiedenen von den Anwälten der Familie Nemzow benannten tschetschenischen und russischen Amtsträger zu verhören, um Fortschritte bei der Ermittlung derjenigen zu erzielen, die den Mord in Auftrag gegeben haben;
 - 9.16. den Mord als Tatbestand nach Artikel 277 des Strafgesetzbuches neu zu umschreiben, damit die Verjährungsfrist nicht eine künftige Anklageerhebung gegen andere mögliche Verdächtige verhindert.
10. Die Versammlung ist der Auffassung, dass General Alexander Bastrykin, der Leiter des Ermittlungsausschusses, und der stellvertretende Generalstaatsanwalt Victor Grin eine besondere Verantwortung für das Scheitern der Ermittlungen und die mangelnde Glaubwürdigkeit der Anklageschrift tragen.
 11. Die Versammlung bedauert zutiefst, dass sich die russischen Behörden geweigert haben, mit ihrem Berichtserstatter zusammenzuarbeiten.
 12. Die Versammlung bittet alle Mitglieder und Beobachterstaaten des Europarates und die Partner für Demokratie, keine Gelegenheit zu versäumen, um die russischen Behörden auf die Notwendigkeit hinzuweisen, alle an der Ermordung von Boris Nemzow Beteiligten zu identifizieren und strafrechtlich zu verfolgen, einschließlich derjenigen, die dieses Verbrechen angestiftet und organisiert haben.
 13. Die Versammlung bittet ferner alle Mitglied- und Beobachterstaaten und Partner für Demokratie, die „Magnitski-Gesetze“ in Anlehnung an die EntschlieÙung 2252 (2019) „Sergei Magnitski und andere – Bekämpfung der Straflosigkeit durch gezielte Sanktionen“ angenommen haben, die Verantwortlichen für den Fehlschlag der für die Identifizierung der Anstifter und Organisatoren der Ermordung von Boris Nemzow notwendigen Ermittlungsmaßnahmen und objektiven Gerichtsverfahren in die Liste der Personen aufzunehmen, gegen die gezielte Sanktionen erlassen werden können.
 14. Die Versammlung fordert den Kongress der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften des Europarates auf, den lokalen Gebietskörperschaften nahezulegen, eine Würdigung von Boris Nemzow in Betracht zu ziehen.

EntschlieÙung 2298 (2019)²²

Die Lage in Syrien: Chancen für eine politische Lösung

1. Acht Jahre nach seinem Beginn hat der Krieg in Syrien zu einer der schlimmsten humanitären Krisen geführt, der sich die Welt seit dem Zweiten Weltkrieg gegenübergesehen hat. Er hat nach wie vor verheerende Folgen

²² Versammlungsdebatte am 28. Juni 2019 (27. Sitzung) (siehe Dok. 14889, Bericht des Ausschusses für Politik und Demokratie, Berichterstatterin: Theodora Bakoyannis). Von der Versammlung am 28. Juni 2019 (27. Sitzung) verabschiedeter Text.

für das syrische Volk und bisher mehr als 400 000 Menschenleben gefordert und ca. 11,7 Millionen Menschen veranlasst, ihre Heimat zu verlassen, darunter über 5,6 Millionen Flüchtlinge, die Zuflucht in den benachbarten Ländern und anderen Teilen der Welt gefunden haben.

2. Der Konflikt hat nicht nur eine destabilisierende Wirkung auf den Nahen Osten und die arabische Welt, sondern auch auf den europäischen Kontinent, und zwar insbesondere durch die Verschärfung der politischen und konfessionellen Unterschiede innerhalb Syriens, die Beteiligung internationaler Akteure, die ihre eigenen Interessen vorantreiben und die Komplexität des Konflikts noch erhöhen und den Aufstieg des IS und anderer gewalttätiger terroristischer Gruppen, der auch zum Phänomen der ausländischen Kämpfer und zu den Herausforderungen geführt hat, die sich ergeben, wenn sie in ihre Herkunftsländer zurückkehren.
3. Da der politische Prozess nunmehr eine kritische Phase erreicht hat, fordert die Parlamentarische Versammlung die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, gemeinsam ernsthafte Bemühungen einzuleiten, um unverzüglich zu einer gemeinsamen Einigung zu gelangen sowie die Anstrengungen des neu ernannten Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen, Geir O. Pedersen, zu unterstützen mit dem Ziel, einen Verfassungsausschuss einzurichten als einen notwendigen Mechanismus für den politischen Übergang zu Frieden und Stabilität auf der Grundlage des Genfer Kommuniqués vom 30. Juni 2012 und von Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.
4. Die Versammlung ist zutiefst beunruhigt angesichts der Lage von 13 Millionen Syrern, die humanitäre Hilfe benötigen, von denen ein Drittel in Gebieten lebt, die innerhalb Syriens nicht zugänglich sind, darunter 2 Millionen Binnenvertriebene in der sogenannten Deeskalationszone Idlib.
5. Wenngleich die Versammlung die Fortschritte begrüßt, die bei der Rückgewinnung syrischer Gebiete vom IS und anderen Terrorgruppen erzielt wurden, fordert sie alle an Militäroperationen gegen letztere beteiligten Parteien auf,
 - 5.1. alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Schaden für die Tausende Zivilisten zu vermeiden, die sich inmitten der Luftangriffe und Bodenkämpfe in einer ausweglosen Lage befinden, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht;
 - 5.2. die Deeskalation in den vereinbarten entmilitarisierten Zonen beizubehalten und die Zivilbevölkerung zu schützen.
6. Die Versammlung begrüßt die Fortschritte, die bei den Verhandlungen vom früheren Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und von der internationalen Gemeinschaft erzielt wurden, auch innerhalb des Astana-Rahmens, und fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf,
 - 6.1. die Waffenruhe in allen Gebieten des Landes zu verstärken, es den humanitären Konvois zu ermöglichen, ihren Weg fortzusetzen, und eine sichere, schnelle, ungehinderte und anhaltende humanitäre Unterstützung zu erleichtern;
 - 6.2. finanzielle Mittel für sofortige, lebensrettende Hilfsmittel zur Unterstützung des syrischen Volkes, insbesondere von Kindern, zu ermöglichen und auch die Achtung ihres Rechts auf Leben, geeignete Nahrungsmittel, Unterkünfte und medizinische Versorgung zu gewährleisten;
 - 6.3. weiterhin im Einklang mit dem Völkerrecht Schritte zu ergreifen, um den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer zum IS und anderen Terrorgruppen zu verhindern und zu unterbinden, wie vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen festgelegt und ebenfalls im Einklang mit Entschließung 2091 (2016) und Empfehlung 2084 (2016) „Ausländische Kämpfer in Syrien und im Irak“;
 - 6.4. die Voraussetzungen für die sichere, freiwillige und menschenwürdige Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen zu schaffen im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechtsnormen und der Normen des humanitären Völkerrechts, was Wohn-, Land- und Eigentumsrechte angeht.
7. Die Versammlung fordert auch die Mitgliedstaaten des Europarates nachdrücklich auf, gefangene ausländische Kämpfer und ihre Familien, die zusammen mit dem IS in Syrien gekämpft haben, zu repatriieren und vor Gericht zu stellen.
8. Die Versammlung unterstützt in vollem Umfang die Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Unversehrtheit der Syrischen Arabischen Republik entsprechend den Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der Schlussklärung von Sotschi.

9. Außerdem fordert die Versammlung alle Parteien nachdrücklich auf, sich gemäß dem politischen Prozess unter syrischer Führung unter der Schirmherrschaft des Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen an den Friedensfahrplan zu halten und die derzeitige Gelegenheit, zu einem dauerhaften Frieden zu gelangen, wahrzunehmen, indem sie
 - 9.1. Fortschritte bei der Einsetzung eines legitimen, glaubwürdigen, vielfältigen und ausgewogenen Verfassungsausschusses zur Ausarbeitung einer Verfassungsreform als einem Beitrag zu einer politischen Lösung und zur Schaffung eines demokratischen Nachkriegssyrien gemäß der Schlusserklärung von Sotschi vom 30. Januar 2018 erzielen;
 - 9.2. sicherstellen, dass der Verfassungsausschuss die umfassende Beteiligung der politischen Opposition und der Zivilbevölkerung vorsieht und dass ihm Delegierte, die syrische Sachverständige, nichtstaatliche Organisationen und Stammesführer repräsentieren, sowie ein Anteil von mindestens 30 Prozent Frauen angehören, wie von den Vereinten Nationen vorgeschlagen und Mitgliedern des syrischen Frauenbeirats unterstützt und entsprechend der Resolution 1325 (2000) der Vereinten Nationen über Frauen, Frieden und Sicherheit.
10. Die Versammlung ist der Ansicht, dass der Europarat angesichts seiner Fachkenntnisse zu institutionellen Fragen und den in Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen festgelegten Zielen zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen beitragen könnte. Der Verfassungsausschuss könnte sich die Erfahrungen und die Fachkenntnisse der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) im zukünftigen Verfassungsreformprozess zunutze machen.
11. Die Verantwortlichkeit für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Menschenrechtsverletzungen, insbesondere die Verfolgung religiöser und ethnischer Gemeinschaften, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ist von entscheidender Bedeutung, um einen nachhaltigen Frieden in Syrien zu erreichen und einen nationalen Versöhnungsprozess und eine Übergangsjustiz zu ermöglichen. Daher ruft die Versammlung
 - 11.1. alle Konfliktparteien, insbesondere die syrische Regierung, die Mitglieds- und Beobachterstaaten und die Staaten, deren Parlamente Beobachter- oder Partner-für-Demokratie-Status bei der Parlamentarischen Versammlung besitzen, die Zivilgesellschaft und die gesamte internationale Gemeinschaft auf, umfassend mit dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingesetzten internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die in der Syrisch-Arabischen Republik seit März 2011 begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung zusammenzuarbeiten, insbesondere, indem sie relevante Informationen und Unterlagen bereitstellen;
 - 11.2. auf, die Lage in Syrien, darunter die Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder, wenn möglich, den vom IS begangenen Völkermord vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf der Grundlage von Artikel 13(b) des Römischen Statuts des IStGH an den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) überweisen zu lassen.
12. Zutiefst besorgt angesichts des jüngsten mutmaßlichen Giftgasangriffs in Aleppo am 24. November 2018
 - 12.1. verurteilt die Versammlung mit äußerstem Nachdruck den Einsatz chemischer Waffen durch welche Partei auch immer und unter allen Umständen und betont, dass jeder Einsatz chemischer Waffen inakzeptabel ist und gegen die internationalen Normen und Standards, darunter die Chemiewaffenkonvention von 1997 verstößt, die von 192 Staaten, einschließlich Syrien, ratifiziert wurde;
 - 12.2. hält die Versammlung es für unerlässlich sicherzustellen, dass die Verantwortlichen für den Einsatz von Chemiewaffen identifiziert und zur Rechenschaft gezogen werden, und unterstützt umfassend die Arbeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW).
13. Darüber hinaus betont die Versammlung, dass die syrische Flüchtlingskrise nicht nur in der Verantwortung der Nachbarstaaten und Europas, sondern der gesamten internationalen Gemeinschaft liegt. Sie äußert ihre tiefe Wertschätzung für die beträchtlichen Anstrengungen, die von den Nachbarländern Libanon, Jordanien, der Türkei und dem Irak unternommen wurden, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, und wiederholt im Einklang mit Entschließung 2224 (2018) „Die humanitäre Lage der Flüchtlinge in den Nachbarländern Syriens“ ihren Aufruf an die Mitgliedstaaten des Europarates,

- 13.1. ihre finanziellen Beiträge zum VN-Hilfsplan Regional Refugee and Resilience Plan aufzustocken, um dem Finanzierungsbedarf zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen in der Türkei, im Libanon, Jordanien und im Irak gerecht zu werden;
 - 13.2. eine effektivere Aufteilung der Verantwortung durch die Umsetzung von Wiederansiedlungsprogrammen und anderen Formen einer legalen Zulassung von Flüchtlingen aus der Region in ihren Ländern zu erreichen;
 - 13.3. alle zur Verfügung stehenden diplomatischen Mittel zu nutzen, um eine gerechtere Aufteilung der Verantwortung mit Ländern, die nicht der Europäischen Union angehören, zu fördern.
14. Schließlich teilt die Versammlung voll und ganz das Ziel der Vereinten Nationen, das Leiden des syrischen Volkes zu beenden und eine nachhaltige und friedliche Lösung für den Konflikt über einen inklusiven politischen Prozess unter syrischer Führung zu finden, der zur Schaffung einer multiethnischen Gesellschaft führt, die alle religiösen und ethnischen Gruppen in Syrien einschließt und den legitimen Bestrebungen des syrischen Volkes entspricht.

VIII. Reden der Delegationsmitglieder²³

Ansprache der Vorsitzenden des Ministerkomitees, Amélie de Montchalin, Staatssekretärin für Europaangelegenheiten (Frankreich)

Abgeordneter Andrej Hunko

Vielen Dank, Frau Staatssekretärin, meine Fraktion, die Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken, begrüßt außerordentlich die Einigung des Ministerkomitees in Helsinki, was mit großer Mehrheit gelungen ist, über einen zukünftigen Mechanismus anstelle der bisherigen Sackgasse, in der wir uns befunden haben. Könnten Sie vielleicht noch einmal darlegen, was genau die Rolle dieser Parlamentarischen Versammlung in einem zukünftigen, möglichen Sanktionsmechanismus sein wird? Vielen Dank.

Antwort von Amélie de Montchalin, Staatssekretärin für Europaangelegenheiten (Frankreich)²⁴

Vielen Dank, Herr Abgeordneter.

Zuerst einmal bin ich der Ansicht, dass dies eine sehr wichtige Frage ist, denn angesichts einer verfahrenen Situation müssen wir immer einen Lösungsweg finden. Ich bin der Ansicht, dass Sie sich in dieser Versammlung gemeinsam mit dem finnischen Vorsitz, dem Generalsekretär und dem Ministerkomitee dafür eingesetzt haben sicherzustellen, dass wir auf der Grundlage der Empfehlungen des Kox-Berichts, der den Titel „Die Rolle und Mission der Parlamentarischen Versammlung: die wichtigsten Herausforderungen für die Zukunft“ trug, unseren eigenen Beschluss treffen können, um die Achtung der Rechte und Pflichten, Normen und Werte zu gewährleisten, was meiner Meinung nach als eine konstruktive Antwort auf die Situation, in der wir uns heute befinden, gesehen werden muss und anerkennt, dass wir zusammenarbeiten müssen, um ein gemeinsames Reaktions- oder Sanktionsverfahren – nennen wir es, wie wir wollen – zwischen unseren beiden Organisationen zu entwickeln, um sicherzustellen, dass diese Beschlüsse über vollumfängliche Legitimität verfügen und dass bekannt ist, dass sie absolut solide sind und nicht in Frage gestellt werden können.

Sie sprechen es an, welche Form wird die Rolle genau haben? In Paris haben wir bei dem Treffen des Präsidiums der Parlamentarischen Versammlung und des Präsidiums des Ministerkomitees das Verfahren diskutiert, das es uns erlauben würde, so bald wie möglich einen konkreten Vorschlag auf den Tisch zu legen. Damit würden wir bald über ein Verfahren verfügen, das effizient, verständlich und anwendbar ist und das vor allem bedarfsgerecht sein kann. Damit wir nicht in einem Verfahren sind, bei dem wir, wenn wir es einleiten, nicht wirklich wissen, wann wir damit fertig sind.

Gemeinsam mit dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung hielten wir fest, dass ein gemeinsamer Ausschuss, ein gemeinsamer Dialog zwischen der Versammlung und dem Ministerkomitee ab dieser Woche stattfinden wird und dass wir unsere Arbeit gemeinsam im September fortsetzen werden. Ich möchte nicht vorgreifen, was das Ergebnis der Erörterungen sein wird. Ich glaube, dass es von äußerster Wichtigkeit ist, dass dieses Verfahren tatsächlich auf ehrliche Art und Weise vom Ministerkomitee und von der Parlamentarischen Versammlung gestaltet wird. Wir müssen verstehen, wer die Initiative ergreifen kann. Ist es eine gemeinsame Initiative? Wie lässt sich das organisieren?

Meiner Ansicht nach aber ist entscheidend, dass das Verfahren verständlich ist, dass es vorhersehbar in dem Sinne ist, dass wir wissen, wie es funktioniert, dass es effizient und bedarfsgerecht ist. Ich denke, dies ist der einzige Ausweg, dass man gesetzliche, genaue schriftliche Bestimmungen findet, damit sich die Situation, in der wir uns heute befinden, nicht wiederholt. Wenn es dieses Verfahren erst einmal gibt, werden Sie die Möglichkeit haben, Ihre gemeinsamen Beschlüsse auf rechtliche Regelungen und folglich auf einen wirklich soliden Prozess zu stützen.

²³ Auszug aus dem vom Generalsekretariat der Parlamentarischen Versammlung des Europarates erstellten Wortprotokoll deutschsprachiger Redebeiträge.

²⁴ Übersetzung

Die Stärkung des Entscheidungsprozesses der Parlamentarischen Versammlung in Bezug auf Beglaubigungsschreiben und Abstimmungen (Dok. 14900)**Abgeordneter Frank Schwabe**

Herzlichen Dank Frau Präsidentin,

ich will mich bei allen bedanken, die sich wirklich sehr konstruktiv in diese Debatte eingebracht haben. Ich will mich natürlich besonders bedanken bei Petra De Sutter, die demnächst im Europaparlament ist, und sozusagen ein bisschen floh vor diesen Aufgaben, die sie aber hervorragend bewältigt hat, und uns weitergeholfen hat in dieser Frage. Vielen herzlichen Dank Petra De Sutter, danke schön, dafür. Ich will mich bedanken beim Ministerkomitee, weil wir wirklich sehr konstruktiv unter der finnischen Präsidentschaft, aber jetzt auch unter der französischen Präsidentschaft, gearbeitet haben; wirklich mit dieser Frage umzugehen und Lösungsversuche jedenfalls zu unternehmen und am Ende auch zu einer Lösung zu kommen. Ich will mich bedanken bei der Präsidentin Liliane Maury Pasquier, die am Ende, im Namen jedenfalls dieser Versammlung und der Mehrheit dieser Versammlung, auch entsprechend gehandelt hat und versucht hat, mit dem Ministerkomitee, aber auch mit bestimmten Staaten, ins Gespräch zu kommen. Ich hoffe, dass wir heute eine konstruktive Diskussion bekommen. Wir haben eine konstruktive Diskussion gehabt in unserer Gruppe, mit unterschiedlichen Positionen, in vollem Respekt, mit einer klaren Mehrheit für den De Sutter-Report, aber durchaus mit unterschiedlichen Positionen. Wir haben es geschafft inhaltlich zu diskutieren; uns inhaltlich auseinanderzusetzen und am Ende nicht diese Fragen mit prozeduralen Fragen zu überziehen und zu vernebeln. Ich würde mir sehr wünschen, dass uns das auch hier gelingt: über die Substanz zu reden und am Ende auch über die Substanz zu entscheiden, und nicht am Ende über 220, oder wie viel auch immer, Änderungsanträge und dann kommen die Menschen nicht mehr zu Wort, die hier reden wollen. Wir haben große Herausforderungen in diesem 70. Jahr des Bestehens dieser Organisation. Wir brauchen neue Antworten darauf, was wir tun, wenn Länder sich nicht an die Regeln halten. Wir müssen die Finanzfragen klären. Wir müssen dafür sorgen, dass wir dauerhaft Korruption vorbeugen können. Das, was wir mit Russland oder über Russland diskutieren, ist eigentlich gar nicht über Russland, sondern es ist über die gesamte Organisation am Beispiel Russland. Es kann genauso sein, dass sehr schnell andere Länder von solchen Fragen betroffen sind und wir nicht die richtigen Antworten dafür haben. Deswegen müssen wir die jetzt entwickeln.

Es ist eben kein Kredit für irgendwelche Vergehen gegen die Menschenrechte in Russland, sondern es ist überhaupt die Chance, Russland wieder zu konfrontieren mit dem was sie tun und welche schlimmsten Menschenrechtsverletzungen es in Russland gibt. Die Lage ist zum Teil verheerend und deswegen müssen wir unserer Aufgabe nachkommen können; eben die Lage dort zu monitoren. Was wir nicht leisten können, auch wenn wir es wollten, ist am Ende über Krieg oder Frieden zu entscheiden. Wenn der UN-Sicherheitsrat daran bisher scheitert, dann werden wir es nicht können; wir müssen uns konzentrieren auf das, was wir können. Das sind Menschenrechtsfragen. Das sind die roten Linien: Die Urteile des Menschenrechtsgerichtshofs müssen umgesetzt werden und wir wollen ein volles Monitoring im vollen Zugang eben zur Russischen Föderation. Wenn wir das dann also schaffen, dass wir neue funktionierende Regeln für die Gesamtorganisation entwickeln und gleichzeitig eine volle Kooperation mit Russland erreichen im Sinne der 140 Millionen Menschen und mehr in Russland und in den sogenannten Grauen Zonen, dann haben wir glaube ich viel getan. Ich würde mir wünschen, dass der Petra De Sutter-Report eine große Zustimmung bekommt und alles das, was ich an Änderungsanträgen jedenfalls bisher kenne, da würde ich Ablehnung empfehlen.

Abgeordneter Dr. Andreas Nick

Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir beraten heute zum zweiten Mal über einen Entwurf des De Sutter-Berichts. Wir haben im vergangenen Oktober diesen Bericht in den Ausschuss zurückverwiesen, weil wir der Auffassung waren, dass es doch noch Diskussionsbedarf gibt. Nicht nur unter uns, sondern auch zwischen den Institutionen des Europarates; zwischen der Parlamentarischen Versammlung und dem Ministerrat. Ich darf daran erinnern, dass wir einen Dialogprozess geführt haben unter der finnischen Präsidentschaft des Ministerkomitees – der ich sehr herzlich für dieses Engagement danke – unter starker Beteiligung unserer Fraktionsvorsitzenden auch insbesondere unserer Präsidentin, der ich ebenfalls sehr herzlich für Ihre Bemühungen danke. Wir haben einen Diskussionsprozess geführt, der hier Ausdruck gefunden hat in der Verabschiedung des Kox-Berichts in der April-Sitzungswoche. Wir haben eine Entscheidung des Ministerkomitees in Helsinki gehabt, mit der Zustimmung von 39 Mitgliedstaaten, und wir haben heute die Chance, mit der Annahme des überarbeiteten Berichts von Petra De Sutter, der ich noch einmal

herzlich danke für Ihre Bemühungen, einen Schlusspunkt unter diese Diskussion zu setzen und die große Chance, den institutionellen Konflikt, der diese Organisation seit längerem bedroht hat, abzuwenden. Ich darf daran erinnern: es haben 39 Mitgliedstaaten in Helsinki zugestimmt, unabhängig davon, von welcher politischen Orientierung, von welcher Partei, von welcher politischen Ausrichtung ihre Regierung getragen sind: Christdemokraten, Sozialdemokraten, Liberale, Konservative. Ich finde es einfach erstaunlich, dass hier Kollegen aus bestimmten Parteien eine andere Auffassung vertreten, obwohl die Regierung, die sie selbst in ihren Ländern tragen, etwa in Großbritannien oder in Polen, hier eine andere Auffassung vertreten. Natürlich geht es auch um Russland. Es wird immer wieder behauptet, es würde hier die Position zur Annexion der Krim, zum Konflikt im Donbass oder im Asowschen Meer verändert. Nichts davon ist richtig. Wir halten an diesen Positionen fest. Auch die Europäische Union hat gerade erst in der letzten Woche ihre Sanktionen gegen Russland verlängert und hat dies einstimmig getan. Was wir aber erreichen können hier, ist für die Zivilgesellschaft Russlands den Zugang zum Gerichtshof sicherzustellen. Wir können Russland auch in die Pflicht nehmen, als Mitglied mit allen Rechten und Pflichten. Und dass die Russische Föderation offensichtlich großen Wert darauf legt, Mitglied im Europarat zu sein und zu bleiben, ist ja auch eine Chance für die Entwicklung nach vorne. Ich glaube, dass sich die Vertreter der Russischen Föderation, so sie denn in dieser Woche hierher zurückkehren, eben auch sehr vielen kritischen Debatten werden stellen müssen. Wir haben eine Debatte über die Aufklärung der Ermordung von Boris Nemzow in dieser Woche auf der Agenda. Wir haben heute Morgen darüber gesprochen, dass wir einen Bericht in Auftrag geben zu dem Stand der Untersuchungen des Abschusses des Flugzeugs MH17. Wir haben erlebt, in der jüngsten Zeit, dass mit Iwan Golunow, mit Ojub Titijew Freilassungen auch in der Russischen Föderation vorgekommen sind, die wir vielleicht vor kurzem nicht erwartet hätten. Wir sollten diese Chance gemeinsam nutzen. Wir sollten dies in einer würdigen, respektvollen Atmosphäre heute diskutieren und entscheiden, und wir sollten keinem der Kollegen hier ernsthafte und ehrliche Absichten in Abrede stellen. Vielen Dank.

Abgeordneter Andrej Hunko

Vielen Dank Frau Präsidentin, Frau Berichterstatterin,

ich möchte erstmal herzlich gratulieren zu diesem Bericht, der ja ein Endprodukt eines langen Prozesses, eines langen Diskussionsprozesses, ist. Ich werde diesen Bericht auch unterstützen. Man muss einfach sehen, und da kann man nicht daran vorbei, dass der Europarat in dieser Frage in einer institutionellen Krise ist. Wir haben das ja schon seit langem diskutiert, dass wir eine Situation geschaffen haben, in der die Parlamentarische Versammlung nicht mehr in der Lage ist, hier gemeinsam zu diskutieren. Auch mit den russischen Abgeordneten, während auf der anderen Seite im Ministerkomitee die Dinge so weiterlaufen, wie sie seit Jahr und Tag laufen. Das ist eine Sackgasse, in der wir uns befinden. Deswegen ist es gut und richtig, dass hier versucht wird, aus der Sackgasse herauszukommen: Dass in Helsinki diese Entscheidung getroffen wurde im Ministerkomitee mit 39 der 47 Mitgliedstaaten und dieser Bericht ist im Grunde genommen die Vollendung. Es geht nicht darum, hier sozusagen vor dem russischen Druck einzuknicken, sondern es geht darum, dass ein kohärenter Mechanismus geschaffen wird zwischen der Parlamentarischen Versammlung und dem Ministerkomitee, um in Zukunft auf vergleichbare Herausforderungen kohärent reagieren zu können. Denn die Situation, dass wir Sanktionen nur auf der parlamentarischen Ebene haben, aber dann im Ministerkomitee nicht, das habe ich auch schon vor Jahren hier in der Versammlung gesagt: das ist kein befriedigender Zustand. Ich glaube auch, dass diejenigen, die jetzt sagen, dass der Europarat seine Glaubwürdigkeit verliert, dass die Versammlung sich schwächt, dass das vorgeschoben ist. Ich habe nicht den Eindruck, dass hier immer die Motive des Europarates im Vordergrund stehen. Deswegen unterstütze ich diesen Bericht. Ich werde da zustimmen und auch die 220 Änderungsanträge, die jetzt kommen sollen, sind ja eigentlich ein offensichtlicher Versuch, hier eine über eine offensichtliche Mehrheit verfügende Entscheidung möglichst zu torpedieren; zu zermürben. Ich denke, man sollte diese Änderungsanträge ablehnen. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Abgeordneter Martin Hebner

Meine Damen und Herren,

die Diskussion läuft in weiten Teilen in die falsche Richtung. Denn Fakt ist, mit dem quasi-Ausschluss Russlands aus dem Europarat haben wir es mit einer Fehlentscheidung zutun. Mit dem Ausschluss von Russland aus dem Europarat war die Korrektur der Annexion der Krim nie und nimmer erreichbar. Das war einfach das falsche Mittel. Hier geht es also einzig und allein um die Korrektur eines falschen Mittels, und die Nutzung dessen, und ein Mittel, das zuallererst uns, uns hier im Europarat schadet. Denn das primäre Mittel des Europarats ist die

Ermöglichung der Abstimmung, Kommunikation mit Mitgliedern, Delegierten aus allen Ländern, aus allen Ländern Europas. Damit hat die Sanktion vor allem uns als Delegierte und genau auch der Institution Europarat geschadet. Denn notwendige Korrekturen unterbleiben. Notwendige Kommunikation unterbleibt damit in Europa. Mit der Wiederzulassung Russlands fördern wir nicht Russland, sondern wir korrigieren eine Fehlentscheidung; und wir fordern die Delegierten Russlands zu kontroversen Diskussionen hier in diesem Gremium auf. Eine weitere Schwäche dieser Entscheidung war die Inkonsequenz. So hat die Türkei das Kurdengebiet in Nordsyrien angegriffen und besetzt. Kam eine analoge Reaktion wie gegen Russland? Nein! Das unterblieb. Damit wurden die Sanktionen gegen Russland nicht nur unzweckmäßig, sondern auch noch unglaubwürdig. Keiner von uns verschließt sich dem Problem in und mit Russland. Nur, lassen Sie uns diese hier und zusammen mit den russischen Kollegen vor diesem Gremium öffentlich behandeln. Dies auch im Interesse der Bürger in Russland und der Menschen in anderen Ländern mit der Möglichkeit der Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, und das im Interesse der Bürger Europas. Herzlichen Dank.

Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Dok 14911, Dok 14911 Add 1, Add 2, Dok. 14912)

Abgeordneter Ulrich Oehme

Herr Präsident, sehr geehrte Abgeordnete,

sehr geehrte Rapporteurin Frau De Sutter, ich möchte über den Punkt 2.8 Ihres Rapports sprechen. Dieser beinhaltet die Nichtanerkennung unserer Fraktion, neue europäische Demokraten, Europa der Nationen und Vaterländer. Ich bin sprachlos, wie die Mitglieder dieses Hohen Hauses, die ständig und gebetsmühlenartig betonen, dass der Europarat auf den Grundlagen der Demokratie und Menschenrechte steht, genau diese mit Füßen treten können. Wir, die 20 Abgeordneten, sind die, die diese Fraktionen gegründet haben. Wir wurden von 17 Millionen Menschen in freien demokratischen Wahlen gewählt. Durch die Entscheidung des Bureau [Präsidium] können wir deren Auftrag aber nur eingeschränkt wahrnehmen. Eine stichhaltige Begründung erhielten wir bis heute nicht. Ich frage Sie, Frau De Sutter, wer hat denn das Veto eingelegt? Ihr Ausschuss hat sich jedenfalls nicht positioniert. War es also das Bureau? Auf welcher Grundlage wurde das Veto eingelegt? Sie werden sich jetzt wahrscheinlich gleich damit rechtfertigen, dass Sie formaljuristisch auf Basis der Resolution 2278 dieses Jahres durch die Veränderung der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Versammlung unseren Antrag abgelehnt haben. Schaut man sich den Bericht dazu an, wird sehr schnell klar, dass diese Änderung bewusst abgewartet wurde. Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung basiert nämlich darauf, dass das Bureau am 4. September 2017 bereits der Gründung der Fraktion der Freien Demokraten zustimmen musste. Dies gefiel natürlich den anderen politischen Gruppen nicht. Es zeigt sich, dass Sie Demokratie und Rechtsverständnis nur so auslegen, dass Sie diejenigen nicht an ihr beteiligen möchten, die Ihnen nicht genehm sind oder Ihnen gar gefährlich werden könnten. Es ging bei dieser Entscheidung ganz klar nur um die Absicherung der bestehenden Ordnung. Wie sind sonst folgende Äußerungen des Protokolls zu werten? Erstens, wie können wir sie stoppen? Und zweitens, formal ist der Gründung nichts entgegenzusetzen, aber die Gesinnung passt nicht. Was hier geschieht, erinnert mich an meine Zeit im Widerstand gegen den Kommunismus in Ostdeutschland. Damals wie heute, hier in diesem Hohen Haus werden diejenigen, die eine andere Meinung als die herrschende Einheitsmeinung vertreten, mit allen Mitteln bekämpft. Damals durch eine Gesinnungspartei. Sie, liebe Kollegen, aus den ehemaligen sozialistischen Ländern und kommunistischen Ländern wissen, wovon ich rede. Ich war bisher der Meinung, dass sich Europa 1989/90 die Demokratie und Meinungsfreiheit erkämpft hat. Ich habe mich getäuscht. Hier geht es nicht um Demokratie, sondern um Meinungsherrschaft. Diese Entscheidung ist eine weitere Schande für die parlamentarische Versammlung. In der gestrigen Debatte um Russland haben alle die Demokratie beschworen. Ich bitte Sie, kehren Sie in sich und leben Sie diese Demokratie, damit sich dieses Hohe Haus und der Gedanke des friedlichen Europas der Völker und Nationen nicht selbst abschaffen. Danke.

Die Istanbul-Konvention über Gewalt gegen Frauen: Erfolge und Herausforderungen (Dok. 14908)

Abgeordnete Gabriela Heinrich

Herzlichen Dank Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich bedanke mich sehr, sehr herzlich bei unseren Kolleginnen, Zita Gurmai und Elvira Kovács, für ihre so wichtigen Berichte. Leider haben wir jetzt ja schon mehrfach gehört, hinsichtlich Gewalt gegen Frauen und hinsichtlich Geschlechtergleichheit gibt es noch so viel zu tun und wir sind noch lange nicht dort, wo wir sein müssten. Auch

gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention. Zita Gurmais Bericht wertet akribisch die wichtigsten Studien zum Thema Gewalt gegen Frauen aus. Wenn man die Ergebnisse dieser Studien hochrechnet, dann heißt das, dass tausende Frauen jedes Jahr durch häusliche Gewalt sterben, und Millionen europäische Frauen werden zu Opfern und unendlich viele werden vergewaltigt. Es gibt noch immer Staaten, die die Istanbul-Konvention noch nicht ratifiziert haben und die das auch nicht tun wollen. Zita Gurmai nennt in diesem Zusammenhang ein erschreckendes Phänomen. Gegner der Istanbul-Konvention werfen dieser vor, dass sie eine versteckte Agenda verfolge: den zentralen Wert der Familie angreife. Solche Gegner müssen sich fragen lassen: entspricht es denn ihren familiären Werten, wenn Frauen misshandelt und vergewaltigt werden? Kann es sein, dass in unseren Ländern, auch in Ländern des Europarats, Frauen immer noch als minderwertig angesehen werden? Dass Männern das Recht zugebilligt wird, sie zu schlagen und zu quälen? Wer diese patriarchalischen Ideen weiter akzeptiert, verstößt eindeutig gegen die Menschenrechte und auch gegen den Geist dieser Versammlung. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir müssen noch mehr in die Offensive gehen, wenn es um die Durchsetzung der Istanbul-Konvention geht. Diese Konvention ist wertvoll und eröffnet Wege aus der Gewalt. Auch bei der wirklichen Gleichberechtigung sind wir noch nicht dort, wo wir sein sollten. Vieles wurde erreicht, aber ich gebe Elvira Kovács sehr recht: Es braucht ambitionierte Ziele in vielen Bereichen, in Politik, Wirtschaft, was den Zugang zu Justiz betrifft, sexuelle und reproduktive Gesundheit und auch im Bereich Migration; und nicht zuletzt müssen wir deutlich mehr gegen Sexismus tun. Online wie offline werden Frauen benachteiligt und bedroht. Liebe Kolleginnen und Kollegen, es macht mich wütend, dass es solche Berichte überhaupt noch braucht und noch wütender macht es mich, dass in einigen Ländern tatsächlich auch Rückschritte in der Gleichberechtigung von Frauen zu beobachten sind und hier ganz extrem daran gearbeitet wird. Dem müssen wir einen Riegel vorschieben und in beiden Berichten steht, wie das geht. Fangen wir damit an. Vielen Dank.

Abgeordneter Norbert Kleinwächter

Vielen Dank Frau Präsidentin, vielen Dank Frau Berichterstatterinnen, vielen Dank werte Kolleginnen und Kollegen,

ja, vielen Dank, Frau Gurmai für den sehr wichtigen Bericht zur Istanbul-Konvention. Sie legen den Finger in die Wunde und viele Redner haben das hier heute schon gesagt. Ich möchte aber hier zum Abschluss Kritik äußern an dem Bericht von Frau Kovács, der den Titel trägt „Für eine ambitionierte Agenda für Gleichberechtigung“. Aber wenn wir diesen Inhalt umsetzen, den Sie hier skizzieren, dann ist das ein Schritt, die Gleichberechtigung abzuschaffen. Dann ist das ein Schritt in die Ungerechtigkeit. Dann ist das ein Schritt ins Unrecht; und es zweifelt vor allem auch die Prämisse an, dass gleiche Rechte auch für Männer gelten sollten. Sie nehmen Bezug auf den angeblichen Rückschlag gegen Frauenrechte und zitieren dann zwei Studien; eine von einer UN-Frauengruppe, die aber eigentlich nicht wirklich die Länder des Europarats betrifft und dann eine eines EU-Gender-Ausschusses, der einen angeblichen Rückgang in sechs Ländern konstatiert. Das reicht Ihnen für den großen Hammer, den sie dann herausholen für umfangreiche Forderungen. Sie wollen Gender-Mainstreaming in allen Gebieten. Sie wollen Richtlinien für nicht-sexistische Sprache – Newspeak lässt grüßen. Sie wollen Gehaltsunterschiede verbieten bis 2030; also in den freien Markt eingreifen. Sie wollen auch eine verpflichtende Parität bei der Besetzung von Positionen im Parlament und auch in anderen Ämtern. Das bedeutet, Sie fordern nichts anderes als die Abschaffung der Wahlfreiheit. Die Frage, ob jemand ein gewisses Geschlechtsteil hat, soll dann bedeutender sein als Leistung und Kompetenz. Damit das funktioniert, fordern Sie also auch noch die Regierungen auf, mit Journalisten besser zu kooperieren und Subventionen zielgerecht einzusetzen und Sie wollen eine verpflichtende Gender- und Sexualerziehung. Meine Damen und Herren, da muss man als aufrechter Demokrat „Nein“ sagen und auch sagen, wir als Europarat sollten uns doch einsetzen für unabhängige Medien statt Gesinnungsjournalismus. Wir sollten uns verwehren gegen Eingriffe in die Bildungspolitik. Wir sollten am freien Markt festhalten, auf dem natürlich auch Preise festgelegt werden; und wir sollten sagen, es gibt keine Diskriminierung von irgendwem, auch nicht von Männern. Diese Diskriminierung, die sie gerne als positiv beschreiben, die ist eben kein positives Erlebnis, wenn ein Mann zu einem Vorstellungsgespräch geht – dort sitzt eine Gleichstellungsbeauftragte, in Deutschland gibt es das ja schon, und dann heißt es nein, sie können den Job nicht bekommen; sie sind keine Frau. Wirklich gleichberechtigt, und das haben auch mal führende Gender-Wissenschaftlerinnen geschrieben, sind die beiden Geschlechter nur, wenn das M oder das W eben keine Rolle mehr spielt in der Betrachtung. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Das ist das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und deswegen müssen ein Mann und eine Frau auch wirklich die gleichen Chancen und die gleichen Rechte haben. Ob das bei der Besetzung von Positionen ist oder bei Wahlen. Wenn Sie das weiter denken, was sie hier gefordert haben, kommen Sie irgendwann im Zweiklassenwahlrecht heraus wo Männer nur noch Männer wählen können und Frauen nur noch Frauen.

Das ist eine Welt, die ich mir nicht vorstellen kann. Vor allem, was machen Sie denn dann mit den Diversen? Es ist wirklich höchste Zeit, dass wir hier wieder darüber diskutieren, wie wir Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Gleichheit vor dem Gesetz stärken und eben nicht diese durch solche Projekte gefährden. Herzlichen Dank.

Anfechtung der Akkreditierung der Delegation der Russischen Föderation aus inhaltlichen Gründen, gemäß Artikel 8.3 der Geschäftsordnung der Versammlung (Dok. 14922)

Abgeordneter Frank Schwabe

Frau Präsidentin, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir haben gemeinsam am Montag einen Weg gestartet und es ist heute an uns, glaube ich, konsequent zu sein und diesen Weg auch ein Stück weiter zu gehen. Wir haben darüber geredet, dass es gar nicht um Russland alleine geht. Natürlich geht es auch um Russland. Jetzt geht es in diesem Bericht um Russland, aber es geht insgesamt darum zu gucken, wie diese Organisation gewappnet ist; wie ist sie aufgestellt für die Herausforderung der Zukunft. Es ist deutlich geworden, dass wenn wir zwei Organe haben mit dem Ministerkomitee und mit der Parlamentarischen Versammlung – und nirgendwo hat die Parlamentarische Versammlung einer Organisation so viel Kraft, wie wir sie haben – dann geht es aber nur, wenn wir gemeinsam agieren und gemeinsam handeln. Einseitige Sanktionen eines Teils der Organisation führen am Ende in eine Situation, aus der wir eigentlich nicht herauskommen und wo wir nicht weiter kommen. Deswegen hat am Ende ja auch diese Debatte etwas gebracht; auch für diejenigen, die das vielleicht jetzt kritisieren – den Weg, den wir heute gehen, und den nicht mitgehen können. Es hat was gebracht, nämlich, dass das Ministerkomitee auf den Weg geschickt wurde, ein neues Prozedere zu entwickeln, um diese Organisation besser zu machen. Diese Organisation widerstandsfähiger zu machen gegen Staaten, die massiv gegen die Rechte verstoßen. Deswegen ist es richtig, weiter an diesem Prozedere zu arbeiten. Jedes Land, Russland, aber auch viele andere Länder müssen wissen, dass wir jedenfalls in der Parlamentarischen Versammlung gewillt sind, dieses Prozedere auch entsprechend zu starten. Wir haben den russischen Fall auch zum Anlass genommen, in die finanzielle Situation dieser Organisation zu gucken. Die ist auch ohne dass Russland keine Beiträge bezahlt hat keine gute Situation; sie ist zum Teil erbärmlich in vielen Bereichen. Wenn ich mir nur die Gebäude dieser Organisation angucke. Deswegen will ich auch da sagen: mit dem russischen Fall – wenn Russland jetzt wieder kommt und zahlt – ist die Frage überhaupt gar nicht gelöst, sondern wir werden uns mit der finanziellen Frage und der Nachhaltigkeit dieser Organisation auch weiter zu beschäftigen haben.

Was nun Russland betrifft, will ich meinem Kollegen, der vorhin gesprochen hat, energisch widersprechen. Diese Sanktionen hier haben gar nichts zu tun mit den Sanktionen der Europäischen Union. Da ich aus Deutschland komme, will ich ausdrücklich sagen: diese Sanktionen der Europäischen Union sind richtig, weil wir wollen, dass Russland akzeptiert, dass die Krim, dass Donbass, Teile der Ukraine sind, und dass andere besetzte Gebiete Teile Georgiens sind und so weiter. Bevor sich das nicht ändert, werden wir auch Probleme haben. Aber diese Organisation dient eben dazu, darüber den Dialog zu organisieren, den Dialog zu führen und am Ende dafür zu sorgen, dass wir monitoren können; dass wir dafür sorgen, dass Gerichtsurteile anerkannt werden; das ist im Moment eben nicht ausreichend der Fall. Wir können nicht ausreichend russisches Territorium monitoren. Ich selbst würde gerne nach Tschetschenien fahren und einen entsprechenden Bericht über die Menschenrechtslage im Nordkaukasus anfertigen. Also insofern sollten wir konsequent sein.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sollten der russischen Delegation die Gelegenheit geben voll zu partizipieren und dann sehen, ob die russische Delegation dafür sorgt, dass wir unsere Rechte wahrnehmen können im Monitoring in Russland. Denn das sind die roten Linien, die wir haben: Die Umsetzung der Gerichtsurteile des Menschengerichtshofs und der volle Zugang der Gremien dieser Organisation in die Länder. Wir haben alle noch einmal die Gelegenheit, wie bei allen Ländern auch, im Januar des nächsten Jahres uns die Lage noch einmal anzugucken. Deswegen bitte ich Sie heute um die Zustimmung dazu die Credentials zu erteilen.

Postmonitoring-Dialog mit Bulgarien (Dok. 14904)

Abgeordneter Frank Schwabe

Ich will mich ganz herzlich bedanken für die Hilfe bei der Erstellung des Berichts. Erstmal beim Sekretariat des Ausschusses: bei Agnieszka Nachilo; aber auch für die gute Kooperation mit der bulgarischen Delegation; auch wenn wir vielleicht am Ende nicht in jedem Punkt einig sind. Aber ich glaube, es war eine sehr gute Kooperation, über eine sehr lange Zeit. Vielen Dank für die gute Unterstützung und für die gute Organisation auch unsere Besuche und den Austausch. Es ist zwar nicht ganz einfach, immer Termine zu finden, weil mal wieder eine Wahl

war; oder bei den Berichterstattern – wenn man zwei hat, ist es nicht ganz leicht, sich zu einigen – eine Übereinkunft zu finden. Ich will mich aber auch bedanken bei Zsolt Németh dafür, dass wir manchmal mit unterschiedlichen Ansätzen in der Arbeit, aber das ist ja auch ganz gut so, unterwegs waren; aber am Ende einen Bericht erstellt haben; einen gemeinsamen Bericht, der nur an einer Stelle divergiert. Bei der Frage, was wir denn eigentlich jetzt in Zukunft zu tun haben und wie wir mit Bulgarien entsprechend weiter umgehen. Ich möchte mich auch bedanken bei den Autoritäten in Bulgarien, die mitgeholfen haben, dass wir einen Fall lösen konnten; eines deutschen Staatsbürgers, der ausgeliefert werden sollte in die Türkei aber am Ende nach Deutschland zurückkehren konnte. Leider gibt es eine ganze Reihe von anderen Fällen, wo ich jedenfalls noch Sorge habe, und um die man sich entsprechend auch kümmern muss. Ich will betonen, dass wir eine enge Kooperation hatten mit dem EU Kooperationsmechanismus CVM und in einem sehr engen Austausch standen. Und wir miteinander gemeinsam auch Positionen entsprechend ausgetauscht haben. Bulgarien ist ein Land, das sicherlich noch vor einer Reihe von Herausforderungen steht; mit Bezug auf die Werte, die wir zu vertreten haben. Aber es gibt eben auch eine ganze Reihe von positiven Entwicklungen und beides findet sich entsprechend auch im Bericht wieder. Positive Entwicklung, da will ich auf alle Fälle erwähnen die Entwicklung im Justizsektor, wenn auch dort noch einiges zu tun ist. Aber es gab eine langjährige Forderung dieser Versammlung und der Venedig-Kommission, dass wir eine Aufteilung bekommen sollen im obersten Wahlrat; in zwei Kammern zwischen den Richtern und Staatsanwälten. Das ist mittlerweile geschehen. Ich will auch sagen, dass es Fortschritte gibt bei der Benennung der Mitglieder des obersten Wahlrats. Wenn ein solcher Weg – das ist meine Einschätzung – wenn er weiter beschritten werden kann, dann glaube ich, kann man auch in geraumer Zeit sagen, dass eine Beendigung des Postmonitoring-Prozesses angesagt ist. Es bleibt aber auch noch einiges zu tun. Ich will nennen das System des Umgangs mit Asylsuchenden und Geflüchteten – das ist alles andere als perfekt in Bulgarien. Es gibt leider für mich jedenfalls sehr glaubwürdige Berichte über Misshandlung von Geflüchteten und auch Berichte über Push-Backs von Geflüchteten, die illegal sind. Ich würde gerne – und das ist mein Vorschlag – für das weitere Verfahren dem Prozedere folgen, dass der Monitoringausschuss sich selbst gegeben hat. Nämlich zu sagen, wir wollen das Postmonitoring-Verfahren, was nur noch einige Länder betrifft, beenden. Wir wollen dazu aber die Gelegenheit geben, in einem letzten Bericht noch mal die Punkte spezifisch aufzuführen, von denen wir glauben, dass in der nächsten Zeit besondere Fortschritte noch mal zu erwarten sind, weil sie besonders dringlich sind. Wenn man aber auch erwarten kann, dass es nicht so schwer ist, in diesen Bereichen Fortschritte zu erzielen. Aus meiner Sicht sind das fünf Punkte, die ich besonders erwähnen will, oder sechs, aber fünf, die ich aufzählen will. Das erste ist das Thema der Medienfreiheit. Da steht es weiterhin noch sehr schlecht aus in Bulgarien. Bei Reportern ohne Grenzen ist das Land auf den Platz 111 gelistet. Das schlechteste Land innerhalb der Europäischen Union; da ist also noch eine ganze Menge zu tun. Ich will als zweites benennen das Thema der Menschenrechte von Minderheiten, insbesondere der Roma-Minderheit; aber auch anderer Minderheiten, der türkischen Minderheit, wo ich auch glaube, dass vieles zu tun ist und eben die Frage der Geflüchteten. Auch dort glaube ich, kann Bulgarien deutliche Verbesserung erzielen. Ich will als drittens anführen den Bereich der Hassreden. Es gibt leider und gab in der Vergangenheit auch Mitglieder der aktuellen Regierung Bulgariens, die Hassreden geführt haben; und ich finde, wir müssen Bulgarien daran messen, dass insbesondere Regierungsmitglieder davon ablassen, solche Hassreden zu halten. Als viertes will ich benennen das Thema der Korruption. Wir haben eine Menge von Fortschritten im Bereich der Korruption im Bereich der niederen Ränge. Aber wir haben im Bereich der hohen Korruption, der hochrangigen Korruption, immer wieder Hinweise auf Fälle, die alle nicht vernünftig angegangen und gelöst werden können. Es gibt eine neue Behörde, die sich dem Ganzen widmen soll. Ich kann bis heute nicht erkennen, dass es Erfolge gibt oder jedenfalls nachhaltige Erfolge dieser Behörde. Ich finde, man kann noch abwarten, zumindest ein Jahr, um bewerten zu können, ob diese Behörde entsprechend funktioniert. Ich will nennen das Thema der Istanbul-Konvention. Ich weiß, das ist ein besonders schwieriges und kompliziertes Thema in Bulgarien. Aber es kann doch nicht anders sein, liebe Kolleginnen und Kollegen, als dass wir darauf bestehen, dass jedes Land des Europarats die Istanbul-Konvention zur Prävention von Gewalt an Frauen ratifiziert. Deswegen bitte ich darum, diesen Bericht breit zu unterstützen. Ich bitte aber auch darum, meinen Ansatz zu unterstützen, noch mal diese spezifischen Themen anzusprechen. Bulgarien noch mal ein Jahr Zeit zu geben, sich diesen Themen besonders zu widmen, und vor diesem Hintergrund dann zu entscheiden, ob man Bulgarien aus dem Postmonitoring entlassen kann; und deswegen bitte ich darum, am Ende den Antrag den es gibt, den Änderungsantrag, den einzigen der vorliegt, im Sinne auch der Mehrheit des Ausschusses abzulehnen. Vielen Dank.

Aufklärung des Mordes an Boris Nemzow (Dok. 14902)**Abgeordneter Dr. Andreas Nick**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

dass die Ermordung von Boris Nemzow die Menschen nicht nur in Russland, sondern auch darüber hinaus bis heute beschäftigt hat, glaube ich, im Kern zwei Ursachen: die eine liegt in der Person von Boris Nemzow; ein prominenter Oppositioneller, ein früherer stellvertretender Ministerpräsident, stellvertretender Präsident der Duma, Regional-Gouverneur von Nischni Nowgorod, eine profilierte, sicherlich auch streitbare, politische Persönlichkeit in der Russischen Föderation. Heute erinnert eine Stiftung mit Sitz in Bonn in meinem Heimatland an sein politisches Wirken und an sein Lebenswerk. Der zweite Grund liegt natürlich in den besonderen Umständen seiner Ermordung. Am 27. Februar 2015 auf der Brücke über die Moskwa unmittelbar vor der Kremlmauer. Ich war im November im Rahmen eines Moskaubesuchs auch an der Stelle der Ermordung, wo bis heute tagtäglich mit Blumen und Schriften an diese Ermordung erinnert wird. Es ist also etwas, dass auch viele Menschen in Russland bis heute sehr tief bewegt. Die Umstände dieser Ermordung – das wird ja in dem Bericht entsprechend aufgeführt – harren offenbar doch einer umfassenden Aufklärung der Hintergründe. Ich will ausdrücklich begrüßen, dass wir diese Diskussion heute führen. Dass wir sie führen auch in Anwesenheit unserer russischen Kollegen, die seit dieser Woche wieder Mitglieder der Versammlung sind. Ich will darauf hinweisen, dass umfassende Aufklärung auch eines solchen Falls dazu beitragen kann, Vertrauen zu schaffen; auch für eine bessere Beziehung in der Zukunft. Ich will herausstellen – das ist mir noch mal wichtig – das ist keine singuläre Anklage gegen ein Land, gegen ein Volk oder gegen seine Regierung, sondern wir diskutieren – das ist in dieser Debatte mehrfach angesprochen worden – über die politisch motivierten Ermordungen von Journalisten, von Politikern in vielen Ländern, in Malta, in der Slowakei, in Bulgarien. Auch dort gelten die gleichen Maßstäbe, die wir jetzt auch in dieser Diskussion an unsere Kollegen aus der Russischen Föderation richten. Ich will mein eigenes Land ansprechen: wir stehen unter dem Schock, nach wie vor, der Ermordung von Walter Lübcke, eines Regierungspräsidenten in meinem Nachbarbundesland in Hessen, der kaltblütig von einem rechtsextremistischen Attentäter auf der Terrasse seines Wohnhauses spät in der Nacht ermordet worden ist. Dahinter stehen offenbar rechtsradikale Netzwerke, die eben auch motiviert sind von Hatespeech, von der Verfolgung politisch Andersdenkender, von der aggressiven Kommunikation auch über soziale Medien. Bei allem, was uns auch politisch trennt in dieser Versammlung, sollten wir uns gemeinsam dem entgegenstellen, dass Politiker, dass Journalisten – nur weil sie eine kritische Position einnehmen – zum Freiwild werden und ermordet werden, von wem auch immer. Alles, was an der Aufklärung dazu dient, trägt dazu bei, diese Situation zu befrieden. Vielen Dank.